

Bülow-Schramm, Margret; Heumann, Christoph

Working Paper

Akkreditierung im Widerstreit: Entwicklungspfade in die Zukunft der externen Qualitätssicherung

Arbeitspapier, No. 255

Provided in Cooperation with:

The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Bülow-Schramm, Margret; Heumann, Christoph (2012) : Akkreditierung im Widerstreit: Entwicklungspfade in die Zukunft der externen Qualitätssicherung, Arbeitspapier, No. 255, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/116716>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Arbeitspapier **255**

255

Margret Bülow-Schramm

Christoph Heumann

**Akkreditierung im Widerstreit:
Entwicklungspfade in die
Zukunft der
externen Qualitätssicherung**

Arbeitspapier 255

Margret Bülow-Schramm/Christoph Heumann

**Akkreditierung im Widerstreit:
Entwicklungspfade in die Zukunft
der externen Qualitätssicherung**

Margret Bülow-Schramm, Professorin Dr. habil. für Hochschuldidaktik i. R. an der Universität Hamburg – Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung, Vorsitzende der Gesellschaft für Hochschulforschung. Zahlreiche Veröffentlichungen und Forschungsprojekte auf den Gebieten Qualitätsmodelle für Lehre und Studium, Hochschul- insbes. Studierendenforschung, Gleichstellung.

Heumann, Christoph, Magister Artium (M.A.), Referent für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der Universität Hamburg. Mehrere Veröffentlichungen zu Verfahren und Funktion der Akkreditierung sowie zu Qualitätssicherung und -management an Hochschulen.

Impressum

Herausgeber: Hans-Böckler-Stiftung
Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 77 78-592
Fax (02 11) 77 78-4592
E-Mail: Anne-Knauf@boeckler.de

Redaktion: Anne Knauf, Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
Projekt Hochschularbeit und Hochschulkontakte

Produktion: Setzkasten GmbH, Düsseldorf
€ 20,00
Düsseldorf, Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung.....	7
1	Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung von Studium und Lehre.....	9
2	Akkreditierung als Instrument der Neugestaltung des Hochschulsystems: Von der Qualitätssicherung einer nachgeordneten Behörde zum Qualitätsmanagement einer autonomen Hochschule	17
3	Akkreditierung im deutschen Hochschulsystem: Kriterien und Verfahren.....	23
4	Akteure und ihre Interessen.....	31
4.1	Staatliche und quasi-staatliche Akteure.....	31
4.2	Buffer Institutions	39
4.3	Akteure aus Hochschule und Wissenschaft	46
4.4	Akteure aus der Berufspraxis	54
5	Wohin des Wegs? Szenarien zur weiteren Entwicklung der Akkreditierungsverfahren und des Akkreditierungssystems in Deutschland	61
5.1	Konfliktlinie „Fachlichkeit“: Integration in das Akkreditierungssystem oder Entwicklung eines Parallelsystems?	63
5.2	Konfliktlinie „Föderalismus“: Länderübergreifende Standards oder Partikularismus?	68
5.3	Konfliktlinie „Funktion“: Akkreditierung als Instrument staatlicher Steuerung oder als Instrument der Qualitätssicherung im Hochschulbereich?	74
6	Was tun? Nächste Schritte für die Berufspraxis: Politiken, Strategien, Bündnispartner	79
7	Quellen und weiterführende Literatur.....	89
7.1	Europäische Ebene und Bologna-Prozess	89
7.2	Nationale Ebene und Bologna-Prozess	90
7.3	Kultusministerkonferenz (KMK)	90
7.4	Wissenschaftsrat (WR)	92
7.5	Akkreditierungsrat (AR).....	92
7.6	Deutsche und internationale Agenturen.....	94
7.7	Hochschulrektorenkonferenz (HRK).....	95
7.8	Lehrende und Studierende und deren Verbände	96

7.9	Fachgesellschaften, Fachbereichs- und Fakultätentage.....	96
7.10	Berufspraxis.....	98
7.11	Artikel, Aufsätze und Studien	102
	Über die Hans-Böckler-Stiftung	111

Die Expertise bezieht sich auf das vom Akkreditierungsrat koordinierte System der auf Studium und Lehre bezogenen Akkreditierung, in dem sich die Akteure aus der Berufspraxis aufgrund seiner bildungspolitischen Relevanz engagieren. Sie bildet die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, die Interessenlagen verschiedener Akteure, Rahmenbedingungen und funktionsgerechte Ausgestaltung zusammenbringt und die aktuellen Trends berücksichtigt.

Der Komplexität der Aufgabe versuchen wir durch das Nachzeichnen von drei Konfliktlinien (Fachlichkeit, Föderalismus/Partikularismus und Funktion der Akkreditierung) bei zu kommen, die aus Szenarien der künftigen Entwicklung extrahiert werden. Der Ausgang ist offen, insofern die Durchsetzungsmöglichkeit der verschiedenen Akteure und damit der jeweils passgerechten Qualitätssicherung eine Machtfrage ist.

Strategische Überlegungen und die Benennung von Handlungsoptionen aus Sicht der Berufspraxis sind für uns der Weg, die Offenheit zu strukturieren. Geschlossen werden soll die Diskussion damit nicht, eher erneut an Dynamik gewinnen.

0 Vorbemerkung

Im Rahmen einer zweiten Auftragsrunde ist zwischen der Autorin und dem Autor und der Hans-Böckler-Stiftung im September 2011 vereinbart worden, im Nachgang zu den bereits erstellten Expertisen im Umfeld des Leitbildes einer sozialen und demokratischen Hochschule (HBS 2009 und 2010) die Akkreditierung mit ihren vielfältigen Modifikationen seit ihrer Einführung 1998 in den Blick zu nehmen und aus der Sicht der Berufspraxis Stellung zu beziehen, aber auch Entwicklungspfade und Lösungsalternativen aufzuzeigen für eine Neukonzeption der Akkreditierung. Damit verfolgt die Expertise zwei Ziele: (1) Sie will zum einen Transparenz in das unübersichtliche Feld der hochschulpolitischen Debatte um die Zukunft der Akkreditierung in Deutschland bringen und Entwicklungsperspektiven für das deutsche Akkreditierungssystem systematisch entwickeln, ausgehend von den Interessen der maßgeblichen Akteure und seinen Funktionen im Hochschul- und Bildungssystem. (2) Aufbauend auf dieser Analyse und ausgehend von den spezifischen Interessen der Akteure aus der Berufspraxis wird sie in einem zweiten Schritt Handlungsmöglichkeiten für die Berufspraxis entwickeln, um ihre Interessen aktiv und möglichst wirkungsvoll in den Prozess der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems einzubringen.

Der Zeitpunkt dafür scheint gut gewählt:

„Es führt kein Weg zurück“. Seit die Qualitätssicherung als Managementaufgabe Ende der 1980er Jahre auf die Agenda der deutschen Hochschulen gesetzt wurde als greifbarer Ausdruck der Einführung des *New Public Management*, ist sie unverzichtbar für die Auseinandersetzung über und die Definition von Qualität in Lehre und Studium. In dieses von der Evaluation besetzte Politikfeld hinein wurde Ende der 1990er Jahre die Akkreditierung implementiert. In Deutschland haben Wissenschaftsrat (WR) und Kultusministerkonferenz (KMK) Ausführungshinweise erlassen, auf europäischer Ebene ist die Grundsatzentscheidung als Beschluss der europäischen Hochschulministerinnen und -minister im Bergen-Kommuniqué 2005 bekräftigt worden. Akkreditierung bestimmte fortan den Diskurs, zunächst jedoch weniger die Praxis der „Produzentinnen und Produzenten“ von Lehre und Studium.

Denn die Akkreditierung ist als Instrument der externen Qualitätssicherung seit ihrer Einführung in Deutschland umstritten und, nicht zuletzt als Reaktion auf die Kritik zentraler Akteure, bereits mehrfach modifiziert worden. Erfolgt diese Weiterentwicklungen nicht selten reaktiv, steht die Entscheidung über die Weiterentwicklung der Akkreditierung in den Jahren 2011/12 ganz explizit auf dem Arbeitsprogramm des Akkreditierungsrates, und auch der Wissenschaftsrat wird sich erneut mit der Ausgestaltung der Akkreditierung beschäftigen. Entsprechend positionieren sich viele Akteure bereits und formulieren ihre Erwartungen an die zukünftige Gestaltung und Funktion der Akkreditierung.

Es ist an nun der Zeit, die Möglichkeiten einer wirkungsvollen Qualitätssicherung an Hochschulen auszuloten. Einsparungen im Hochschulbereich, ungleiche Verteilung der Qualitätspaktmittel auf die Hochschulen, die zahlreichen Nachsteuerungen in den Vorgaben für die Gestaltung der Bologna-Studiengänge als Reaktion auf die Studierenden-Proteste, aber auch die von den verschiedenen Beteiligtegruppen gehegten Zweifel an dem Nachweis einer Berufsbefähigung durch den Bachelorgrad zeigen, dass die Studiengänge die erwartete Qualität nicht haben, diese anzustreben aber unverzichtbar ist und dies trotz der erschwerten Bedingungen und finanziellen Restriktionen erfolgen muss.

Sicher kann Qualitätssicherung nicht alle Probleme lösen, die die Situation kennzeichnen (Strohschneider 2009), aber sie kann sie zumindest auf die Agenda setzen: Wie kann Auskunft über die Leistungen und Defizite einer Hochschule im Bereich Lehre und Studium gegeben werden? Welches sind die Stellschrauben für Veränderungen der Studiengänge? Wie kann die Hochschule eingebettet werden in die Gesellschaft und zugleich die notwendige wissenschaftliche Unabhängigkeit bewahren? Wer ist an diesen Prozessen zu beteiligen?

Externe Qualitätssicherung kann, und das wäre das erste Kriterium für eine wirkungsvolle Qualitätssicherung, die Selbstreflektionspotenziale erhöhen und damit die Befähigung zur Lösung weiterer eventuell noch unbekannter oder noch nicht virulenter Probleme im Sinn einer lernenden Organisation.

Die Expertise bezieht sich vor allem auf das vom Akkreditierungsrat koordinierte System der auf die Qualität von Studium und Lehre bezogenen Akkreditierung, in dem sich die Akteure aus der Berufspraxis aufgrund seiner bildungspolitischen Relevanz engagieren; auch die Szenarien zur Weiterentwicklung nehmen von diesem System ihren Ausgang. Das vom Wissenschaftsrat organisierte Verfahren der institutionellen Akkreditierung wird zwar thematisiert, steht aber nicht im Fokus.

Die Expertise soll die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Qualitätssicherung bilden, die die Interessenlagen verschiedener Akteure, Rahmenbedingungen und funktionsgerechte Ausgestaltung zusammenbringt und die aktuellen Modifikationen und Trends berücksichtigt.

Der Komplexität der Aufgabe versuchen wir durch das Nachzeichnen von drei Konfliktlinien (Fachlichkeit, Föderalismus/Partikularismus und Funktion der Akkreditierung) bei zu kommen indem wir die Konfliktlinien zu Szenarien der künftigen Entwicklung verdichten. Der Ausgang ist offen, insofern die Durchsetzungsmöglichkeit der verschiedenen Akteure und damit der jeweils passgerechten Qualitätssicherung eine Machtfrage ist.

Strategische Überlegungen aus Sicht der Berufspraxis und die Frage nach Bündnispartnern sind für uns der Weg, die Offenheit zu strukturieren. Geschlossen werden soll die Diskussion damit nicht, eher erneut an Dynamik gewinnen.

1 Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung von Studium und Lehre

Es ist gute Praxis, an den Anfang von Texten wie diesem eine Definition des Untersuchungsgegenstandes zu stellen. Auch wir werden dieser Praxis folgen, wollen die Definition zunächst aber nicht aus dem Begriff ableiten, sondern aus der Geschichte: Es erscheint uns wichtig, die gesamte Breite der Akteure in Erinnerung zu rufen, die Ende der 1990er Jahre an der Gründung und Ausgestaltung des Akkreditierungssystems in Deutschland mitgewirkt haben. Ihre Vorstellungen von dem, was „Akkreditierung“ im Kontext von Studium und Lehre sein und leisten soll, die – teils erfüllten, teils unerfüllten – Erwartungen, die sie seinerzeit mit dem neuen Verfahren der Qualitätssicherung verbanden, prägen die Entwicklung des Akkreditierungssystems bis heute.

Die Einführung der Akkreditierung 1998-99: Akteure und Interessen

Formal beschlossen wurde die Einführung der Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen als neues Verfahren der externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre am 3. Dezember 1998 durch die Kultusministerkonferenz (KMK 1998). Die Kultus- und Wissenschaftsminister der 16 Bundesländer nahmen in ihrem Beschluss ausdrücklich Bezug auf eine Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) aus demselben Jahr: Deren Plenum hatte bereits am 6. Juli 1998 unter dem schlichten Titel „Akkreditierungsverfahren“ einen Beschluss gefasst, der die Akkreditierung von Studiengängen im Kontext der Qualitätssicherung im Hochschulbereich diskutiert und – aus Sicht der in der HRK organisierten Hochschulleitungen – Grundsätze, Verfahren und Kriterien für das neue Instrument formuliert (HRK 1998a). Bereits am 7. Juli 1999 nahm der aufgrund dieser Beschlüsse neu eingerichtete Akkreditierungsrat seine Arbeit auf und verabschiedete im November desselben Jahres erste „Mindeststandards und Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister“.

Bis Juni 2000 hatte der Akkreditierungsrat drei Akkreditierungsagenturen akkreditiert, ihnen also die Berechtigung verliehen, sein „Gütesiegel“ für Bachelor- und Masterstudiengänge zu verleihen (AR 2000). Die als erste durch den Akkreditierungsrat zugelassene „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur“ (ZEvA, Zulassung im Dezember 1999) war bereits 1995 von niedersächsischen Hochschulen als Evaluationsagentur gegründet und ab 1998 um eine Akkreditierungsabteilung ergänzt worden (ZEvA 2010). Bei den beiden anderen Agenturen, die der Akkreditierungsrat im ersten Jahr nach seiner Einrichtung zuließ, handelt es sich hingegen um sogenannte „Fachakkreditierungsagenturen“, deren Tätigkeit sich auf ein bestimmtes Fächerspektrum konzentriert: Die „Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissen-

schaften und der Informatik e.V.“ (ASII, gegründet 1999) und die „Foundation for International Business Administration Accreditation“ (FIBAA, gegründet 1994). Im Dezember 2000 wurde als weitere fachlich ausgerichtete Agentur die „Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC)“ vom Akkreditierungsrat akkreditiert, die 2002 mit ASII zur ASIIN als Fachakkreditierungsagentur für das gesamte Spektrum der sogenannten MINT-Fächer fusionierte (ASIIN 2011a, GDCh 2011, Kehm 2007, Serrano-Velarde 2008a). Zwei weitere überfachliche Akkreditierungsagenturen, die wie die ZEvA auf Betreiben von Landesrektorenkonferenzen gegründet und von Einzelhochschulen als Mitglieder getragen wurden, und eine Fachagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales vervollständigten bis 2002 die Gruppe der insgesamt sechs Agenturen, die in der Anfangszeit in Deutschland aktiv waren.

Aus heutiger Sicht sind an der Entwicklung des Akkreditierungssystems in den ersten Jahren zwei Aspekte interessant: Bemerkenswert ist zum einen die große Breite der Akteure, die sich für die Einführung des neuen Instrumentes der Qualitätssicherung in Studium und Lehre engagierte. Hier sind neben den deutschen Hochschulen und ihren regionalen und überregionalen Zusammenschlüssen auch Fachgesellschaften, Berufsverbände, Fachbereichs- und Fakultätentage sowie die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Gewerkschaften zu nennen. Dabei konzentrierten sich die eher fachlich verankerten Akteure zunächst auf die Gründung fachspezifischer Agenturen: Noch bevor die Hochschulrektorenkonferenz als Dachverband der Hochschulleitungen sowie die Kultusministerkonferenz ihre Vorstellungen und die Rahmenvorgaben für das neue Instrument formulieren konnten, hatten fachbezogene Akteure aus Wissenschaft und Berufspraxis bereits mit der Entwicklung fachspezifischer Kriterien und Konzepte für die Akkreditierung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge begonnen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich auf der Liste der ersten 28 mit dem Siegel des Akkreditierungsrates akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengänge fast nur Programme aus dem Fächerspektrum der Betriebswirtschaftslehre sowie der MINT-Fächer finden (AR 2001).

Interessant ist zum anderen, sich noch einmal die Ziele in Erinnerung zu rufen, die die verschiedenen Akteure mit der Akkreditierung verbanden. Diese Ziele bezogen sich zum einen auf die Reform eines Instrumentes der Hochschulsteuerung: Im Kontext der seinerzeitigen hochschulpolitischen Debatten wenig verwunderlich, findet sich in den Beschlüssen der Kultus- und Wissenschaftsministerinnen und -minister sowie der Hochschulrektorenkonferenz das Ziel einer Stärkung der Autonomie und Verantwortung der Hochschulen (vergleiche hierzu ⇒ Kapitel 2). Das als *Peer Review* konzipierte Akkreditierungsverfahren sollte diesem durch Wettbewerb im nationalen und internationalen Kontext gekennzeichneten autonomen Status der Hochschulen besser gerecht werden als eine ministerielle Detailsteuerung und die in der Tradition des Korporatismus stehende Festlegung von Rahmenprüfungsordnungen. Akkreditierung als neues Steuerungsinstrument sollte also einen neuen, durch Wettbewerb gekennzeichneten

Status der deutschen Hochschulen im nationalen und internationalen Kontext reflektieren und fördern.

Daneben, darin waren sich die am Aufbau des deutschen Akkreditierungssystems beteiligten Akteure einig, sollte die Einführung der Akkreditierung dem Ziel dienen, im Bereich der Hochschulabschlüsse „Transparenz“ und „hochschulübergreifende Vergleichbarkeit“ (HRK 1998) zu sichern und „den Studienbewerbern bei ihrer Entscheidung für ein Studium und den Beschäftigern bei der Auswahl der Absolventen eine verlässliche Orientierung zu geben“ (KMK 1998). „[A]ngesichts des unübersichtlichen Angebotes“ (FIBAA 2011a) an Studiengängen sollte ein in den Hochschulen und auf dem Arbeitsmarkt, national wie international anerkanntes Verfahren zur Qualitätssicherung etabliert werden: Die Akkreditierung von Studiengängen aufgrund einer Begutachtung durch fachnahe Expertinnen und Experten sollte gewährleisten, dass die Studienabschlüsse in einer sich zunehmend ausdifferenzierenden Bildungslandschaft den (Mindest-)Anforderungen von Wissenschaft und beruflicher Praxis genügen – die Absolventinnen und Absolventen also mit dem Hochschulabschluss auch die für ihre berufliche Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Zumindest in denjenigen Fachgebieten, in denen Wissenschaft und Berufspraxis schon frühzeitig den Aufbau fachspezifischer Akkreditierungsagenturen vorantrieben, wurde diese berufsfeldbezogene Qualifikation immer auch fachbezogen gedacht. Der Hochschulrektorenkonferenz erschien dieser Ansatz 1998 so selbstverständlich, dass sie zur Vorbereitung der Akkreditierung *fachbezogene* Arbeitsgruppen für die Fächer „Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Chemie (einschl. Chemieingenieurwesen), Psychologie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen und Werkstoffwissenschaften“ einzusetzen beschloss (HRK 1998b). Im deutschen Akkreditierungssystem wurde diese Fachbezogenheit allerdings nicht institutionell verankert. Für einen signifikanten Teil der Akteure, die sich als Interessenträger auf dem Gebiet der Hochschul- und Bildungspolitik engagieren, erfüllt die Akkreditierung daher nicht die Erwartungen, die sie mit ihrer Einführung verbunden hatten – und sie erfüllt nicht alle Funktionen der Steuerungsinstrumente, an deren Stelle sie getreten ist.

Akkreditierung: Begriff, Gegenstand und Politikfeld

Als Begriff leitet sich „Akkreditierung“ aus dem lateinischen „accredere“ ab, das im Deutschen mit „Glauben oder Vertrauen schenken“ übersetzt wird. Es geht also um Beglaubigung und um Vertrauen – im Bildungswesen in der Regel im Zusammenhang mit Bildungsabschlüssen und den Qualifikationen, die mit ihnen verbunden sind. Bezogen auf Studiengänge bezeichnet der Begriff Akkreditierung also zunächst ein Zertifikat, das einem Studiengang oder der Einrichtung, die ihn anbietet, die Einhaltung von (Mindest- oder Qualitäts-) Standards bescheinigt. Diese Standards können sich sowohl auf die Studienbedingungen beziehen als auch auf die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen. Im Idealfall tritt die Akkreditierung also an die Stelle einer Einzelfallprüfung: Des Studienangebotes durch Studieninteressierte, der Absol-

ventinnen und Absolventen und ihrer Qualifikation durch andere Hochschulen oder potenzielle Arbeitgeber.

Der Begriff „Akkreditierung“ bezeichnet darüber hinaus auch das Instrument oder Verfahren, das zur Vergabe des Akkreditierungszertifikates führt. Die Gestaltung dieses Verfahrens lässt sich aus dem Begriff allerdings ebenso wenig im Detail ableiten wie die Standards, die als Maßstab für die Vergabe des Zertifikates herangezogen werden. Schlüssig erscheint es, dass Verfahren und Standards durch vertrauenswürdige und anerkannte Autoritäten durchgeführt bzw. formuliert werden sollten, damit die Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung anerkannt wird. Indes ist damit weder festgelegt, welche Autoritäten das entsprechende Vertrauen genießen, noch wie und durch wen Verfahren und Standards, auf denen die Vergabe des Akkreditierungszertifikates beruht, zu gestalten sind: Beides leitet sich von der Funktion der Akkreditierung, von ihrem Gegenstand und von den Akteuren ab, die auf dem relevanten Politikfeld Interessen verfolgen, deren Vertrauen also durch die Akkreditierung von Studiengängen gewonnen werden soll – aus ihren Erwartungen, ihrem Qualitätsverständnis, nicht aus a priori exakt bestimmbar Maßstäben, leiten sich Verfahren und Standards für die Akkreditierung ab (Fischer-Bluhm 2011, Pasternack 2001, Schmidt 2011).

Nachdem *Funktion* (Vertrauen schaffen, Anerkennung erleichtern) und *Gegenstand* (die Qualität von Hochschulstudiengängen und abschlüssen im Hinblick auf die Studienbedingungen und die Qualifikationen, deren Erwerb sie fördern) der Akkreditierung zunächst bestimmt sind, bleibt zu klären, welches das *relevante Politikfeld* ist: Wenn Akkreditierungsstandards und -verfahrensgrundsätze letztlich also politische Festlegungen sind, ist die entscheidende Frage: „who sets the standards?“ (Hämäläinen u.a. 2001: 7).

Darstellungen der Entwicklungslinien der Akkreditierung in Deutschland konzentrieren sich häufig auf das Politikfeld der Hochschulpolitik bzw. den Bereich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre als deren „eigenständiges Teilgebiet“ (Banscherus 2011b: 31) und grenzen die Akkreditierung gegen andere Instrumente ab, mit denen die Anerkennung von Hochschulabschlüssen in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und des Staates gefördert werden soll (Hämäläinen u.a. 2001). Innerhalb dieses Politikfeldes werden in der Regel Hochschulen sowie die Politik (insbesondere die Bundesländer und ihre Wissenschaftsministerien) als zentrale Akteure beschrieben sowie als Adressaten des Handelns der übrigen Akteure; häufig nehmen entsprechende Darstellungen auch Bezug auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene, die unter dem Stichwort „Bologna-Prozess“ auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes abzielen (Jaudzims/Schnitzer 2007, Serrano-Velarde 2008a und 2008b). Die vorliegende Expertise zur Entwicklung der Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung in Deutschland bezieht sich aufgrund der Aufgabenstellung demgegenüber auf ein breiteres Politikfeld: Das der Bildungspolitik, und vorwiegend auf die nationale Ebene.

Dass es dafür *historische* Gründe gibt, hat der Exkurs zu Beginn dieses Kapitels bereits angedeutet: Bestrebungen zur Einführung der Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung gab es in Deutschland bereits ab Mitte der 1990er Jahre, noch bevor mit der Sorbonne-Erklärung und dem „European Quality Improvement System (EQUIS)“ auf europäischer Ebene die Grundlagen für die Entwicklung eines europäischen Hochschulraumes beziehungsweise für die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Business Schools gelegt wurden. Getragen wurden diese Bestrebungen nicht nur von Hochschulleitungen und Ministerien, sondern auch von der Wissenschaft sowie Akteuren aus der außerhochschulischen Berufspraxis.

Die Perspektive der vorliegenden Expertise lässt sich allerdings auch *methodisch* herleiten: Die Pfadabhängigkeit der Entwicklung des deutschen Hochschulsystems ist bereits an anderer Stelle überzeugend dargelegt worden (Banscherus 2007), weshalb es sinnvoll erscheint, der nationalen Ebene und nationalen Akteuren besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (ohne die internationale bzw. europäische Dimension aus dem Blick zu verlieren). Die Erweiterung der Perspektive auf die Bildungspolitik als relevantes Politikfeld leitet sich aus der beschriebenen Funktion der Akkreditierung im Kontext der Definition des Studiums als „umfassende wissenschaftliche Berufsausbildung“ (Gutachternetzwerk 2009, HBS 2010) ab.¹ Die Erbringung von Prüfungsleistungen, der Abschluss eines Studiengangs und der damit verbundene Hochschulgrad berechtigen Absolventinnen und Absolventen zum einen dazu, ihre wissenschaftliche Qualifizierung fortzusetzen, sollen ihnen aber auch die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit außerhalb von Hochschule und Wissenschaft ermöglichen. Die Anerkennung, die durch die Akkreditierung sichergestellt werden soll, kann demnach als „akademische“ Anerkennung verstanden werden, die die Anschlussfähigkeit eines Abschlusses im Wissenschaftssystem gewährleistet, oder als „professionelle“ oder „berufsfeldbezogene“ Anerkennung, die dasselbe für bestimmte Berufsfelder leistet. Letztere ist vor allem für solche Berufsfelder wichtig, die sich durch einen hohen Grad von Professionalisierung auszeichnen, beispielweise Architektur und die Ingenieurberufe, Psychologie und Soziale Arbeit, ärztliche und pharmazeutische Berufe, das Richteramt oder die Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer. Für einige dieser Berufsfelder erfolgt die Anerkennung der Qualifikation durch eine Einzelprüfung (Staatsexamen), für andere besteht grundsätzlich ein Bedarf nach einem Instrument, das die Anerkennung auf anderem Wege sicherstellt.

1 Die Einbeziehung der Perspektive der Beruflichkeit in die Definition des Hochschulstudiums ist keine Neuerung: Die Konzentration der öffentlichen Debatte auf das von Humboldt, Fichte und Schleiermacher formulierte Ideal der Universität als Ort zweckfreier Bildung lässt mitunter in Vergessenheit geraten, dass die Berliner Universität des frühen 19. Jahrhunderts nicht nur dem wissenschaftlichen Diskurs und der Selbstreproduktion der Wissenschaften dienen sollte, sondern auch als Ausbildungsstätte für die zukünftige Elite eines modernen preußischen Staates konzipiert worden war (Lundgreen 1999, Pasternack/von Wissel 2010). In der Bundesrepublik war die Vorbereitung der Studierenden „auf ein berufliches Tätigkeitsfeld“ im Hochschulrahmengesetz von 1976 als Ziel des Studiums festgeschrieben worden; die Studiengänge sollten in der Regel zu einem „berufqualifizierenden Abschluss“ führen (Hoymann 2010). Dass diese Anforderung mit der Einführung des gestuften Studiensystems auch für die Bachelor- und Masterstudiengänge übernommen wurde (KMK 1999), ist insofern konsequent.

Bis zur Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) im Jahr 1998 wurden die akademische wie die berufsfeldorientierte Anerkennung von Hochschulabschlüssen in Deutschland durch ein System fachübergreifender und fachspezifischer Rahmenprüfungsordnungen gewährleistet, die unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachrichtung aus Wissenschaft und Berufspraxis fachliche und überfachliche Standards für die Gestaltung von Studium und Prüfungen in Diplom- und Masterstudiengängen festschrieben. Diese Standards, für die fachliche Seite meist in Form curricularer Vorgaben für bestimmte Fächer oder Teilgebiete formuliert, legte das zuständige Landesministerium bei der Genehmigung neuer Studiengänge oder geänderter Prüfungsordnungen zugrunde.² Das System sollte sicherstellen, dass Studiengänge in einem bestimmten Fach und an einer bestimmten Hochschulform bundesweit zu vergleichbaren Qualifikationen führten, war also, wie die Akkreditierung, eine Form der Qualitätssicherung: Was eine Diplom-Ingenieurin, einen Diplom-Betriebswirt (FH) oder eine Magisterabsolventin der Amerikanistik ausmacht, sollte sich aus kodifizierten und von den relevanten Interessenträgern gemeinsam entwickelten und getragenen Standards ableiten lassen. In der Praxis gestaltete sich die Aushandlung der Rahmenprüfungsordnungen zwischen den beteiligten Akteuren allerdings zu schwerfällig, um mit der wissenschaftlichen Entwicklung, der Herausbildung neuer (Teil-) Disziplinen und Studienfächer Schritt zu halten (Banscherus 2011a, Burtscheid 2010, Erichsen 2003, Knauf 2008). Daher wurde es den Ländern mit der HRG-Novelle 1998 ermöglicht, alternative Instrumente der Qualitätssicherung anstelle der Rahmenprüfungsordnungen einzuführen. Wenig später beschloss die Hochschulrektorenkonferenz, sich nicht mehr an der Erarbeitung neuer Rahmenprüfungsordnungen zu beteiligen (Erichsen 2003, KMK 2002).

Für die neuen Regelabschlüsse Bachelor und Master³ sollte die Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung an die Stelle der Rahmenprüfungsordnungen treten – und gegenüber diesen Verbesserungen mit sich bringen. Durch den Wegfall der Rahmenprüfungsordnungen ist jedoch ein fachlich-inhaltlicher Referenzrahmen verloren gegangen, auf den sich Urteile über die fachliche Qualität beziehen könnten. Im Hinblick auf die Freiheit der Wissenschaft, innovative und fächerübergreifende Studienangebote zu konzipieren, die nicht ohne weiteres in das starre Raster der etablierten Disziplinen einzuordnen sind, ist diese Entwicklung durchaus von Vorteil. Gleichwohl ist festzuhalten, dass nach der Abschaffung der Rahmenprüfungsordnungen bisher keine alternativen, öffentlich legitimierten Referenzrahmen für die fachliche Bewertung

2 Eine Übersicht über die Rahmenprüfungsordnungen für Diplom- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten ist auf den Internetseiten der KMK unter <http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/rahmenpruefungsordnungen.html> veröffentlicht.

3 Seit 2002 sollen auch Diplom- und Masterstudiengänge, für die keine gültige Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist, in das Akkreditierungssystem einbezogen werden (KMK 2002).

von Studienangeboten bestehen.⁴ Für die Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung hat dies zwei Folgen: Zum einen bleibt das Urteil über die fachliche Qualität zu akkreditierender Studiengänge jeweils im Einzelfall den *Peers* überlassen, die als Gutachterinnen und Gremienmitglieder an der Akkreditierung mitwirken; zum anderen haben Aussagen über eine berufsfeldbezogene Qualität von Studiengängen und -abschlüssen keinen verbindlichen Referenzrahmen und sind folglich nicht Gegenstand der Akkreditierung.⁵

Insofern sich die Akkreditierung in ihrem Selbstverständnis und ihrer Praxis auf den Bereich der „akademischen Anerkennung“ (im oben beschriebenen Sinn) konzentriert, sieht sie sich allerdings immer wieder mit – vermeintlich systemfremden – Anforderungen derjenigen Akteure konfrontiert, die von der Akkreditierung auch eine Unterstützung der berufsfeldbezogenen Anerkennung von Hochschulabschlüssen erwarten. Durch die Ausweitung der Perspektive von der Hochschul- und Wissenschafts- auf das Gebiet der Bildungspolitik gelingt es uns, diese (häufig auf dem Gebiet der Berufspraxis angesiedelten) Akteure und ihre Erwartungen als Teil des relevanten Politikfeldes zu greifen und sie in die Entwicklung möglicher Szenarien einzubeziehen.

4 In Anknüpfung an den Deutschen Qualifikationsrahmen (AK DQR 2011) und den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HRK u.a. 2005) wurden und werden zwar in verschiedenen Zusammenhängen fach- oder berufsfeldbezogene Qualifikationsrahmen erarbeitet. Diese sind unter hochschul- und bildungspolitischen Akteuren allerdings umstritten und dienen bisher lediglich als rechtlich unverbindliche Orientierungsrahmen (Dehnbostel 2009). In der Akkreditierung werden sie ausdrücklich nicht als Kriterien zugrunde gelegt.

5 Eine organisatorische Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, bewertet die Kultusministerkonferenz hingegen als unproblematisch, sofern die Verfahren formal getrennt sind und die jeweiligen Entscheidungen der Expertinnen und Experten sich wechselseitig nicht berühren (KMK 2008).

2 Akkreditierung als Instrument der Neugestaltung des Hochschulsystems: Von der Qualitätssicherung einer nachgeordneten Behörde zum Qualitätsmanagement einer autonomen Hochschule

Die Einführung der Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung entfaltete eine Dynamik, die aus heutiger Sicht überraschend anmuten mag, steht die Akkreditierung doch schon seit Anfang der 2000er Jahre als „zu bürokratisch und zu kostspielig“ in der Kritik, nicht zuletzt von Seiten der Hochschulleitungen, die ihre Einführung über die Hochschulrektorenkonferenz zunächst aktiv betrieben hatten (Banscherus 2011a). Im vorangehenden Kapitel haben wir zu beleuchten versucht, welche gemeinsamen Erwartungen verschiedene Interessenträger an die Funktion hatten, die die Akkreditierung von Studiengängen erfüllen sollte; in diesem Kapitel möchten wir den hochschulpolitischen Kontext in den Blick nehmen, in dem sich die beschriebene Dynamik entfalten konnte: Er ist zugleich Bedingung und Rahmen für die Möglichkeiten, die der Akkreditierung als Instrument zu eigen sind.

Die Einführung der Akkreditierung im deutschen Hochschulsystem steht maßgeblich im Zusammenhang mit der Einführung des *New Public Management*, mit dessen Hilfe Steuerungsansätze aus der Wirtschaft in die öffentliche Verwaltung übertragen werden sollen: Ein größeres Maß an Handlungsfreiheit oder Autonomie geht einher mit einer größeren Verantwortung der Organisation und ihrer Mitglieder für die Folgen ihres Handelns, wobei sich deren Bewertung an den Erwartungen und Interessen der Interessenträger (*Stakeholder*) orientiert. Die Umstellung auf das *New Public Management* bedeutet allerdings nicht, dass der Staat und seine Behörden sich aus der Steuerung in dem betroffenen Politikfeld zurückziehen. Vielmehr wird das traditionelle und durch ein hohes Maß an direkter staatlicher Regulierung gekennzeichnete *Governance*-Regime durch ein neues ersetzt, in dem die Steuerung vorwiegend über Instrumente der Außensteuerung sowie über Konkurrenzdruck erfolgt (Schimank 2007).⁶

Im deutschen Hochschulsystem wurde die Umstellung auf das *New Public Management* seit Ende der 1990er Jahre betrieben (Lange/Schimank 2007). Für die Reform der Steuerung in diesem System konstitutiv war die Abkehr von dem zuvor geltenden Paradigma der Hochschulpolitik, das eine bundesweit vergleichbare Qualität von Studienbedingungen und -abschlüssen über Detailsteuerung und Rahmenvorgaben erreichen wollte. Stattdessen sollte eine hohe Qualität in Studium und Lehre (sowie in der Forschung) durch einen Wettbewerb der Hochschulen untereinander erreicht werden (Pasternack/von Wissel 2010), wobei als wichtige Rahmenbedingung dieses Paradigmenwechsels die „Verknappung der für den Hochschulbereich verfügbaren staatlichen

⁶ In den Hochschulen geht diese Umstellung einher mit dem Abbau der traditionellen akademischen Selbstorganisation der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugunsten eines Systems der stärker hierarchischen Selbststeuerung (Burtscheid 2010, Lange 2008, Schimank 2007).

Finanzen, gepaart mit erhöhten Anforderungen an den außerwissenschaftlichen Nutzen von Forschung und Lehre“ (Lange/Schimank 2007: 523) festzuhalten ist. Als Voraussetzungen für einen solchen Wettbewerb benannte der Wissenschaftsrat 1985 eine größere Handlungsfreiheit der Hochschulen (als Grundlage für Profilbildung und Differenzierung), Transparenz (als Grundlage für Reputation und Vergleichbarkeit) sowie klare Bewertungsmaßstäbe und Verteilungsregeln für die Mittelvergabe (WR 1985).

Die Akkreditierung hat in einem nach den Grundsätzen des *New Public Management* gesteuerten Hochschulsystem zwei wichtige Funktionen: (1) Zum einen soll sie Transparenz fördern, indem sie die Einhaltung von Qualitätsstandards für Studiengänge und abschlüsse gewährleistet und durch ein anerkanntes Siegel kenntlich macht (siehe ⇒ Kapitel 1). Dadurch soll auch verhindert werden, dass öffentliche oder private Hochschulen sich mit „unlauteren“ Mitteln einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, beispielsweise durch das Absenken von Leistungsanforderungen oder „Etikettenschwindel“ im Hinblick auf den Gegenstand und das Niveau der Qualifikationen.

(2) Zum anderen soll sie als Instrument der Außensteuerung die Detailsteuerung durch die Ministerialbürokratie zumindest teilweise ersetzen: An die Stelle von im wesentlichen quantitativ formulierten Vorgaben für Diplom- und Magisterstudiengänge soll die stärker auf qualitative Kriterien und auf die tatsächlichen Studienbedingungen und -ergebnisse („*outcomes*“) fokussierte Begutachtung durch fachlich kompetente Expertinnen und Experten treten, an die Stelle der ex-ante- eine ex-post-Steuerung (Erichsen 2003). Damit verbunden ist, formal betrachtet, die Übertragung der Verantwortung für die Qualität der Studiengänge auf die Hochschule als Institution. Schon die Programmakkreditierung, expliziter noch die Systemakkreditierung setzen voraus, dass die Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung von hochschulinternen Instrumenten und Verfahren flankiert wird, mittels derer die Hochschule eine gezielte Qualitätssicherung und -entwicklung für ihre Studienangebote gewährleistet.

Gleichwohl kommt dem Staat, insbesondere den Bundesländern und ihren für die Hochschulbildung zuständigen Ministerien, weiterhin eine zentrale Rolle für die Steuerung der Hochschulen zu, bedingt nicht zuletzt durch den Umstand, dass sie für die öffentlichen Hochschulen und für das Akkreditierungssystem auch weiterhin den größten Teil der finanziellen Ressourcen bereitstellen. Rechtlich drückt sich ihre zentrale Rolle beispielsweise dadurch aus, dass die Beschlussfassung über die Standards und Verfahrensvorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen Aufgabe der Kultusministerkonferenz ist, nicht des Akkreditierungsrates. Dessen Aufgabe besteht vielmehr in der „Zusammenfassung“ dieser Beschlüsse und landesspezifischer Vorgaben, der Festlegung von Voraussetzungen für die Verfahren und der Überwachung der Akkre-

ditierungsagenturen.⁷ Durch die Zulassung zusätzlicher landesspezifischer Strukturvorgaben besteht für die einzelnen Bundesländer zudem die Möglichkeit, zusätzliche oder abweichende Vorgaben für die Gestaltung von Studiengängen als verbindlich für die Akkreditierung zu erklären, ohne dies mit anderen Bundesländern oder mit dem Akkreditierungsrat inhaltlich abstimmen zu müssen. Auch weitergehende Eingriffe in das Akkreditierungsverfahren, etwa die Einreichung von Akkreditierungsanträgen über das zuständige Landesministerium oder der Vorbehalt, die Akkreditierungsentscheidung der Agentur nach landeshochschulpolitischen Erwägungen zu modifizieren, waren zumindest in den 2000er Jahren noch in mehreren Bundesländern üblich.

Schließlich wird die Akkreditierung als Instrument der Außensteuerung unter dem *Governance*-Regime des *New Public Management* durch weitere Steuerungsinstrumente flankiert (Meier 2009), die der Kontrolle der zuständigen Landesministerien unterliegen. So ist die Akkreditierung nicht an die Stelle der Genehmigung von Studiengängen und Prüfungsordnungen getreten, sondern wurde als Ergänzung zu dieser konzipiert: Die Genehmigung soll die Umsetzung von Strukturvorgaben gewährleisten, die Akkreditierung die Einhaltung von Qualitätsstandards (KMK 1998 und 2002). Dementsprechend ist eine ministerielle Genehmigung neuer Studiengänge in etwa einem Drittel der Bundesländer in jedem Einzelfall erforderlich; in den meisten übrigen Bundesländern ist die Verankerung von Studiengängen in Zielvereinbarungen Bedingung für den Wegfall einer Genehmigungs- oder zumindest Anzeigepflicht beim zuständigen Landesministerium (AR 2011a). Zugleich ist die Akkreditierung in der Praxis in vielen Bundesländern eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung bzw. Einführung neuer Studiengänge (Banscherus 2011b, Hüther u.a. 2011). Dass die Akkreditierung aus staatlicher Sicht gleichwohl aus der Perspektive der Genehmigung gedacht ist, nicht als Instrument der externen Qualitätssicherung im Hochschul- und Bildungssystem, verdeutlicht ein Blick in die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK 2010): Die dort niedergelegten Standards beziehen sich vor allem auf strukturelle und für die Steuerung des Hochschulsystems relevante Fragen und auch dort, wo sie die Qualität des Studiums, etwa im Hinblick auf die Studierbarkeit, in den Blick zu nehmen versuchen, in der Regel auf quantitative Vorgaben. Der Begriff „Qualitätssicherung“ wird in den KMK-Strukturvorgaben weder im Zusammenhang mit der Akkreditierung und ihrer Funktion im Hochschulsystem, noch im Hinblick auf die institutionellen Voraussetzungen thematisiert, die Hochschulen für eine erfolgreiche Akkreditierung zunächst schaffen müssen.

Auch über Zielvereinbarungen, ein klassisches Steuerungsinstrument des *New Public Management*, und andere Instrumente des sogenannten „Kontraktmanagements“

7 § 1, Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), in Kraft getreten am 26. Februar 2005; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in Kraft getreten am 1. April 2008 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Stiftung/recht.Grundlagen/ASG_Stiftungsgesetz.pdf, letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

(Bülow-Schramm 2002 und 2003, Fedrowitz u.a. 1999, König u.a. 2007) nimmt der Staat Einfluss auf die Hochschulen. Nicht selten dienen vertragsförmige Vereinbarungen den zuständigen Landesministerien als Ersatz für die Detailsteuerung, und schreiben konkrete Maßnahmen anstelle strategischer Entwicklungsziele fest (Banscherus 2011b, Schimank 2006b). Im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre können solche Vereinbarungen dann problematisch sein, wenn sie konkrete Zielzahlen für Studienplätze in Verbindung mit einer finanziellen Ausstattung festschreiben, die das Erreichen der Qualitätsstandards der Akkreditierung in Frage stellt. In solchen Fällen sehen sich nunmehr die Hochschule und ihr für den zu akkreditierenden Studiengang verantwortliches Lehrpersonal in direkter Verantwortung gegenüber der Akkreditierungsagentur als Organ der Qualitätssicherung – aus der politischen Verantwortung des Staates für die auskömmliche Finanzierung des Bildungssystems wird auf diesem Weg eine fachliche Verantwortung der Hochschule für die Qualität von Studium und Lehre (Heumann 2007). Hochschulautonomie führt unter dem *Governance-Regime* des *New Public Management* nicht nur zu größeren Handlungsspielräumen für die einzelnen Hochschulen und ihre Mitglieder, sondern auch zu größerer und unmittelbarer Verantwortung gegenüber einer Vielzahl von Interessenträgern – von denen einer wiederum der Staat ist.

Der Staat setzt also auch unter dem *Governance-Regime* des *New Public Management* weiterhin die Rahmenbedingungen für das Handeln der einzelnen Akteure und Hochschulen. Bisher der erste Adressat für hochschulpolitische Fragen, tritt er jedoch zugleich hinter die autonome Hochschule zurück und dieser als einer von vielen, wenngleich besonders durchsetzungsstarker, *Stakeholdern* gegenüber (Jansen 2010). Seinen hochschulpolitischen Gestaltungsanspruch hat der Staat also nicht aufgegeben, steuert das Handeln der Hochschulen aber in größerem Maße indirekt, unter anderem durch sogenannte *Buffer Institutions* – und eröffnet über diese Institutionen zugleich Einflussmöglichkeiten für Interessenträger im relevanten Politikfeld (Lange 2008). Akkreditierungsrat und -agenturen sind im Bereich der Hochschulpolitik solche *Buffer Institutions* (⇒ Kapitel 4.2), die Akkreditierung eines von mehreren Instrumenten der Außensteuerung der Hochschulen und somit Bestandteil eines komplexen Steuerungssystems. Die Funktion der Akkreditierung als Instrument der Außensteuerung im Rahmen des *Governance-Regimes* des *New Public Management* markiert sowohl ihre Grenzen als Instrument der Qualitätssicherung als auch Einflussmöglichkeiten für Interessenträger aus der beruflichen Praxis und anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Für die Ableitung von Szenarien für die Weiterentwicklung der Akkreditierung bleibt festzuhalten: Als Instrument der Qualitätssicherung kann die Akkreditierung nur unter Rahmenbedingungen zur Anwendung kommen, die von der Hochschulpolitik, hier insbesondere von staatlichen Akteuren, gesetzt werden. Daher ist es für die übrigen Akteure in dem für die Akkreditierung relevanten Feld der Bildungspolitik unerlässlich, sich nicht auf ein Engagement in den Institutionen dieses Systems zu beschränken, sondern staatliche Akteure auf Bundes- und Länderebene auch weiterhin direkt zu ad-

ressieren. Innerhalb des Akkreditierungssystems eröffnen sich gleichwohl bedeutende Beteiligungsmöglichkeiten bei der Formulierung von Qualitätsstandards und Verfahrensgrundsätzen sowie bei deren Umsetzung in einzelnen Akkreditierungsverfahren.

3 Akkreditierung im deutschen Hochschulsystem: Kriterien und Verfahren

Nachdem wir in den vorangehenden Kapiteln die Funktion der Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung (⇒ Kapitel 1) sowie der Hochschulsteuerung (⇒⇒⇒ Kapitel 2) beschrieben und ihre Rahmenbedingungen analysiert haben, richten wir den Blick nun auf den Status quo, von dem mögliche Szenarien zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems ihren Ausgang nehmen. Als Grundlage für jene Szenarien und als „Spiegel“ für die Interessen der Akteure (⇒ Kapitel 4) beschreibt dieses Kapitel daher die konkrete Gestaltung der Qualitätsstandards und der Verfahren, die in der Akkreditierung zur Anwendung kommen. Neben der Programm- und der Systemakkreditierung, die sich auf die Qualität des Studienangebotes einer Hochschule beziehen, ist in diesem Zusammenhang auch die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat relevant.

Grundsätzlich handelt es sich bei allen im deutschen Hochschulsystem angewandten Formen der Akkreditierung um Verfahren, die nach den Grundsätzen des *Peer Review* eine Begutachtung durch Expertinnen und Experten beinhalten und mit einer Ja- oder Nein-Entscheidung über die Vergabe eines Akkreditierungszertifikates abschließen. Dessen Vergabe kann an Bedingungen („Auflagen“) geknüpft sein, die in einer bestimmten Frist zu erfüllen sind und sich in der Regel aus der (nach Meinung der Begutachtenden) Nichterfüllung von Kriterien ableiten. Seine Geltung ist in der Regel zeitlich befristet, das heißt, das Verfahren ist als zyklisch sich wiederholender Prozess konzipiert. Da die Standards und Kriterien, die bei der Akkreditierung zugrunde gelegt werden, vorab feststehen handelt es sich bei der Akkreditierung um ein summarisches Verfahren der Qualitätsbewertung.

Im Kontext des Bologna-Prozesses hat die Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung auch eine europäische Dimension: Behandelten die frühen Beschlüsse der für Wissenschaft und Hochschulen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der europäischen Ebene zunächst vor allem die Gestaltung eines gemeinsamen Referenzrahmens für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen mit dem Ziel, die Mobilität von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in Europa zu fördern (Europäische BildungsministerInnen 1998 und 1999), wurde 2003 in Berlin unter anderem die Einrichtung nationaler Qualitätssicherungssysteme bis zum Jahr 2005 beschlossen, die als ein Element die Akkreditierung, Zertifizierung oder ähnliche Verfahren beinhalten sollten (Europäische BildungsministerInnen 2003). Wenngleich dieses Ziel nicht vollständig erreicht und zwischenzeitlich im Hinblick auf eine breitere Perspektive auf das Thema Qualitätssicherung weiterentwickelt wurde, ist die Akkreditierung als ein Instrument der externen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum mittlerweile etabliert (Costes u.a. 2008). Mit den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher

Education Area (ESG)“ (ENQA 2009) beschlossen die Ministerinnen und Minister 2005 in Bergen Standards und Verfahrensgrundsätze, die auch für die Akkreditierung gelten sollen (Europäische BildungsministerInnen 2005). Sie können als Kriterien für die Aufnahme in das Europäische Register anerkannter Qualitätssicherungsagenturen EQAR und die Vereinigung europäischer Qualitätssicherungsagenturen ENQA indirekt auch für das Handeln von Agenturen und Akkreditierungsrat Verbindlichkeit beanspruchen.⁸

Die Programmakkreditierung

Gegenstand der Programmakkreditierung ist jeweils ein einzelner Studiengang, der im Hinblick auf die Einhaltung der vom Akkreditierungsrat beschlossenen Kriterien und der Strukturvorgaben der KMK sowie ggf. des jeweiligen Bundeslandes überprüft wird. Diese Standards beziehen sich im Wesentlichen auf strukturelle und studienorganisatorische Aspekte, beinhalten aber auch allgemeine Qualifizierungsziele („Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“, „Persönlichkeitsentwicklung“) und hochschul- und gesellschaftspolitische Forderungen („Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“) (AR 2010c, Hanny/Heumann 2008). Wird eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen, müssen diese binnen neun Monaten erfüllbar sein und dürfen sich nur auf die Vorgaben von Akkreditierungsrat und Bundesländern beziehen – diese setzen damit auch den Rahmen für Gutachterinnen und Gutachter sowie für die Gremien der Agenturen.

Auch fachliche Aspekte sind insofern Gegenstand der Begutachtung, als die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen, ihre Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Erwerb von Fachwissen und fachlichen Kompetenzen ausdrücklich Bestandteil der Kriterien des Akkreditierungsrates sind (AR 2010c). Was die Umsetzung dieser Kriterien für Studiengänge in einem bestimmten fachlichen Kontext bedeutet, wird allerdings weder durch den Akkreditierungsrat vorgegeben, noch ist es den Akkreditierungsagenturen gestattet, entsprechende Standards zu entwickeln oder als Grundlage der Begutachtung heranzuziehen. Die Programmakkreditierung setzt vielmehr die Qualitätsverantwortung der Hochschule voraus und macht damit die selbst formulierten Ziele zum zentralen Maßstab der Begutachtung; die erforderliche fachliche Perspektive soll im Verfahren durch das *Peer*-Prinzip gewährleistet werden, die Begutachtung durch Expertinnen und Experten aus Hochschulen und Berufspraxis (KMK 2002). Auflagen im Rahmen der Programmakkreditierung können sich zwar grundsätzlich auch auf fachliche Aspekte beziehen, aber nur im Kontext der Kriterien des Akkreditierungsrates für die

⁸ Der Wissenschaftsrat betrachtet sich bisher ausdrücklich nicht als Akteur auf der europäischen Ebene, sieht im Hinblick auf Organisation und Verfahren jedoch die Kriterien für die Aufnahme in ENQA oder EQAR als erfüllt an (Wissenschaftsrat 2009).

Akkreditierung von Studiengängen. Fachliche Standards werden *innerhalb* des Akkreditierungssystems nicht explizit formuliert.

Den ausdrücklichen Verzicht auf die Einbeziehung verbindlicher fachlicher Standards in die Akkreditierung von Studiengängen verschärfte der Akkreditierungsrat im September 2011 durch einen Beschluss, der akkreditierten Agenturen die Vergabe zusätzlicher Siegel zu dem des Akkreditierungsrates in demselben Verfahren bzw. auf der Grundlage nur einer Begutachtung untersagt (AR 2011c): Bis dahin hatten einzelne fachlich ausgerichtete Agenturen im Rahmen integrierter Verfahren neben dem Siegel des Akkreditierungsrates sowohl eigene Qualitätssiegel als auch Siegel anderer Organisationen vergeben, die in der Regel auf fachlichen Standards basierten.⁹

Waren die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates anfänglich vor allem auf die Akkreditierung neu eingeführter (Bachelor- und Master-) Studiengänge hin ausgerichtet, ist mittlerweile die sogenannte, zyklisch wiederkehrende „Reakkreditierung“ von Programmen der Normalfall. Entsprechend setzen die Kriterien (mehr oder weniger explizit) voraus, dass die Hochschule durch interne Instrumente der Qualitätssicherung eine systematische und auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungswerten basierende Weiterentwicklung des Studiengangs gewährleistet.¹⁰ Gleichwohl zielt die Programmakkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung nicht vorrangig auf eine Verbesserung der begutachteten Studiengänge, sondern auf die Feststellung der Einhaltung von Standards zu einem bestimmten Zeitpunkt (Pasterneck 2004).

Erstmalige Akkreditierungen von Studiengängen werden auf fünf, Reakkreditierungen auf bis zu sieben Jahre befristet, so dass sich aus Sicht der Hochschulen ein regelmäßiger, wenn auch gedehnter Begutachtungszyklus ergibt. Gleichzeitig ist indes festzustellen, dass der Anteil der akkreditierten Studiengänge an der Gesamtzahl der Bachelor- und Masterstudiengänge die Marke von sechzig Prozent nie signifikant überschritten hat und aktuell aufgrund der weiterhin steigenden Zahl neuer Programme sogar rückläufig ist.¹¹

9 Die Akkreditierungsagentur ASIIN legt in ihren Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vom Juni 2011 Anforderungen für die Vergabe des ASIIN-Siegels fest und ist zudem autorisiert, fachspezifische Siegel europäischer Verbände im Bereich der Chemie, der Ingenieurwissenschaften und der Informatik zu vergeben (ASIIN 2011b), an deren Entwicklung die Agentur maßgeblich beteiligt war. Auch die Agentur FIBAA wirbt auf ihren Internetseiten mit der Vergabe eines FIBAA-Qualitätssiegels und, bei Erfüllung besonderer Anforderungen, eines FIBAA-Premium-Siegels neben dem Siegel des Akkreditierungsrates (FIBAA 2011b).

10 Ausdrücklich genannt werden in diesem Zusammenhang „Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs“ (AR 2010).

11 Dem von Akkreditierungsrat und Hochschulen gepflegten HRK-Hochschulkompass zufolge wurden im Oktober 2011 an deutschen Hochschulen insgesamt 7.014 Bachelorstudiengänge angeboten, davon 3.418 akkreditiert, und 6.338 Masterstudiengänge, davon 3.437 akkreditiert (<http://www.hochschulkompass.de>, Abfrage am 12. Dezember 2011). Dies entspräche einer Akkreditierungsquote von 51,34 %. Da neue Studiengänge und ihr Akkreditierungsstatus durch Hochschulen und Agenturen mitunter erst mit zeitlicher Verzögerung eingepflegt werden, können die tatsächlichen Zahlen von den in der Datenbank angegebenen mitunter abweichen.

Ein Grund für die auch mehr als zehn Jahre nach ihrer Einführung noch recht geringe Akzeptanz der Akkreditierung in den Hochschulen mag in dem Aufwand liegen, der mit der regelmäßigen Durchführung der Verfahren verbunden ist: Die für die Beauftragung einer Agentur anfallenden Kosten von 12.000,- bis 15.000,- Euro pro Studiengang bei Einzelbegutachtung, die sich bei gebündelter Begutachtung fachlich affiner Programme auf 3.000,- bis 5.000,- Euro pro Studiengang reduzieren können, fallen dabei möglicherweise weniger ins Gewicht als der Aufwand für die Erstellung von Unterlagen und für die Erhebung der erforderlichen Daten zum Studienverlauf und -erfolg (Winter 2007).

Vor diesem Hintergrund stellt sich einerseits die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Akkreditierungssystems, das im „eingeschwungenen“ Zustand regelhaft die Durchführung von Verfahren für mehr als 13.000 Studiengänge gewährleisten müsste, andererseits die Frage nach dem Aussagewert des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates für Interessenträger wie Studieninteressierte, potenzielle Arbeitgeber oder Hochschulen, an denen Studierende ihre wissenschaftliche Qualifikation fortsetzen wollen – anders gesagt: Die Frage danach, ob die Akkreditierung aus der Sicht der relevanten Interessenträger als Instrument der externen Qualitätssicherung funktioniert.

Aus Sicht des Wissenschaftssystems steht, folgt man den in Feuilletons, Streitschriften und Monographien ebenso wie in Beschlüssen maßgeblicher Interessenverbände geäußerten Bedenken, den Kosten des Verfahrens ein geringer Ertrag gegenüber, zumal mit der Akkreditierung auch Strukturvorgaben wie die zeitliche Begrenzung konsekutiver Studiengangskombinationen oder Mindestgrößen für Module durchgesetzt werden sollen, die aus fachlicher Sicht nicht qualitätsrelevant sind, und eine Unterstützung der Hochschulen bei der Weiterentwicklung der Studiengänge ausdrücklich nicht Teil des Verfahrens ist (Röbbecke 2010, Winter 2007). Hinzu kommt, trotz des Verzichts auf fachliche Standards, die Kritik an einer Normierung des Studienangebotes, die fachliche Innovation und interdisziplinäre Zusammenarbeit behindert, sowie an anderen Punkten, die für alle Verfahren des *Peer Review* typisch sind (Bülow-Schramm 2000, Hämäläinen u.a. 2001, Neidhardt 2010, Winter 2007). Das ist insofern problematisch, als das Wissenschaftssystem ein wichtiger, wenngleich nicht der einzige Adressat der Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung ist, und seine Mitglieder zugleich deren zentrale Akteure als Gutachterinnen und Gutachter sowie als Begutachtete sind.

Die Studierendenproteste des Jahres 2009 haben zudem eine weitere Grenze der Akkreditierung deutlich gemacht: Offenbar hat es die Akkreditierung nicht vermocht, signifikante Mängel im Hinblick auf die Studierbarkeit und die Förderung der Mobilität von Studierenden zu verhindern – immerhin zentrale Ziele des Bologna-Prozesses (Banscherus u.a. 2009, Künzel 2010).

Im Akkreditierungssystem reagieren zwei Entwicklungen auf die Kritik an der Programmakkreditierung: Zum einen hat der Akkreditierungsrat eine Weiterentwicklung

der Programmakkreditierung in Aussicht gestellt, die unter anderem eine Erleichterung des Verfahrens der erstmaligen Akkreditierung eines Studiengangs beinhalten könnte – vor dem Hintergrund, dass belastbare Informationen zu Studienverlauf und -erfolg zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung noch nicht vorliegen können (AR 2011b).¹² Zum anderen hat er, zunächst „probeweise“, die Einführung der Systemakkreditierung beschlossen.

Die Systemakkreditierung

Eingeführt wurde die Systemakkreditierung als neues Instrument der externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre 2007/2008 aufgrund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und deren Umsetzung durch den Akkreditierungsrat (AR 2007a, KMK 2007a und 2007b). Diesen Beschlüssen voran ging eine mehrjährige Diskussion um die Programmakkreditierung, die vor allem von Akteuren aus Hochschule und Wissenschaft betrieben wurden, an der sich aber auch andere bildungspolitische Akteure, darunter Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Berufsverbände mit Stellungnahmen und Positionierungen beteiligten (Banscherus 2006 und 2011b, Röbbcke 2010, ⇒ Kapitel 4.4).

Ogleich sich die Systemakkreditierung auf „das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre“ als Gegenstand richtet (AR 2010c: 22), handelt es sich bei diesem Instrument, formal betrachtet, um eine Variante der Programmakkreditierung: Zwar bezieht sich die Akkreditierungsentscheidung auf die Befähigung einer Hochschule, „das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten“ (AR 2010c: 22), und zwar systematisch und als Ergebnis planvollen und abgestimmten Handelns. Die Wirkung der Akkreditierungsentscheidung bezieht sich indes ausschließlich auf die *akkreditierungspflichtigen* Studiengänge der betreffenden Hochschule: Erfüllt ihr System der Qualitätssicherung die Kriterien für die Systemakkreditierung, sind die unter diesem System eingerichteten Studiengänge akkreditiert. Die Hochschule muss im Verfahren zur Systemakkreditierung also letztlich nachweisen, dass sie eigenständig die Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre erfüllt, die in der Programmakkreditierung von externen Akkreditierungsagenturen übernommen werden: „Sie erhält sozusagen die Lizenz zur ‚Selbstakkreditierung‘“ ihrer Studiengänge (Grimm 2008a: 7).

Die Begutachtung im Rahmen eines Verfahrens zur Systemakkreditierung beinhaltet unter anderem auch eine sogenannte „Merkmalstichprobe“, die die flächendeckende

¹² In seiner Dezember-Sitzung 2011 beschloss der Akkreditierungsrat die „Konzeptakkreditierung“ als neues, leicht abgewandeltes Verfahren der Programmakkreditierung: Für Studiengänge, die zum Zeitpunkt der Akkreditierung nur als Konzept vorliegen, kann der Besuch der Gutachterinnen und Gutachter in der Hochschule durch ein Gespräch an anderem Ort ersetzt werden. Auch entfällt die Verpflichtung zur Vorlage empirischer Daten, etwa zu Studienverlauf und -erfolg.

Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben anhand bestimmter Merkmale¹³ überprüfen soll, und sogenannte „Programmstichproben“, die Begutachtung von zwei bis drei Studiengängen nach den Kriterien für die Programmakkreditierung. Im Fall einer erfolgreichen Systemakkreditierung verpflichtet sich die Hochschule zur Durchführung einer „Halbzeitstichprobe“.¹⁴ Hauptsächlich bezieht sich die Begutachtung jedoch, anders als im Rahmen der Programmakkreditierung, nicht mehr auf die *Qualität* der einzelnen Programme, sondern auf die *Qualitätssicherung* auf der institutionellen Ebene. Entsprechend müssen auch die Gutachterinnen und Gutachter, darunter auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie der Berufspraxis, über Erfahrungen in den Bereichen Hochschulleitung, Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung verfügen. Für die studienbezogenen Stichproben kommen Begutachtungsteams gemäß den Vorgaben für die Programmakkreditierung zum Einsatz (AR 2010c).

Die Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung kann grundsätzlich jede Hochschule beantragen – abgelehnt werden kann sie durch die jeweilige Agentur nur in Fällen, in denen „offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung“ besteht (AR 2010c: 17). Obgleich dies nicht der ursprünglichen Intention der KMK entsprach, die die Systemakkreditierung grundsätzlich auf ganze Hochschulen beschränkt sehen wollte (KMK 2007a), können in Ausnahmefällen auch organisatorische Teileinheiten die Zulassung beantragen, wenn die Systemakkreditierung für die Hochschule nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist (AR 2010c). Ursprünglich sahen die Zulassungsvoraussetzungen für das Verfahren der Systemakkreditierung außerdem den Nachweis substantieller Erfahrungen der Hochschule bzw. Teileinheit auf dem Gebiet der Programmakkreditierung vor; diese Anforderung wurde vom Akkreditierungsrat 2011 gestrichen, um für die Hochschulen die Hürden für die Beantragung der Zulassung zu senken. Aus demselben Grund wurden die zuvor aus systematischen Erwägungen nicht ermöglichte Systemakkreditierung unter Auflagen neu eingeführt und der Umfang der Programmstichprobe verringert (AR 2011b).¹⁵

Die Kriterien für eine erfolgreiche Systemakkreditierung betreffen das Vorhandensein und Funktionieren bestimmter Instrumente der Qualitätssicherung von Studium und

13 Als mögliche zu überprüfende Merkmale nennt der Akkreditierungsrat „das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele“ (AR 2010: 18).

14 Im Rahmen der „Halbzeitstichprobe“ wird je 2.500 im vorhergehenden Wintersemester an der Einrichtung immatrikulierte Studierende ein Studiengang gemäß den Kriterien für die Programmakkreditierung begutachtet, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang (AR 2010: 20f.)

15 Bis Ende 2011 hatten drei Hochschulen das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich abgeschlossen: die Johannes Gutenberg-Universität Mainz im März, die Fachhochschule Münster im November und die Duale Hochschule Baden-Württemberg im Dezember 2011. Im Januar 2012 kam mit der privaten FOM Hochschule für Oekonomie und Management eine weitere Hochschule hinzu. Über weitere laufende Verfahren liegen nur in einzelnen Fällen öffentlich zugängliche Informationen vor: So fasste der Akademische Senat der Freien Universität Berlin im September 2011 den Beschluss für die Beantragung der Systemakkreditierung (Kühne 2011); die Universität Duisburg-Essen unterhält in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Münster ein Internetportal, auf dem beide Hochschulen ihre Vorbereitung auf die und Erfahrungen mit der Systemakkreditierung dokumentieren wollen (<http://www.systemakkreditierung-nrw.de/>, letzter Zugriff: 12. Dezember 2011). Insgesamt dürften sich Anfang 2012 schätzungsweise ein Dutzend Hochschulen und Teileinheiten im Verfahren befinden.

Lehre und legen dabei nicht nur qualitative Ziele fest, die ein solches System erfüllen muss, sondern schreiben bestimmte Elemente verbindlich vor – von der Einbettung eines Ausbildungsprofils in ein strategisches Entwicklungskonzept über die Prüfung der Kompetenz von Lehrenden und studentische Lehrveranstaltungsbewertungen bis hin zur regelmäßigen Information des Sitzlandes (AR 2010c).

Die institutionelle Akkreditierung

Die institutionelle Akkreditierung ist in Deutschland organisatorisch und institutionell von den Instrumenten der Programm- und der Systemakkreditierung getrennt, die unter der Verantwortung des Akkreditierungsrates weiterentwickelt und – von autorisierten Agenturen – angewendet werden. Als Instrument der externen Qualitätssicherung ist die 2001 eingeführte institutionelle Akkreditierung weniger umstritten als die Programm- und die Systemakkreditierung, nicht zuletzt, weil sie lediglich nichtstaatliche Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft betrifft. Wir möchten sie aus zwei Gründen gleichwohl thematisieren: Zum einen ist sie als Instrument institutionell beim Wissenschaftsrat verankert, der aufgrund seines wissenschaftspolitischen Status (⇒ Kapitel 4.1) richtungweisende Beschlüsse für das gesamte Hochschulsystem treffen kann. Zum anderen unterliegen nichtstaatliche Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft in der Regel einer Verpflichtung zur Anwendung *beider* Instrumente. Angesichts ihrer Überschneidungen und der wachsenden Zahl nichtstaatlicher Hochschulen stellt sich daher die Frage, ob durch eine bessere Verzahnung von institutioneller und Programm- oder Systemakkreditierung die Leistungsfähigkeit der externen Qualitätssicherung verbessert und gleichzeitig der Aufwand für die beteiligten Akteure reduziert werden könnte.¹⁶

Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist die Hochschule als Institution im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit: Das Verfahren soll „klären, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen“ (WR 2011). Die Kriterien für eine erfolgreiche institutionelle Akkreditierung verabschiedet der Wissenschaftsrat in eigener Verantwortung – sie sind insgesamt acht Prüfbereichen¹⁷ zugeordnet, die zentralen Leistungsbereichen der Hochschule als Institution entsprechen. Eingeleitet wird das Verfahren der institutionellen Akkreditierung auf Antrag des Sitzlandes der betreffenden Hochschule. Der Verfahrensablauf entspricht dem be-

16 Es fällt auf, dass auch die institutionelle Akkreditierung im Hochschulsystem noch nicht flächendeckend verankert zu sein scheint: Von den 141 im HRK-Hochschulkompass aufgeführten nicht-staatlichen Hochschulen ist bisher (Stand: Dezember 2011) weniger als die Hälfte durch den Wissenschaftsrat positiv akkreditiert worden (Wissenschaftsrat 2011).

17 Als Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung nennt der Wissenschaftsrat „1) Leitbild, Profil und strategische Planung, 2) Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung, 3) Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung, 4) Leistungsbereich Forschung, 5) Personelle und sächliche Ausstattung, 6) Finanzierung, 7) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, 8) Kooperationen“ (Wissenschaftsrat 2010).

reits skizzierten mehrstufigen Muster des *Peer Review*, die Entscheidung über die Akkreditierung trifft der Wissenschaftsrat, der sich dabei auf die Beschlussempfehlung eines für die institutionelle Akkreditierung zuständigen Ausschusses, die Berichte der Gutachterinnen und Gutachter und eine Stellungnahme der Hochschule stützt. Die Akkreditierungsentscheidung wird auf fünf oder zehn Jahre befristet ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden (WR 2010).

Für in Gründung befindliche Hochschulen hat der Wissenschaftsrat 2010 beschlossen, die bis dahin erforderliche „Konzeptakkreditierung“ durch eine nach vereinfachtem Verfahren durchgeführte „Konzeptprüfung“ zu ersetzen; die institutionelle Akkreditierung soll erst an Hochschulen durchgeführt werden, die schon mindestens drei Jahre bestehen (WR 2011).

4 Akteure und ihre Interessen

Im vorliegenden Kapitel sollen die Akteure dargestellt werden, die als Interessenträger oder vermittelnde Institutionen die Entwicklung der Akkreditierung beeinflusst haben und zukünftig auch seine Weiterentwicklung beeinflussen werden. Dabei geht es uns nicht um eine erschöpfende Darstellung dieser Akteure und ihrer Funktionen, sondern um eine Analyse ihrer Interessen, die sie mit der Akkreditierung als Instrument verbinden, und der Positionen, die sie folglich auf dem Feld der Bildungspolitik einnehmen. Uns ist bewusst, dass sich diese Positionen in der Interaktion der Akteure entwickelt haben und weiter entwickeln, also interdependent sind, nicht statisch. Gleichwohl erscheint es uns sinnvoll, sie analytisch getrennt voneinander in den Blick zu nehmen, bevor sie im folgenden Kapitel anhand verschiedener Konfliktlinien im Wechselspiel weiterentwickelt werden. Diese Betrachtungsweise wird es uns ermöglichen, zwischen (relativ) „starken“ und „schwachen“ Interessen der Akteure zu differenzieren und Überschneidungen in den Interessenlagen verschiedener Akteure deutlich herauszuarbeiten. Das vorliegende Kapitel ist daher nicht historisch gegliedert, sondern unterscheidet verschiedene Gruppen von Akteuren. Eine zentrale Unterscheidung ist dabei die zwischen Interessenträgern (*Stakeholders*), die auf dem Feld der Bildungspolitik Interessen verfolgen, und vermittelnden Institutionen (*Buffer Institutions* oder *Intermediate Institutions*), die für die Vermittlung dieser Interessen einen institutionellen Rahmen bilden.

Wenn im Folgenden die Akteure im Wesentlichen bezüglich ihrer Positionierung bei der Implementierung und Gestaltung der Akkreditierung und ihre Bezüge untereinander beschrieben werden und nicht nur ihre Funktionen, dann wird deutlich, dass die Akkreditierung in Deutschland von Anfang an ein Konfliktfeld war, gekennzeichnet durch widerstreitende Interessen und wechselnde Koalitionen, zwischen allen in diesem Kapitel betrachteten Akteuren. Ging es doch um nichts weniger als die Neugestaltung und Etablierung des Hochschulraums im „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ wie es in der Lissabon-Erklärung 2000 heißt.

4.1 Staatliche und quasi-staatliche Akteure

Zu den staatlichen Akteuren zählen in erster Linie der Bund vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesländer. Deren Vertretung im Kultusbereich, die Kultusministerkonferenz (KMK), die früh die Akkreditierung als zweites Bein der Qualitätssicherung neben der Evaluation mitgestaltet hat, wollen wir neben dem Wissenschaftsrat (WR) als quasi-staatlichen Akteur betrachten.

BMBF

Mit dem Hochschulrahmengesetz von 1998 wurde die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen gesetzlich sanktioniert. Das Bundesministerium für Bildung und

Forschung hatte durchaus Interesse, in der Akkreditierung eine aktive Rolle zu spielen, wie das Angebot zur Übernahme der Kosten des Akkreditierungsrats nach Auslaufen der Anschubfinanzierung zeigt, das für das BMBF ein Hebel war, einen Sitz im Akkreditierungsrat zu beanspruchen. Der Bund hatte sich bereits in den 1990er Jahren für die Qualitätssicherung von Lehre und Studium engagiert, als er infolge der Studierendenproteste 1988/89 Evaluationsprojekte, die die interne Qualitätssicherung der Hochschulen vorantreiben sollten, großzügig förderte (Bülow-Schramm/Reissert 1993). Daran konnte das BMBF 2001 nicht anknüpfen, weil die Landesregierungen die aktive Rolle des Bundes im Akkreditierungsrat und damit das Finanzierungsangebot ablehnten. Diese Bundeskompetenz schien in dem genuin föderalen Zuständigkeitsbereich von Bildung und Wissenschaft nicht hinnehmbar. Das bedeutet aber nicht, dass auf Staatseinfluss auf dem Feld der Akkreditierung verzichtet wurde – vielmehr waren es die Bundesländer selbst, die den staatlichen Einfluss auf das Akkreditierungssystem ausüben wollten.

Das BMBF hält sich demgemäß mit Stellungnahmen zur Akkreditierung zurück. Im Rahmen des Nationalen Bologna Berichts 2007 heißt es: „Eine Neuausrichtung der an deutschen Hochschulen angewandten Verfahren der Qualitätssicherung ist nicht notwendig. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Programmakkreditierung durch die Systemakkreditierung ergänzt werden soll, wird auch das Verhältnis von Akkreditierung und Evaluation erörtert“ (BMBF/KMK 2007: 14).

Durch die Federführung bei den nationalen Bologna-Konferenzen jedoch, die nach dem Willen der Wissenschaftsministerin ab 2010 jährlich stattfinden sollen, ist das BMBF an den Diskussionen über die Entwicklung der Qualitätssicherung beteiligt und eine enge Zusammenarbeit zwischen BMBF, KMK und Akkreditierungsrat auf jeden Fall angezeigt. So hat das BMBF mehrere Initiativen gestartet, „um den Bologna-Prozess voranzutreiben und für mehr Akzeptanz bei allen Beteiligten zu sorgen“ (BMBF 2011). Dazu werden die dritte Säule des sogenannten Hochschulpaktes zur Verbesserung der Studienbedingungen, insbesondere der Weiterentwicklung der Lehrqualität, die Mobilitätsförderung und auch die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten bei HIS, INCHER, AG Hochschulforschung gezählt. Spezielle Projekte im Bereich Qualitätssicherung, die dem Projekt „Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung“ (Hofmann 2006) vergleichbar wären, das schließlich zur Konzeption der Systemakkreditierung führte, gibt es zur Zeit nicht.

Länderministerien

Die Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung im Bologna-Prozess ist eng mit dem Agieren der Länderministerien verbunden. Die Kommuniqués der europäischen Minister-Konferenzen zur Realisierung des europäischen Hochschulraums seit 1999 in Bologna beruhen darauf, dass die durch ihre Bildungsminister vertretenen

Länder die Beschlüsse, die Empfehlungscharakter haben, in Landesgesetze umformulieren. Der Bund hat hier, insbesondere seit das Hochschulrahmengesetz im Rahmen der Föderalismusreform 2007 seine Rahmen setzende Funktion für das Hochschulsystem weitgehend verloren, außer über die Ausschreibung von Projekten (hierzu zählen wir auch den Hochschulpakt, s.o.) keine Kompetenzen oder Gestaltungsmöglichkeiten (im Grundgesetz verankerte Kulturhoheit der Länder). So sind unter anderem sowohl die Studienstrukturen und die Zulassungsbestimmungen wie auch das Verhältnis von der Genehmigung von Studiengängen zu ihrer Akkreditierung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Im Einzelnen wird dies unter dem folgenden Absatz über die KMK als quasistaatlicher Akteur abgehandelt – an dieser Stelle bleibt zunächst festzuhalten, dass die Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung für Studium und Lehre eine Verbindlichkeit nur durch die Verankerung in den Hochschulgesetzen der Länder erhält. Von Seiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wurde eine solche Verankerung mit Skepsis betrachtet (beispielhaft Bülow-Schramm 1999). Wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Gestaltung der Landeshochschulgesetze immer auch das Ergebnis lokaler politischer Aushandlungsprozesse unter Beteiligung der Interessenträger ist, fallen die Regelungen zur Akkreditierung, zu ihrer Verbindlichkeit und Wirkung, in den einzelnen Gesetzen unterschiedlich aus (AR 2011a).

Die Unterschiede zwischen den Ländern erscheinen vielfach parteipolitisch (A- und B-Länder) begründet. So sind Studiengebühren in SPD-regierten Ländern inzwischen weitgehend abgeschafft. Aber auch der verstärkte Wettbewerb, in dem die Hochschulen und die Länder um die besten Köpfe stehen und der mit dem Bologna-Prozess gewollt wurde, spielt bei der landesspezifischen Ausgestaltung von Studium und Lehre eine Rolle (Stichwort Profilbildung und der Niederschlag der „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ in den Akkreditierungskriterien des Akkreditierungsrates, vgl. AR 2010d).

Dennoch scheint ein Mindestmaß an Gemeinsamkeit notwendig, um einerseits schlagkräftiger zu sein (wie im Bologna-Prozess geboten), andererseits Mobilität und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Studierenden zu ermöglichen bei aller Verschiedenheit der Bundesländer. Dies sind dann auch die wesentlichen Aufgaben der Kultusministerkonferenz.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) als quasi-staatlicher Akteur

In der KMK nehmen die Länder seit 1948, also noch vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland, „ihre Verantwortung für das Staatsganze auf dem Wege der Selbstkoordination wahr und sorgen in Belangen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur“ (KMK 2011).

Wichtiges beschlussfassendes Organ der KMK ist das Plenum, das etwa drei- bis viermal im Jahr zusammen tritt. Dem Plenum gehören die Ministerinnen und Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Länder (bzw. in Stadtstaaten die entsprechenden Senatorinnen oder Senatoren) an. Jedes Land hat in der Kultusministerkonferenz nur eine Stimme. Mehrheitsbeschlüsse sind möglich, aber für Beschlüsse, die finanzwirksam sind, die die Mobilität im Bildungsbereich oder die Kultusministerkonferenz selbst betreffen, ist Einstimmigkeit der Länder erforderlich.

Die KMK vertritt die Länderinteressen im Hochschulbereich mit dem Ziel, eine gemeinsame Hochschulstruktur zu sichern. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bei zunehmender Autonomie der Hochschulen zusätzlich zu den spezifischen Länderinteressen immer mehr eine Gratwanderung, zumal jedes einzelne Bundesland in der KMK faktisch über ein Vetorecht verfügt. Ist, wie im Bereich der Mobilität, die durch einheitliche Studienstrukturen gesichert werden soll, die Fassung einheitlicher Beschlüsse notwendig, führt das unter Umständen zu Blockaden in einzelnen Punkten oder einer Minimalplattform, die durch länderspezifische Regelungen an Klarheit verliert.

Das Feld der Qualitätsentwicklung und Akkreditierung bezeichnet die KMK als Kernaufgabe im Bereich Hochschule. Mit ihrem Beschluss vom 3. Dezember 1998 schloss sie an den Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom Juli des gleichen Jahres zur Einführung eines Verfahrens der Akkreditierung von „Bachelor-/Bakka-laureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ an und betonte selbst den Widerspruch zwischen den Zielen „Vielfalt ermöglichen“ und „Transparenz gewährleisten“, insbesondere auch im internationalen Rahmen. Virulent ist das Problem in Deutschland aber – bis heute – schon auf der nationalen Ebene, wo z.B. der Wechsel von Lehramtsstudierenden zwischen den Bundesländern vielfach nicht reibungslos von statten gehen kann. Trotz der Strukturvorgaben der KMK gelingt es nicht, hier gemeinsame Strukturen in den Ländern herbeizuführen. Der Übergang von staatlichen Rahmenprüfungsordnungen zu staatsfernerer Akkreditierung ist trotz Engagements von KMK und HRK, auf diese wird später einzugehen sein (⇒ Kap. 4.3.), in den Ländern nicht einheitlich geregelt.

Die funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung von Studiengängen in der Verantwortung der Hochschulen, die im zitierten Beschluss von 1998 vorgenommen wurde, erstreckt sich nicht auf das Verhältnis beider zueinander. Da die KMK in dieser Beziehung schon damals Defizite im Regelungsgehalt vermutete, fasste sie die Prüfung weiterer länderübergreifender Strukturvorgaben ins Auge (KMK 1998). 1999 lautete die Überschrift des KMK-Beschlusses allerdings noch „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ (KMK 1999) – erst 2003 wurden daraus „ländergemeinsame Strukturvorgaben“, die zuletzt 2010 modifiziert wurden.¹⁸

18 Vgl. „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003), Fußnote 1.

Aus dem HRG leitete die KMK einen gesetzlichen Auftrag für diesen Beschluss ab, ging aber in der Betonung seiner Bedeutung weit über diesen Auftrag hinaus: „Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses“ (KMK 2010: 1). Nach Einschränkungen des Hochschulrahmengesetzes 2006 ist dies auch die wesentliche gemeinsame Grundlinie, die die Länder jenseits der Übernahme von Empfehlungen der Bologna-Erklärungen in Landesgesetze eint. Von den Regelungen des Bundes zu Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen dürfen die Länder abweichen.

Gerichtet ist der Beschluss ausdrücklich nicht an die Hochschulen (für die soll er nur einen Orientierungsrahmen darstellen) oder die Studierenden, sondern an den Akkreditierungsrat (dessen Gründung Bestandteil des oben angeführten Beschlusses der KMK von 1998 ist) und an die Agenturen.

Dabei war schnell ausgemacht, dass die Kultusministerkonferenz keine inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung der Studiengänge formulieren würde. Vielmehr sollte über Strukturvorgaben eine Gleichwertigkeit einander entsprechender Studiengänge hergestellt werden. Interessant ist, dass in den Strukturvorgaben der KMK zwar von „Akkreditierung“ die Rede ist, nicht jedoch von „Qualitätssicherung“ oder gar „-entwicklung“. Vielmehr geht es primär um die Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studien-, Prüfungsleistungen und -abschlüssen sowie die Möglichkeit zu Hochschulwechsell.

Aber dass es überhaupt Agenturen gibt und wie das Verhältnis zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen gestaltet ist, ist auch heute noch ein nicht abgeschlossener Prozess, der aus unterschiedlichen Interessenlagen heraus unterschiedlich bewertet wird und in seinem jeweiligen Status das Ergebnis von Aushandlungen ist. Vertreterinnen und Vertreter der staatlichen Seite, sprich Kultus- oder Wissenschaftsministerinnen und -minister, haben wegen ihres Einflusses auf diesen ein Interesse an einem starken Akkreditierungsrat und eventuell deshalb auch an einem Wettbewerb zwischen den Agenturen. Das Modell der akkreditierenden Agenturen und des Rückzugs des Akkreditierungsrates aus den Akkreditierungen von Studiengängen wird nicht einhellig gutgeheißen. Insbesondere Gewerkschaften und Studierendenverbände sprechen sich für eine Stärkung des Akkreditierungsrates aus.

Aber auch die Vertreter der Hochschulen und der Agenturen oder nicht-staatlicher Verbände sind nicht restlos mit dem Status quo zufrieden: Ihnen geht der Staatseinfluss wegen der hohen Zahl von Ländervertretern im Akkreditierungsrat noch zu weit. Sie wünschen daher einen stärkeren Einfluss der Agenturen und eine passive Rolle des Akkreditierungsrates bis hin zu seiner Abschaffung.¹⁹

¹⁹ Siehe dazu ausführlicher die Interviews mit Akteuren des Akkreditierungssystems in Knauf 2008.

Wie dann das Problem der länderspezifischen Regelungen gelöst bzw. wie unter diesen Gegebenheiten eine Gleichwertigkeit der Studienverläufe und -abschlüsse erreicht werden kann, bleibt zunächst offen. Dabei stellt die Zunahme länderspezifischer Regelungen ein Problem dar, da diese in der Regel vom Akkreditierungsrat übernommen werden müssen, die zunehmende Heterogenität der Strukturvorgaben jedoch das Ziel der Akkreditierung, hochschul- und länderübergreifende Standards für Studiengänge zu gewährleisten, in Frage stellt. Einige Länder treten hier besonders hervor, nachdem sie sich anfangs auch nur zögerlich auf die Umstellung der Studienstruktur und die Akkreditierung eingelassen hatten (Bayern, Baden-Württemberg). Aus spezifischen Vorgaben der einzelnen Länder entstehen Widersprüche, die im Rahmen der Akkreditierung nicht zu lösen sind. So führte Mecklenburg-Vorpommern den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieur“ (wieder) ein und steht damit in Widerspruch zur Beschlusslage der KMK (AR 2010a). In Berlin hing die Akkreditierung von Studiengängen der Technischen Universität eineinhalb Jahre in der Luft, weil ein Widerspruch zwischen ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Verpflichtung zur Festlegung besonderer Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium) und der gesetzlichen Berliner Regelung (Öffnung des Masterzugangs) nicht gelöst werden konnte. Inzwischen ist die ländergemeinsame Vorgabe entfallen.

Die Länder setzen mit ihren spezifischen Vorgaben die KMK unter Druck, was zu bemerkenswerten Koalitionen führt: Sowohl der Freie Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs) als auch das Gutachternetzwerk der Gewerkschaften (auf der Konferenz in Stuttgart 2011) haben sich für eine Abschaffung von länderspezifischen Strukturvorgaben ausgesprochen. Der philosophische Fakultätentag hat das noch 2009 in der Wuppertaler Erklärung (PhFT 2009) getan, die inzwischen durch die Magdeburger Erklärung von 2011 überholt ist (PhFT 2011, ⇒ Kapitel 4.3), in der eine stärkere Einbeziehung der Fachgesellschaften und Fakultätentage in die Qualitätssicherungsprozesse gefordert wird, was als Versuch der Zurückdrängung jedweder externer Vorgaben zu deuten ist.

Aufgrund ihrer Mehrheit im Stiftungsrat des AR und aufgrund ihrer vorübergehenden finanziellen Vorleistungen für den Akkreditierungsrat²⁰ hat die KMK eine starke Stellung auf dem Feld der Akkreditierung. Allerdings wird von einigen Beobachtern auch ein Übergewicht der HRK gesehen (Banscherus 2011b).

Ganz neue Fronten würden sich auftun, wenn die Länderministerien sich nicht mehr durch die KMK vertreten lassen wollten. Zudem dürften sich je nach Thematik die Konstellationen unter den Akteuren ändern.

20 Die KMK übernahm nach Auslaufen der Anschubfinanzierung des Akkreditierungsrates durch den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft die Kosten für die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, nachdem das Angebot des BMBF, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, von den Ländervertretern abgelehnt worden war.

Der Wissenschaftsrat (WR)

Der Wissenschaftsrat²¹ nimmt im Wissenschaftssystem eine besondere Position ein: Seine Beschlüsse und Empfehlungen haben jeweils großen Einfluss, und zwar lediglich aufgrund seines Renommees, formale Entscheidungsbefugnis hat er nicht, es sei denn, er handelt im Auftrag z.B. der Bundes- und/oder Länderregierungen, wie es bei der institutionellen Akkreditierung der Fall ist. Dies ist auch die enge Verbindung, die der Wissenschaftsrat zu dem Thema Akkreditierung hat: Seit 2001 führt der Wissenschaftsrat für private Hochschulen eine institutionelle Akkreditierung durch. Damit wird ein Verfahren erprobt, das immer wieder als Alternative zur Systemakkreditierung ins Gespräch gebracht wird und schon deshalb einer Beachtung wert ist (⇒ Kapitel 3). Es bleibt abzuwarten, ob Elemente der institutionellen Akkreditierung in die Verfahren des Akkreditierungsrats adaptiert werden, wie es von der HRK befürwortet wird (⇒ Kapitel 4.3).

Der Wissenschaftsrat konstituierte 2001 einen Akkreditierungsausschuss, der aus 16 seiner Mitglieder besteht. Unter ihnen befinden sich je vier Vertreterinnen und Vertreter der Länder, fünf externe Sachverständige sowie eine Person, die den Bund vertritt (Knauf 2008: 17 und 68). 78 Stellungnahmen zur institutionellen Akkreditierung hat der Wissenschaftsrat bisher verabschiedet, darunter 11 negative, von denen zwei im zweiten Antragsverfahren in positive umgewandelt wurden.²² Mit der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates sind allerdings nicht wie bei der Systemakkreditierung auch die angebotenen Studiengänge der Hochschule akkreditiert, da er völlig getrennt vom Akkreditierungsrat agiert. Private Hochschulen müssen also diese Verfahren zusätzlich durchlaufen, was bei ihnen auf Kritik stößt (VPH 2009). Ob sie sich damit durchsetzen können, bleibt abzuwarten.

Der Wissenschaftsrat setzt sich aber auch mit der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an staatlichen Hochschulen auseinander, ausführlich zuletzt 2008: Für die externe Qualitätssicherung an staatlichen Hochschulen würdigte er die Bemühungen um eine Systemakkreditierung, die am ehesten dem Credo entspreche, dass für die Qualität von Lehre und Studium in erster Linie die Hochschulen selbst verantwortlich sind: „Der Wissenschaftsrat begrüßt die Einführung der Systemakkreditierung als weitere Option für die staatlichen Hochschulen. Der damit verbundene Ansatz, Mindeststandards und kontinuierliche Qualitätsentwicklung über die Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule zu sichern, entspricht der Zielsetzung der

21 Der Wissenschaftsrat wurde 1957 durch ein Bund-Länder-Verwaltungsabkommen gegründet und mit der Aufgabe betraut, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung von Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung zu erarbeiten und Bund und Länder in diesen Fragen zu beraten. Seine Zuordnung zu unseren Akteursclustern ist nicht eindeutig zu entscheiden: Mit 16 Hochschulmitgliedern in der Wissenschaftskommission und 16 Vertretern der Länder in der Verwaltungskommission ist er sowohl quasi-staatlich als auch hochschulaffin. Die Durchschlagskraft seiner Empfehlungen mag übrigens daher rühren.

22 Die verabschiedeten Empfehlungen und Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zur Akkreditierung sind im Internet unter <http://www.wissenschaftsrat.de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-ab-1980/> verfügbar (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen für Studium und Lehre“ (WR 2008). Schon zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme forderte der Wissenschaftsrat eine Vereinfachung der Akkreditierungsverfahren, um die Belastungen für die Hochschulen möglichst gering zu halten. Insbesondere sprach er sich für eine Reform der Systemakkreditierung aus, die der Akkreditierungsrat erst 2010 nachvollzog.

Für 2011/12 hat der Wissenschaftsrat eine Stellungnahme seiner Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung im Hochschulsystem“ angekündigt: Diese soll das bestehende Qualitätssicherungssystem für Hochschulen in Deutschland analysieren, um daraus Empfehlungen zu entwickeln.²³ Es ist zu erwarten, dass die Tendenzen zur Beurteilung der gesamten Institution gestärkt werden, ohne auf ein transparentes Verfahren (sprich offengelegte Beurteilungskriterien und Veröffentlichung der Berichte) und eine Stärkung der *Peer Review*-Evaluation in den Hochschulen zu verzichten.

EU-Kommission

Die Europäische Kommission arbeitet im Rahmen der „Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ zusammen mit den Mitgliedstaaten und dem Hochschulsektor an der Umsetzung ihres Modernisierungsprogramms für die Hochschulen im Sinne des Bologna-Prozesses und steht in dieser Expertise als Akteur für die europäische Dimension von Qualitätssicherung und Akkreditierung. Sie leistet konkrete finanzielle Unterstützung über das Programm für lebenslanges Lernen (Erasmus-Aktionen), das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm und das Programm für Wettbewerb und Innovation wie auch über die Strukturfonds und Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB). Über diese Förderprogramme hat sich die EU-Kommission nicht nur im Bereich der Förderung einer allgemeinen akademischen Qualitätssicherung engagiert. Unter Bezugnahme auf das Ziel, die Mobilität von Studierenden und Berufstätigen zu fördern, unterstützt sie seit über zehn Jahren auch den Aufbau fachspezifischer Netzwerke zur Qualitätssicherung und Zertifizierung von Studiengängen, die ihre Standards häufig mit Bezug zu den Anforderungen der berufsfeldbezogenen Anerkennung von Qualifikationen entwickeln.

1998 sprach der EU-Rat Empfehlungen für die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung aus und forderte die EU-Kommission auf, diese Zusammenarbeit zu unterstützen und Bericht über die Umsetzung zu erstatten. Dies war der Erfolg des in den 1990er Jahren von der EU-Kommission durchgeführten europäischen Pilotprojekts und ebnete den Weg für die Gründung von ENQA (European Network bzw. später Association for Quality Assurance in Higher Education) im Jahr 2004, die seitdem regelmäßig entscheidende Impulse für den Aufbau bzw. die Konsolidierung und Abstimmung der Qualitätssicherung im europäischen Hochschul-

23 Die Stellungnahme war ursprünglich für November 2011 angekündigt, lag aber zur Herbstsitzung des Wissenschaftsrates (9.-11. November 2011 in Halle) noch nicht vor und wurde auch auf der Januarsitzung 2012 nicht verabschiedet.

raum gegeben hat. Besonders zu betonen ist die Bedeutung der von ihr maßgeblich mit entwickelten ESG (ENQA 2009, ⇒ Kapitel 3).²⁴

Die Kommission betont in ihrem Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des EU-Rates 2004 die Notwendigkeit, ein „rigoros angewendetes und transparentes System der Qualitätssicherung“ zu schaffen (EU-Kommission 2004). Der Weg dahin sollte konkret über die Gründung von Agenturen in den meisten Mitgliedsstaaten führen, deren Autonomie und Unabhängigkeit vom Europäischen Rat betont wurde. Die Kommission stellte daneben die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und die Orientierung an den gesellschaftlichen Erfordernissen.

ENQA arbeitet mit den Agenturen vor allem in Richtung einer gegenseitigen Anerkennung der Qualitätssicherungssysteme in Europa, um damit gemeinsame und doppelte Studienabschlüsse zu ermöglichen. Das europäische Register EQAR ist ein Instrument zur Erfüllung dieser Funktion, das die vielen Institutionen der Qualitätssicherung und Zusammenschlüsse im europäischen Hochschulraum um eine weitere ergänzt.

Wenn auch die nationalen Initiativen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich älter sind als die europäischen im Rahmen der Bologna-Kommuniqués, so ist doch deren Einfluss in Richtung Abstimmung und Zusammenarbeit auf dem Feld der Akkreditierung nicht zu unterschätzen. Dass dabei je nach eigenen Interessen der Akteure die europäischen Verlautbarungen interpretiert und für die eigenen Position genutzt werden, birgt eher Chancen als Risiken: Sie fördern eine Auseinandersetzung und entwickeln Handlungsdruck. Nationale Umwege sind dadurch nicht zu vermeiden.

4.2 Buffer Institutions

Sowohl der Akkreditierungsrat als auch die Akkreditierungsagenturen fungieren im Akkreditierungssystem insofern als *Buffer Institutions*, als sie einen institutionellen Rahmen für die Vermittlung der Positionen und Interessen der verschiedenen Akteure im Hinblick auf die Entwicklung des Akkreditierungssystems bieten: In ihren Gremien handeln die zentralen Interessenträger auf der Grundlage verbindlicher Entscheidungsregeln die Gestaltung des Systems und der Verfahren aus.

Die Position der *Buffer Institutions* wird also wesentlich durch die Positionen anderer Akteure bestimmt und durch den Rahmen, den der Staat durch seine Vorgaben ihrem Handeln setzt. Dies schließt nicht aus, dass Akkreditierungsrat und Agenturen als Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung des Akkreditierungssystems auch

²⁴ Grundlage war das Berliner Kommuniqué (Europäische BildungsministerInnen 2003), das die ENQA aufforderte, in Kooperation mit der European University Association (EUA), EURASHE (dem europäischen Dachverband der nicht-universitären Hochschulen) und ESIB, heute ESU (dem europäischen Dachverband der Studierenden) ein System von Normen, Verfahren und Richtlinien für die Qualitätssicherung zu entwickeln und Möglichkeiten zur Gewährleistung eines geeigneten Begutachtungsprozesses zu prüfen. Ein System der Akkreditierung wird in dem Auftrag ausdrücklich erwähnt.

Interessen als eigenständige Akteure entwickeln und auf dem Feld der Bildungspolitik vertreten.

Der Akkreditierungsrat

Die Institution, die gemeinhin „Akkreditierungsrat“ genannt wird, ist ein komplexes Gebilde, das in den etwas mehr als zehn Jahren seines Bestehens mehrfach seine Gestalt geändert hat und erst seit 2005 eine klare und eigenständige Rechtsstellung als Stiftung öffentlichen Rechts hat (Knauf 2008, Serrano-Velarde 2008a). Die Aufgaben der Stiftung und ihrer Gremien, ihre Finanzierung und ihr Verhältnis zu den übrigen Akteuren des Akkreditierungssystems sind im „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“ des Landes Nordrhein-Westfalen festgeschrieben.²⁵ Die übrigen 15 Bundesländer haben die Zuständigkeit für das Akkreditierungssystem mittels einer Verwaltungsvereinbarung auf die Stiftung übertragen (KMK 2004b).

Als zentrale Aufgaben der Stiftung legt das Gesetz die Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen, die Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen, die Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren (einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen) sowie die Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen, fest. Weitere Aufgaben sind dem Gesetz zufolge die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs unter den Agenturen, die Festlegung von Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen (unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa), die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung sowie eine regelmäßige Berichterstattung an die Länder über die Entwicklung bei der Umstellung des Studiensystems auf die gestufte Studienstruktur und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.

Zuvor war der Akkreditierungsrat, der sich 1999 auf Beschluss der HRK und der KMK konstituierte, organisatorisch bei der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz angesiedelt und wurde in der beschlossenen Probephase durch den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft finanziert, und ab 2002 beim Sekretariat der KMK, die auch die Finanzierung des Akkreditierungsrates und seiner Geschäftsstelle übernahm (Knauf 2008, Schade/Brettschneider 2007, Serrano-Velarde 2008a). Mit der Einrichtung der „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“

25 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), in Kraft getreten am 26. Februar 2005; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in Kraft getreten am 1. April 2008 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Stiftung/recht.Grundlagen/ASG_Stiftungsgesetz.pdf, letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

wurde der Akkreditierungsrat zu einem Organ dieser Stiftung – neben dem Vorstand und dem Stiftungsrat. Innerhalb der Stiftung obliegt dem Akkreditierungsrat die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere ist er für die Akkreditierung der Agenturen zuständig. Die laufenden Geschäfte der Stiftung nimmt der Vorstand wahr.

Die Zusammensetzung des Akkreditierungsrates soll, so sein Vorsitzender, gewährleisten, dass „alle relevanten Interessengruppen beteiligt“ (AR 2011d) sind: Jeweils vier Mitglieder aus Hochschulen und Ländern, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, zwei Studierende, zwei internationale Mitglieder sowie ein von den Agenturen benanntes Mitglied mit beratender Stimme.²⁶ Entscheidungen trifft der Akkreditierungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, so dass alle Beschlüsse von mehr als zwei der Mitgliedergruppen getragen werden müssen. Treten die Länder im Akkreditierungsrat also als ein, wenngleich wichtiger, Interessenträger auf, so haben sie im Stiftungsrat, der „die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand“ überwacht²⁷, eine Mehrheit gegenüber den von der HRK benannten Mitgliedern (sechs zu fünf Sitze).

Innerhalb der Stiftung und ihrer Gremien kommt den Ländern ein großes Gewicht zu: Nicht nur legen sie über die KMK und länderspezifische Vorgaben den Rahmen für die Entscheidungen des Akkreditierungsrates fest und kommen maßgeblich für seine Finanzierung auf – sie prägen durch ihre prominente Stellung auch die operative Arbeit der Stiftung.²⁸ Daneben stellen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz eine, zahlenmäßig betrachtet, einflussreiche Gruppe innerhalb der Organe der Stiftung dar. Dieses Gewicht von HRK und Ländern²⁹ sowie die Machtverteilung zwischen beiden Akteuren reflektieren die Schwerpunkte der Diskussion um die Akkreditierung auf dem Feld der Hochschulpolitik und verdeutlicht den Anspruch von Staat und Hochschulleitungen auf die Entscheidungshoheit in diesem Politikfeld. Zugleich macht sie deutlich, dass HRK und KMK das Akkreditierungssystem und seine Funktion hauptsächlich auf dem Gebiet der Hochschulpolitik verorten. Wenngleich Entscheidungen im Akkreditierungsrat in der Praxis häufig einvernehmlich getroffen werden und auch andere Mitgliedergruppen sich mit Beschlussanträgen erfolgreich

26 Zu den Vertreterinnen und Vertretern aus der beruflichen Praxis zählt auch ein von den für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien benanntes Mitglied. Das Vorschlagsrecht für die übrigen vier Sitze der Berufspraxis wird in der Regel Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften überlassen; diese Praxis beruht allerdings auf einer Übereinkunft dieser Verbände mit HRK und KMK und ist im Stiftungsgesetz nicht verbindlich verankert

27 § 9 Abs. 1, Stiftungsgesetz.

28 Die Einflussmöglichkeiten der Länder auf die Stiftung und ihre Organe wurden auch im Bericht der internationalen Gutachtergruppe kritisch aufgegriffen, die 2007/2008 die Evaluation der Stiftung durchführte: „Eine mangelnde Ressourcen-Ausstattung des Akkreditierungsrates (Geschäftsstelle) verbunden mit einem hohen Gewicht der Ländervertreter im Akkreditierungsrat schwächt die Unabhängigkeit des Systems“ (AR 2008a: 30). Der Akkreditierungsrat machte sich diese Kritik ausdrücklich nicht zueigen (AR 2008b).

29 Gemeinsame Positionen können Hochschulen und Länder im Akkreditierungsrat, rechnerisch betrachtet, zusammen mit dem von den für das Tarif- und Dienstrecht zuständigen Länderministerien benannten Mitglied mit Mehrheitsentscheidungen durchsetzen.

einbringen können, fällt ihnen, namentlich den Vertreterinnen und Vertretern von Studierenden und Berufspraxis, formal betrachtet vor allem eine legitimatorische Funktion zu: Durch die Repräsentation zentraler Interessenträger sollen das Akkreditierungssystem sowie das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates unter Studieninteressierten und Studierenden sowie in der Arbeitswelt Anerkennung und Vertrauen gewinnen.

Entsprechend der Machtverteilung in der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und ihrer schwerpunktmäßigen Verortung im Hochschulsystem beschränken sich ihre Organe vor allem auf die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirken regulierend innerhalb des Akkreditierungssystems: „Auch wenn der Akkreditierungsrat keine führende Rolle in den Diskussionen um die grundsätzlichen Auseinandersetzungen zur Ausgestaltung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an den Hochschulen in Deutschland gespielt hat, darf seine Bedeutung für die interne Organisation des Akkreditierungssystems keinesfalls unterschätzt werden“ (Banscherus 2011b: 41). Diese Bedeutung ergibt sich aus der koordinierenden und überwachenden Funktion, die der Akkreditierungsrat gegenüber den Agenturen wahrnimmt und die den Rahmen bestimmt, innerhalb dessen letztere bei der Gestaltung der Verfahren eigenständig agieren können. Seit der Gründungszeit des Akkreditierungssystems, die in gewisser Hinsicht durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat gekennzeichnet war, ist dieser Rahmen durch die Gestaltung und Auslegung der Vorgaben für Agenturen tendenziell eingeengt worden. Durch die Gestaltung der Verträge mit den Agenturen und neue Instrumente zur Überwachung ihrer Arbeit greift der Akkreditierungsrat zunehmend stärker in die organisatorischen Abläufe der Agenturen ein.

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Expertise ist außerdem die Positionierung des Akkreditierungsrates zur Einbeziehung von Fachlichkeit in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen: Die Entscheidung über die fachliche Profilierung und Gestaltung von Studiengängen überlässt der Akkreditierungsrat dem Hochschul- und Wissenschaftssystem (die Qualitätsverantwortung der Hochschule ist zentrale Prämisse des Akkreditierungssystems) und sieht demzufolge davon ab, innerhalb des Akkreditierungssystems einen Raum für die Entwicklung oder gar Festlegung fachbezogener Standards oder Orientierungsrahmen zu eröffnen (⇒ Kapitel 3: 16). Mit dieser Positionierung verortet der Akkreditierungsrat das deutsche Akkreditierungssystem innerhalb des Hochschul- und Wissenschaftssystems, was seiner Anlage ebenso entspricht wie den Mehrheitsverhältnissen innerhalb der Organe der Stiftung. Zugleich macht diese Positionierung den Akkreditierungsrat anschlussfähig an internationale Netzwerke auf dem Gebiet der Qualitätssicherung wie ENQA, die ihre Funktion in vergleichbarer Weise auf das Hochschulsystem beziehen (ENQA 2011). Sie entspricht allerdings nicht den Interessen aller Interessenträger im Akkreditierungssystem; darunter diejenigen Akteure aus Fachwissenschaften sowie aus der beruflichen Praxis, die die mit der Akkreditierung verbundene Anerkennung auch fachlich denken, und eröffnet somit eine Konfliktlinie zwischen ihnen und dem Akkreditierungsrat (der so-

mit als eigenständiger Akteur auf den Plan tritt und nicht nur als *Buffer Institution* fungiert).

Augenfällig wird dies in der Frage der deutschen Vertretung im Washington Accord³⁰: Der Akkreditierungsrat beansprucht unter Berufung auf seine gesetzlichen Aufgaben das alleinige Recht, Deutschland im Washington Accord zu vertreten und reagiert damit auf Bemühungen der Agentur ASIIN, in das Netzwerk aufgenommen zu werden (AR 2007b). Mit diesem Beschluss verdeutlicht der Akkreditierungsrat seinen Anspruch auf die Hoheit über alle Formen der auf Studiengänge bezogenen Akkreditierung in Deutschland, seien sie an akademischen oder professionellen Standards orientiert, obwohl Selbstverständnis und Auftrag des Akkreditierungsrates sich, streng genommen, nur auf die akademische Akkreditierung beziehen. Da die Aufnahme in den Washington Accord die Festlegung verbindlicher fachbezogener Akkreditierungsstandards für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge voraussetzt, schließt die Positionierung des Akkreditierungsrates eine deutsche Vertretung in diesem Zusammenschluss faktisch aus.

Die Akkreditierungsagenturen

Eine Besonderheit des deutschen Akkreditierungssystems im internationalen Vergleich ist im Bereich der auf Studiengänge bezogenen Akkreditierung (Programmakkreditierung, Systemakkreditierung) seine mehrstufige Organisation mit dem Akkreditierungsrat als Zulassungs- und Überwachungsinstanz, die selbst in der Regel keine Akkreditierungsentscheidungen trifft, sondern diese Aufgabe an akkreditierte Agenturen überträgt (Brändle 2010, Bülow-Schramm 2006, Schade/Bretschneider 2007): „Die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen führen die Akkreditierungsverfahren durch, indem sie die Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates anwenden“ (AR 2010c), die dieser wiederum auf der Grundlage von Vorgaben der KMK beschließt. Neben den Rahmenbedingungen ihrer Akkreditierungstätigkeit wird auch die innere Verfasstheit der Agenturen nachhaltig von staatlichen Akteuren bestimmt: Die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Zulassung von Agenturen fordern zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit das Bestehen einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit (AR 2011a). Der im Akkreditierungssystem grundsätzlich angelegte Wettbewerb unter den Akkreditierungsagenturen (KMK 2004a) soll durch die Forderung nach nicht gewinnorientierter Arbeit und Durchführung von Verfahren auf Vollkostenbasis ebenso begrenzt werden wie durch Anforderungen an die Zusammensetzung von Gremien und die Kompetenz der an den Verfahren Betei-

30 Der Washington Accord ist ein internationaler Zusammenschluss von Organisationen, die innerhalb ihrer Jurisdiktion für die Anerkennung ingenieurwissenschaftlicher Qualifikationen im Hinblick auf den Ingenieurberuf und die entsprechende professionelle Akkreditierung von Studiengängen zuständig sind. Durch vergleichbare Standards und Verfahren für die Anerkennung und Akkreditierung wollen sie die wechselseitige Anerkennung ihrer Entscheidungen und damit den Zugang zu den national reglementierten Ingenieurberufen erleichtern (weitere Informationen unter <http://www.washingtonaccord.org/Washington-Accord/>, letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

ligten.³¹ Schließlich müssen Agenturen sowohl hochschultypen- als auch – im Falle der Programmakkreditierung – fächerübergreifend arbeiten, dürfen ihre Aktivitäten also nicht auf ein zu enges Segment des Hochschulsystems beschränken (AR 2011a).

Gleichwohl erscheint die auf die Anfänge des deutschen Akkreditierungssystems zurückgehende analytische Unterscheidung zwischen „Fachagenturen“ und „überfachlichen Agenturen“ sinnvoll (Röbbecke 2010, Serrano-Velarde 2008a, ⇨ Kapitel 1): Von den zehn zugelassenen Agenturen³² konzentrieren sich vier (AHPGS, AKAST, ASIIN und FIBAA) auf dem Feld der Programmakkreditierung auf ein eingeschränktes Fächerspektrum. Die überfachlichen Agenturen decken dem eigenen Anspruch nach das gesamte Fächerspektrum ab und sind überwiegend aus regional verankerten Hochschulverbänden hervorgegangen. Als Sonderfall hinzugekommen sind mit der Zulassung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) und dem schweizerischen Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) im Jahr 2009 die „internationalen Agenturen“, die im Hochschul- bzw. Universitätssektor ihrer jeweiligen Ursprungsländer verankert sind und mit der Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland ihr Geschäftsfeld auf das Nachbarland ausdehnen wollen. Interessant ist dieser Sonderfall insofern, als die internationalen Agenturen im deutschen Akkreditierungssystem vornehmlich als Dienstleister auf- und den Hochschulen gegenüber treten, während sie in ihren Ursprungsländern sowohl als Akkreditierungsorgane als auch als Interessenverbände der Hochschulen fungieren, also im Hinblick auf die Qualitätssicherung im jeweiligen Hochschulsystem Funktionen von Akkreditierungsrat *und* Agenturen wahrnehmen.

Demgegenüber sind die übrigen Akkreditierungsagenturen durch ein Selbstverständnis charakterisiert, das sich nicht auf die Übernahme einer Dienstleistungs- oder Scharnierfunktion im Akkreditierungssystem beschränkt, wengleich die Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates ihr hauptsächliches Betätigungsfeld ist. Überwiegend als eingetragene gemeinnützige Vereine oder als Stiftungen organisiert, werden sie von Interessenträgern aus dem deutschen Hochschul- und dem Bildungssystem getragen, deren Interesse auch darin liegt, die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems und die Gestaltung von Kriterien und Verfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen. Insofern üben die Mitglieder der Agenturen, in der Regel Hochschulen oder Hochschulverbände, Fachgesellschaften

31 Fraglich ist, inwiefern die Einhaltung dieser und weiterer Vorgaben durch die Agenturen systematisch gewährleistet ist. Verschiedene Autorinnen und Autoren haben darauf hingewiesen, dass der Wettbewerb zwischen den Agenturen, der letztlich auf machtpolitische und nicht auf systematische Überlegungen zurückgeht (Serrano-Velarde 2008a), faktisch nicht intendierte Folgen gezeitigt hat und die Gefahr einer Konkurrenz zu Lasten der Qualität (Künzel 2010) ebenso mit sich bringt wie das Problem inkonsistenter Entscheidungen (Röbbecke 2010).

32 Die zehn derzeit (Stand: Dezember 2011) zugelassenen Akkreditierungsagenturen sind ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQA, AQAS, ASIIN, evalag, FIBAA, OAQ und ZEvA. Von diesen sind drei Agenturen (evalag, FIBAA und ZEvA) als Stiftungen organisiert, sechs als gemeinnützige Vereine (ACQUIN, AHPGS, AKAST, AQA, AQAS und ASIIN) und eine als „gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Kantone (Schweiz)“ (OAQ). Mehr Informationen unter <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=5>, letzter Zugriff: 15. Dezember 2011)

und Berufsverbände sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, nicht nur Einfluss auf die Besetzung von Entscheidungsgremien für die Akkreditierung aus, sondern über die Vereins- bzw. Stiftungsorgane auch auf die Positionierung der Agentur als Akteur im Akkreditierungssystem. Dieses Selbstverständnis der Agenturen als jeweils eigenständiger Akteur und Interessenträger ist im Akkreditierungssystem angelegt, das die Agenturen als „Partner“ der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland bestimmt³³ und sie neben dem Akkreditierungsrat als zweite Ebene des Zusammenwirkens der zentralen Interessenträger im Akkreditierungssystem definiert (KMK 2004a). Auch die Vorgaben des Akkreditierungsrates lassen ausdrücklich Raum für die Entwicklung eines eigenständigen Selbst- und Qualitätsverständnisses der Agentur (AR 2010b). Es überrascht daher nicht, dass sich unter den Agenturen, ausgehend von den Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder, „differenzierte Akkreditierungskulturen“ (Serrano-Velarde 2008a: 128) und eigenständige Profile entwickelt haben, die, obgleich überwiegend nicht mit einem ausdrücklich *hochschulpolitischen* Gestaltungsanspruch verbunden (Banscherus 2011a), gleichwohl eine Positionierung gegenüber dem Akkreditierungsrat und den übrigen das Akkreditierungssystem beeinflussenden Akteuren beinhalten: Um ihre organisationalen Interessen zu vertreten, engagieren sich die Akkreditierungsagenturen als eigenständige Akteure auf der nationalen sowie auf internationaler Ebene (wo sie dem Akkreditierungsrat nicht selten auf gleicher Höhe gegenüberstehen). Während die Agenturen in der Regel das Interesse verbindet, in ihrer Akkreditierungspraxis möglichst frei von Eingriffen und Kontrollen des Akkreditierungsrates agieren zu können, unterscheiden sich ihre Interessen im Hinblick auf das Verhältnis der Autonomie von Hochschulen und Wissenschaft zu den Anforderungen, die sich aus der Relevanz von Studiengängen für bestimmte Berufsfelder ergeben.

Schließlich teilen alle Agenturen das Interesse, ihre Existenz als Organisation zu sichern und sich im Wettbewerb mit den übrigen Agenturen zu behaupten. Nicht zuletzt aufgrund der Ausgestaltung des Akkreditierungssystems³⁴ stehen die Agenturen nicht nur untereinander in Konkurrenz, sondern geraten auch in Widerspruch zu den intendierten Zielen des Systems – etwa, wenn die Verlässlichkeit von Akkreditierungsentscheidungen nicht gewährleistet ist (Röbbecke 2010), der Wettbewerb nicht über die Qualität der Dienstleistung, sondern über die Absenkung von Qualitätsanforderungen erfolgt (Künzel 2010) oder wenn die Freiräume der Agenturen zulasten der Freiräume von Hochschulen und Wissenschaft gehen (Brändle 2010).

33 § 3 Abs. 1, Stiftungsgesetz.

34 Der anderslautenden Rhetorik zentraler Akteure zum Trotz geht die wettbewerbliche Gestaltung des Akkreditierungssystems weniger auf systematische, sondern vor allem auf machtpolitische Erwägungen zurück (Serrano-Velarde 2008a).

4.3 Akteure aus Hochschule und Wissenschaft

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Die Hochschulrektorenkonferenz ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland, vertreten durch die Hochschulleitungen.³⁵ Sie wird finanziert über die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz, in die Mittel von Bund und Ländern und Mitgliedsbeiträge der privaten Hochschulen fließen. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Senat und Präsidium werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet und umgesetzt.

Die HRK hat die Akkreditierung begrüßt und in Gestalt ihres Präsidenten Erichsen überhaupt erst entwickelt als Alternative zu den staatlichen Rahmenprüfungsordnungen, die den Behörden das letzte Wort über die Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen sicherten, die darüber hinaus einhellig als zu detailliert, innovationshemmend und unflexibel beurteilt wurden (HRK 1999).³⁶

Dieses Vorgehen kannte die Hochschulrektorenkonferenz „von innen“: Sie bildete seit 1991 mit der KMK die „Gemeinsame Kommission für die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen“ (GemKo), die Rahmenprüfungsordnungen erarbeitete, die von KMK und HRK beschlossen und durch die jeweiligen örtlichen Hochschulprüfungsordnungen in geltendes Prüfungsrecht umgesetzt wurden. Erst 2002 wurden das System der Rahmenprüfungsordnungen und die GemKo endgültig durch einen Beschluss der KMK abgeschafft, beide Systeme liefen demnach ungefähr vier Jahre nebeneinander.

Eine Unterstützung in den Autonomiebestrebungen der Hochschulen dürfte durch eine nicht-staatliche Akkreditierung erwartet worden sein. Das seit Mitte der 1990er Jahre erprobte *Peer Review*-Verfahren zur Evaluation von Studiengängen in Eigenregie der Hochschulen mag diese Erwartung genährt haben. Die Einführung dieses Instruments der Qualitätssicherung war ursprünglich von HRK und Wissenschaftsrat empfohlen worden und führte zur Gründung von Hochschulverbänden, die regelmäßig gegenseitig ihre Studiengänge nach dem *Peer Review*-Verfahren evaluierten (Fischer-Bluhm/Tschirkov/ Zemene 2003, Mittag/ Bornmann/ Daniel 2003, Serrano-Velarde 2008).

Auch tendierte die HRK dazu, für das nicht geklärte Verhältnis von staatlicher Genehmigungspflicht und staatsferner Akkreditierung (⇒ Kapitel 4.1) eine Lösung in Aussicht zu stellen, bei der den Hochschulen die abschließende Entscheidung über Einführung oder Beendigung von Studiengängen überlassen bleibt, und bedenkt für

35 Die Hochschulrektorenkonferenz hat derzeit (Stand: Dezember 2011) 266 Mitgliedshochschulen. Weitere Informationen unter http://www.hrk.de/hrk_auf_einen_blick/104_910.php (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

36 Vgl. auch ver.di 2011.

diesen Fall die Konsequenzen: „Eine staatliche Mitwirkung ist wegen der Auswirkungen solcher Entscheidungen auf die Verwendung öffentlicher Mittel entweder über den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Hochschulverträgen) oder über Einzelfallgenehmigung erforderlich“ (HRK 1998a: 2).

Zeitlich parallel zu den Empfehlungen des EU-Rates zur Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum, der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit der Ermöglichung von Bachelor und Masterstudiengängen in Deutschland und den Beschlüssen zur Einführung der Akkreditierung in KMK und HRK hob die Hochschulrektorenkonferenz das „Projekt Q“ aus der Taufe mit dem Auftrag zum „Länderübergreifenden Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre“, später ausgeweitet zur „Qualitätssicherung im Hochschulbereich“ mit dem Focus auf Entwicklung und Gestaltung, und über „Qualitätsmanagement“ schließlich unter Umbenennung in „nexus“ bei Konzepten und guter Praxis für Studium und Lehre gelandet.

Der Hype um Qualitätssicherung und -entwicklung scheint bei der HRK indes vorüber zu sein und die Konzentration auf Qualität da, wo Lehre stattfindet, wieder an Boden zu gewinnen. Die gewandelte Position der HRK als „Stimme Hochschulen“, wie sie sich euphorisch – kann sie doch eigentlich nur deren Leitungen Stimme verleihen – selbst bezeichnet, zur Akkreditierung kann damit in Einklang gesehen werden. Nachdem Akkreditierung auf die Schiene gesetzt war in einem System (überwachender Akkreditierungsrat plus akkreditierende Agenturen), das die HRK nicht favorisierte³⁷, das ihr aber Mitspracherechte (⇒ Kapitel 4.2) sicherte, ging es darum, Verfahren zu präzisieren, die sowohl den Hochschulleitungen Einflussmöglichkeiten wie auch Chancen zu Organisationsentwicklung und Positionierung im internationalen Vergleich bieten, aber die Hochschul(leitung)en nicht übermäßig belasten.

Bevor die Verfahren der Programmakkreditierung evaluiert waren, und daraus Konsequenzen für den Fortgang der Akkreditierungsverfahren gezogen werden konnten, wurde ein neues Verfahren entwickelt und zeitgleich in die Erprobungsphase geschickt. Das vom BMBF finanzierte Projekt zur Prozessakkreditierung (⇒⇒ Kapitel 4.1) sollte Akzeptanz und Durchführbarkeit eines dem *Quality Audit* angenäherten Verfahrens bringen (Kohler 2003). Doch auch hier wurden die Hoffnungen enttäuscht, ein international wettbewerbsfähiges, den Hochschulleitungen zugängliches, zugleich aber die Hochschulen „nicht übermäßig, sondern nur soweit dies unbedingt notwendig ist“ (HRK 2010), belastendes Verfahren zu implementieren. Die Nicht-Einbeziehung der Prozesse von Lehre und Studium, das „Abstrahieren vom einzelnen Studiengang“ sollte sich als Pferdefuß erweisen. Um diesem als „Mangel“ in den Augen der Berufspraxisvertreter im Akkreditierungsrat empfundenen Charakteristikum der Systemak-

37 In den Stellungnahmen ist von einer Akkreditierungskommission die Rede, die die Verfahren selbst durchführt, von den Ländern und der KMK finanziert wird, aber bei der HRK angesiedelt ist. Damit hätte sie die „formale Legitimation für länderübergreifendes Wirken“ (vgl. HRK 1998a).

kreditierung abzuhelpen, wurde das Verfahren so aufgeladen mit Komplexität (mehrere Arten von Stichproben mit unterschiedlichen Gutachtergruppen), dass es bis dato wenig Nachfragen nach dem Verfahren seitens der Hochschulleitungen gibt.

2010 machte die HRK einen entschiedenen Vorstoß für die Einführung eines *Institutional Audits* als Antwort auf die Mängel eines Systems, das die ursprünglichen Hoffnungen, nämlich zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium beizutragen, nicht erfüllte (HRK 2010).

Es sind also zwei Strömungen in der HRK zu konstatieren: (1) eine Betonung der Autonomie der Hochschulen und die Forderung nach staatsfernen Verfahren, und (2) eine Vermeidung hohen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwands für die Hochschulen, d.h. die Finanzierung der Hochschulen durch öffentliche Mittel soll möglichst ausgeweitet statt eingeschränkt werden.

Einzelhochschulen

In den einzelnen Hochschulen bedeutet die Akkreditierung vor allem eine Umstrukturierung des Organisationsaufbaus und die Verteilung neuer Funktionen: Die interne Qualitätssicherung, die mit der Systemakkreditierung besonderes Gewicht erhält, muss verstetigt werden auf zentraler wie auf Fachbereichs- oder Fakultätsebene, flankiert durch die Implementierung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Dieser Umbau hat meist mit der Orientierung am Neuen Steuerungsmodell bereits Anfang 2000 begonnen, oftmals begleitet von drittmittelfinanzierten Projekten zur Hochschulentwicklung (vgl. Krull 1998, Präsident der Universität Hamburg 2001).

Qualitätsmanager und -managementabteilungen, die einen Großteil der neuen Hochschulprofessionen ausmachen, sind oft zwischen Verwaltung und Wissenschaft als Servicestellen oder Beratungseinheiten angesiedelt (Blümel u.a. 2010, Krücken/Blümel/Kloke 2010), wie beispielsweise das Zentrum für Qualitätssicherung und entwicklung (ZQ) an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz oder das Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZfQ) an der Universität Potsdam. Sie bilden den Schnittpunkt zwischen den Fächern/Fakultäten und den Hochschulleitungen und sind Ausdruck der Aufgabenfülle, die mit der Qualitätssicherung im allgemeinen und der Akkreditierung im besonderen auf die Fakultäten und Fachbereiche zugekommen ist. Die Ausgliederung von Qualitätssicherung aus dem Aufgabenspektrum der Fakultäten ist bei der Systemakkreditierung leichter als bei der Programmakkreditierung und steht hier im Widerspruch zwischen der Entlastung von Aufgaben und dem Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten.

Unter dem Aspekt der Gewinner und Verlierer im neuen Studiensystem sind die Fachhochschulen eher als Gewinner zu bezeichnen, weil ihre Studiengänge in der neuen Struktur denen an Universitäten erstmals gleichgestellt sind, was die Abschlussbezeichnung und den Zugang zum Weiterstudium betrifft. Bei der Einordnung ihrer Absolven-

tinnen und Absolventen in adäquate Vergütungsgruppen wird allerdings unterschieden zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen: Masterabschlüsse an Fachhochschulen bedürfen der Akkreditierung, um den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen (IMK/KMK 2007).³⁸ Dadurch bekommt die Akkreditierung eine Verbindlichkeit, die der in angelsächsischen Ländern vergleichbar ist, die mit der Programmakkreditierung vor allem den Berufsbezug eines (professionalisierten) Studiengangs bewerten. Vor dem Hintergrund der Forderung nach Employability aller gestuften Studiengänge ist verständlich, dass in Deutschland auch alle Bachelor- und Masterstudiengänge einer Akkreditierung unterzogen werden sollen. Anders beispielweise in Österreich, wo bislang nur die Studiengänge an Fachhochschulen akkreditiert wurden.

fzs und Studentischer Akkreditierungspool

Im studentischen Dachverband „freier Zusammenschluss von Studentinnenschaften“ (fzs e.V.) haben sich die Studierendenvertretungen von rund 80 deutschen Hochschulen zusammengeschlossen. Er arbeitet mit der ESU (European Students' Union) und IUS (International Union of Students) zusammen und diskutiert in wichtigen Fragen der Bologna-Reform und der Qualitätssicherung mit. 2007 formulierte er Anforderungen an das Akkreditierungssystem (fzs 2007) und hält bis heute an einem starken Akkreditierungsrat fest, der in einem beteiligungsorientierten, transparenten Prozess für länder- und hochschulübergreifende Standards für die Studiengänge sorgen soll bei grundsätzlicher Anerkennung der Autonomie der Hochschulen (zuletzt: BuFaK WiSo 2011). „Die Beteiligung von Studierenden und Berufspraxis muss unabhängig von den eingesetzten Instrumenten (Evaluation, Audit, Akkreditierung) auf allen Ebenen der Qualitätssicherung gesichert werden“ (fzs 2007).

In der Systemakkreditierung sieht der fzs Chancen (weniger externe Beeinflussung der Hochschulen), aber auch Gefahren (die Qualität der Studiengänge kann leiden, wenn sie nicht mehr extern begutachtet werden). Auf jeden Fall liegt es in seinem Interesse, dass die Studierenden Mitwirkungsmöglichkeiten in den Verfahren bekommen und diese auch wahrgenommen werden. Daher begrüßte die Organisation die auch in den ESG und seit 2005 vom Akkreditierungsrat festgeschriebene Beteiligung der Studierenden in den Gutachtergruppen und den Gremien der Agenturen (AR 2010b: 4, ENQA 2009), obwohl er letztere noch 2005 als überflüssig bezeichnete: „Der fzs schlägt deshalb ein alternatives Qualitätsentwicklungskonzept vor, in dem die demokratische Ausgestaltung der Qualitätsentwicklungskonzepte das Hauptziel ist. Daher haben in diesem Modell Akkreditierungsagenturen keinen Platz“ (fzs 2005: 2).

³⁸ Diese Regelung kann nicht als endgültig betrachtet werden, wie ein Gespräch zwischen der Gesellschaft für Hochschulforschung (GfHf) und dem BMBF vom November 2011 zeigte: die Durchlässigkeit zwischen gehobenerem und höherem Dienst ist nach Meinung von Vertretern des BMBF ein Desiderat.

In der Systemakkreditierung kommt zu dieser Beteiligung hinzu, dass ein Gutachten der Studierendenvertretung zur Güte der Qualitätssicherungsinstrumente vorliegen muss.

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist auch ein logistisches Problem, denn in den Gutachtergruppen müssen hochschulfremde Studierende vertreten sein, die schwer zu rekrutieren sind. Hier hat der fzs eine Aufgabe übernommen, die ausdrücklich vom Akkreditierungsrat und auch von den Agenturen begrüßt wird: Den Aufbau eines studentischen Akkreditierungspools, auf den bei allen Verfahren zur Rekrutierung der studentischen Mitglieder zurückgegriffen werden kann, und der auch für die Informiertheit der Studierenden mit Weiterbildungsveranstaltungen und Hilfestellungen für studentische Stellungnahmen sorgt (Mett 2007). Die Auswahl der Studierenden für den Pool ist klar geregelt und eng an die Studierendenvertretungen gebunden: In den Pool werden nur Studierende aufgenommen, die formal entsendet wurden, entweder vom Bundesfachschaftenrat, vom fzs oder von den Landeszusammenschlüssen der Studentinnen- und Studentenschaften. Nur so sind die Studierenden berechtigt, für den Pool zu sprechen, nur so können sie aber auch in den Pool gelangen.³⁹

Deutscher Hochschulverband (DHV)

Im Gegensatz zur fzs-Position fällt der Deutsche Hochschulverband vernichtende Urteile über das Akkreditierungsverfahren: „Deutscher Hochschulverband fordert Ende des Akkreditierungszirkus“ und „Akkreditierungsrat stellt sich selbst ins Abseits“ (DHV 2011).

Im DHV können sich Hochschullehrerinnen und -lehrer an Universitäten, wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen (nicht Fachhochschulen) und der wissenschaftliche Nachwuchs organisieren. Er wurde 1950 gegründet, ausdrücklich in Fortführung des 1936 aufgelösten Verbandes der deutschen Hochschulen⁴⁰. Er verleiht den Kritikern der Akkreditierung, aber auch des Bologna-Prozesses insgesamt, eine Stimme, was nicht ohne Wirkung in den Hochschulen bleibt. Mit über 25.000 Mitgliedern ist er eine Stütze für alle, die Unmut an der Entwicklung des Hochschulsystems empfinden, steht aber gleichzeitig für neoliberale Positionen: Stärkung des Wettbewerbs der Hochschulen untereinander durch mehr Autonomie für die Hochschulen und Zurückweisung jeder Gleichwertigkeitsdiskussion, Eintreten für Exzellenz und Differenzierung.

Nachdem er 2006 die Prozessakkreditierung favorisierte, obgleich hiermit eine Orientierung an Mindeststandards, die noch 2001 Gegenstand heftiger Kritik an der Programmakkreditierung war, guthieß, schlug der DHV 2010 ein Verfahren vor, das die Qualitätssicherung ganz in die Hochschulen verlagert und folgerichtig die Abschaffung

39 Weitere Informationen zum Studentischen Akkreditierungspool unter <http://www.studentischer-pool.de/> (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

40 Zur Politik des Verbandes deutscher Hochschulen bis 1933 vgl. Reimann 1984.

des Akkreditierungsrates und die Auflösung der Agenturen in ihrer jetzigen Funktion beinhaltet (DHV 2011). Die Hochschulen hätten danach die gesetzlich verankerte Pflicht, Qualitätsreferate einzurichten. Die Länderministerien aber erhielten die externe Kontrollfunktion über die Einhaltung eines gesetzlich fixierten Aufgabenkatalogs. „Die Reform der Akkreditierung sollte einerseits zu einem wettbewerblichen System mit autonomen Hochschulen passen und andererseits dem Staat ausreichende Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten einräumen“ (DHV 2010).

Der Deutsche Hochschulverband steht damit in Opposition zur HRK, die eine externe Qualitätssicherung in den Händen von *Peers* als *Quality Audit* favorisiert, und zur KMK, die den Akkreditierungsrat und die Agenturen als Akteure in ihrer gegenwärtigen Funktion belassen will, um eine hochschul- und länderübergreifende Gleichwertigkeit der Studiengänge zu gewährleisten. Dieser Gesichtspunkt ist beim DHV dem Wettbewerb zwischen den Hochschulen untergeordnet.

Nicht organisierte Hochschullehrerinnen und -lehrer und Studierende

Lehrende an Hochschulen ziehen sich aus Qualitätssicherungstätigkeiten zurück, wie eine Befragung von Hochschullehrerinnen und -lehrern 2007/2008 zeigt: Sie betrachten Evaluation immer weniger (im Vergleich zur Studie 1992) als ihre Aufgabe und sehen als Akteure der Evaluation vor allem die Studierenden. Das betrifft besonders die Hochschullehrerinnen und -lehrer an Universitäten (Jacob/ Teichler 2011: 167f.). So kann es vorkommen, dass Akkreditierungen und deren Begehungen nahezu unmerklich von der Mehrzahl der Hochschullehrenden ablaufen. Mit der Zunahme der neuen Hochschulprofessionen ist das Akkreditierungsgeschehen zunehmend eine Sache der Dekanate und Gutachterinnen und Gutachter – und damit ist auch die „interne“ Qualitätssicherung nicht mehr (nur) Angelegenheit der einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern von „außen“ (von der Hochschul- und Fakultäts- oder Fachbereichsleitung sowie ihren Entscheidungsvorbereitern und begleitern) gesteuert.

Die Studierenden hingegen mischen sich immer öfter ein: 2009 waren die rigiden Vorgaben des Bachelorstudiums die Zielscheibe von bundesweiten Protesten, im Herbst 2011 waren es die Zulassungsbeschränkungen zu Bachelor- und Masterstudiengängen, beides Gegenstand der Akkreditierung von Studiengängen. Die Frage, weshalb Auswüchse nicht durch die Akkreditierung verhindert werden können, führte bei ihnen nicht zur Forderung nach deren Abschaffung – haben sie hier doch verbrieft Mitwirkungsrechte – sondern zur Suche nach Optimierungen. Fragt man allerdings Studierende nach ihrem Erleben des Studiums in freier Erzählung, taucht das Thema Qualitätssicherung nicht auf, die Qualität des Studiums aber in verschiedenen Dimensionen (organisatorisch: Überschneidungsfreiheit, Wahlmöglichkeiten, Gestaltungs-

einfluss, didaktisch: Transparenz der Beurteilungskriterien, diskursive Lehrformen, Zeit zum Lernen etc.).⁴¹

Fachbezogene Akteure aus Hochschule und Wissenschaft

Die fachbezogenen Akteure aus Hochschule und Wissenschaft nehmen im Akkreditierungssystem eine ambivalente Rolle ein: Sie konstituieren die *Scientific Community*, also das wissenschaftliche Umfeld, das die fachlich-akademischen Standards für die Entwicklung und Durchführung, aber – im Zusammenspiel mit den Akteuren aus der Berufspraxis (⇒ Kapitel 4.4) – auch die Begutachtung und Bewertung von Studiengängen im Rahmen der Akkreditierung bereitstellen soll. Die Akteure aus der *Scientific Community* finden sich im Akkreditierungsverfahren demnach auf beiden Seiten des Tisches wieder und übernehmen zugleich die Aufgabe, den Referenzrahmen für die Interaktion von Begutachtenden und Begutachteten zu entwickeln. Sie nehmen im Akkreditierungssystem also zentrale Funktionen ein, in der praktischen Umsetzung kann man die *Scientific Community* gar als Träger des Systems identifizieren. Als Entscheidungsträger in das System eingebunden werden die Mitglieder der *Scientific Community* allerdings nur als Einzelpersonen über das *Peer*-Prinzip, nicht über ihre fachlichen Organisationen wie Fachgesellschaften, Akademien, Fachbereichs- oder Fakultätentage. Die Vertretung ihrer Interessen im Akkreditierungssystem stellt die fachbezogenen Akteure aus Hochschulen und Wissenschaft somit vor besondere Herausforderungen: Zum einen müssen sie ihre fachbezogene Strukturen, die in der Regel auf den innerwissenschaftlichen Diskurs ausgerichtet sind, zur Meinungsbildung und Positionierung zu einem „systemfremden“, weil bildungspolitischen Thema nutzen;⁴² zum anderen müssen sie ihre Position dann auf einer Ebene in den Diskurs einbringen, auf der Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems effektiv beeinflusst werden können – also entweder über die Gemeinschaft der durch sie vertretenen Einzelwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die das System faktisch tragen, oder auf der Ebene von Akkreditierungsrat, Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz. Inwiefern ihnen das gelingt, hängt im jeweiligen Einzelfall nicht nur von der wahrgenommenen Bedeutung des Themas „Akkreditierung“ im Verhältnis zu innerfachlichen Diskursen ab, sondern auch von der Fähigkeit der Akteure, auf der organisationalen Ebene Ressourcen und bildungspolitische Expertise zu mobilisieren. Insbesondere die in der Regel auf ehrenamtlicher Basis organisierten Fachbereichs- und Fakultätentage stellt dies vor besondere Herausforderungen.⁴³

41 Dazu exemplarisch Bülow-Schramm 2010 und Bülow-Schramm u.a. 2011.

42 Zu den Schwierigkeiten eines auf Forschung bezogenen Systems, mit anderen für seine Arbeit relevanten gesellschaftlichen Systemen zu interagieren, vergl. Schimank 2006a.

43 Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die vier ingenieurwissenschaftlich-technischen Fakultätentage, die die Fächer Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik, Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik an Universitäten vertreten. Diese haben 2006 den Verein 4ING gegründet, der eine hauptamtliche Geschäftsstelle unterhält. Weitere Informationen unter <http://www.4ing.net/> (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

Obwohl die fachbezogenen Akteure aus Hochschule und Wissenschaft also aufgrund ihrer Funktionen im Akkreditierungssystem gewichtige und vielfältige Interessen an seiner Gestaltung und Weiterentwicklung haben, artikulieren sie diese häufig nicht in einer wirkungsvollen, an den innersystemischen Diskurs anschlussfähigen Form. Die Positionierungen, die mit diesem Anspruch veröffentlicht werden, reflektieren in ihrer Breite die verschiedenen Rollen der fachbezogenen Akteure aus Hochschule und Wissenschaft im Akkreditierungssystem und bewegen sich hauptsächlich entlang der Konfliktlinie zwischen den Polen „autonome Verantwortung der Wissenschaft für die Qualität von Studium und Lehre“ und „systemweite Gewährleistung fachlich-akademischer Qualitätsstandards“. Entscheidend dafür, wie sich Organisationen entlang dieser Konfliktlinie positionieren, scheint unter anderem die Relevanz hochschulübergreifender fachlich-akademischer Standards für das Selbstverständnis des jeweiligen Faches bzw. der Organisation zu sein. Im Zeitverlauf ergeben sich Änderungen von Positionsbestimmungen unter anderem aus der Einschätzung der Wirksamkeit der Akkreditierung im Hinblick auf die angestrebten Ziele und, damit zusammenhängend, des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag für die einzelnen Beteiligten und das Gesamtsystem.

Der Allgemeine Fakultätentag als Dachverband der universitären Fakultätentage brachte 2003 in die Diskussion um die Verstetigung des Akkreditierungssystems die Forderung ein, die Fachbereichs- und Fakultätentage als Träger der Fächerkulturen auf allen Ebenen stärker einzubinden und von ihnen entwickelte bzw. zu entwickelnde Qualitätsstandards bei der Entscheidung über die Akkreditierung zu berücksichtigen (AFT 2003). Gegenüber HRK und KMK konnte er sich mit dieser Forderung allerdings nicht durchsetzen. Gleichwohl griffen einige Fachbereichs- und Fakultätentage diese Position auf und verabschiedeten Positionspapiere, in denen sie die Prüfung der Bachelor- und Masterstudiengänge anhand von fachbezogenen Qualitätsstandards forderten, in einigen Fällen untersetzt durch konkrete Empfehlungen zur Gestaltung dieser Standards (beispielhaft: FBT-BI 2007, FBTM 2006, FBT-Math 2004, FTMV 2004, PhFT 2004). Unterschiedliche Positionen vertraten diese Papiere in der Frage, ob die Qualitätsprüfung im Rahmen der Akkreditierung stattfinden sollte oder parallel dazu in einem vom Fach verantworteten Verfahren erfolgen sollte (FTMV 2004, PhFT 2004). Es erscheint uns bemerkenswert, dass auch Positionierungen, die dem Akkreditierungssystem kritisch gegenüberstehen und, ähnlich wie zuletzt DHV und HRK, die autonome Verantwortung der Fachbereiche und Fakultäten für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre betonen, empfehlen, „die jeweiligen Fachgesellschaften und Fakultätentage stärker in den Qualitätssicherungsprozess einzubeziehen, um die Bedeutung wissenschaftlicher Kriterien in Qualitätssicherungsverfahren zu gewährleisten“ (PhFT 2011, vgl. auch MNFT 2003).

In der Entwicklung fachspezifischer Empfehlungen oder Standards zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen engagieren sich insbesondere Akteure aus Fachgebieten, die durch einen vergleichsweise hohen Grad an Professionalisierung gekenn-

zeichnet sind oder in denen Klärungsbedarf hinsichtlich der akademischen Profilierung des Faches bestand. So legte die Gesellschaft für Informatik, Mitbegründerin der Agentur ASII, gemeinsam mit dem Fachbereichs- und dem Fakultätentag Informatik bereits im Jahr 2000 Mindeststandards für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vor, die in den Folgejahren im Hinblick auf die im Akkreditierungssystem geforderte Kompetenzorientierung weiterentwickelt wurden (Freitag u.a. 2000, Freitag/Hantzschmann 2003, FTI 2004, GI 2005). Auch Disziplinen, die wie die Architektur oder die Psychologie stark auf bestimmte Berufsfelder ausgerichtet sind, haben Standards für Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelt und sich zugleich darum bemüht, sicherzustellen, dass diese Standards in Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommen (ASAP 2009, DGPs 2005). Der erste fachspezifische Qualifikationsrahmen⁴⁴ für Bachelor- und Masterstudiengänge wurde vom Fachbereichstag Soziale Arbeit entwickelt, der damit nicht zuletzt auch das Ziel verfolgte, das Niveau für die in dieser Disziplin neuen Masterabschlüsse zu sichern (FBTS 2008). Wenn gleich solche fachspezifischen Standards im deutschen Akkreditierungssystem keine *formale* Verbindlichkeit im Sinne einer normativen Vorgabe zukommt, können sie, abhängig von der Fachkultur, durchaus eine *faktische* Verbindlichkeit entfalten, indem sie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den Fachbereichen und Fakultäten ebenso als Referenzrahmen dienen wie den Gutachterinnen und Gutachtern. Befördert wird dies, wenn die entsprechenden Organisationen sich im Akkreditierungssystem auch als legitime Instanz zur Nominierung von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern etablieren können.

Zusätzliche Möglichkeiten, finanzielle Ressourcen und Legitimation für fachspezifische Standards zu erschließen, eröffnet den fachbezogenen Akteuren aus Hochschule und Wissenschaft die europäische Ebene. Hier legt die EU-Kommission regelmäßig Förderprogramme zur Etablierung länderübergreifender Netzwerke zur externen Qualitätssicherung im Hochschulsektor auf.⁴⁵ Weil das Wissenschaftssystem im Grundsatz international organisiert ist, können die im Rahmen dieser Netzwerke formulierten Qualitätsstandards über die *Scientific Community* auch in nationalen Hochschul- und Bildungssystemen eine faktische Legitimation erhalten.

4.4 Akteure aus der Berufspraxis

Die Beteiligung von Interessenträgern auch aus der Berufspraxis ist eines der leitenden Prinzipien des deutschen Akkreditierungssystems (Grimm 2008b). Dem entsprechend

44 Vgl. zum Thema Qualifikationsrahmen FN 4, S. 15.

45 Im Rahmen des 2000 begonnenen Projektes „Tuning Educational Structures in Europe“ wurden in einer Reihe von Disziplinen fachbezogene Empfehlungen für Bachelor- und Masterstudiengänge entwickelt (vergl. <http://www.unideusto.org/tuningeu/subject-areas.html>, letzter Zugriff: 15. Dezember 2011). Parallel haben sich mit Unterstützung der EU-Kommission fachbezogene Netzwerke in so verschiedenen Disziplinen wie Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Informatik, Ingenieurwissenschaften und Musik entwickelt, die, parallel zu nationalen Systemen der externen Qualitätssicherung, eigene Qualitätssiegel verleihen.

sind Akteurinnen und Akteure aus der Berufspraxis auf allen Ebenen in das System eingebunden: Die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen identifizieren sie als eine von drei „für die Aufgabenerfüllung relevanten“ Gruppen von Interessenträgerinnen und Interessenträgern, die an Strukturen und Verfahren zu beteiligen sind (AR 2010b: 4). Auf der systemischen Ebene stellen sie im Akkreditierungsrat mit fünf von 17 Mitgliedern⁴⁶ eine signifikante Gruppe. Ihre institutionelle Beteiligung erfüllt im Akkreditierungssystem zwei wichtige Funktionen: Zum einen dient sie der Legitimation des Systems und seiner Entscheidungen gegenüber der Arbeitswelt (die für den überwiegenden Teil der Hochschulabsolventinnen und -absolventen außerhalb des Hochschul- und Wissenschaftssystems liegt); zum anderen der Einbeziehung der Expertise, die zur Beurteilung der Befähigung von Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (AR 2010c: 10) erforderlich ist, in die einzelnen Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen. Auf der Verfahrensebene werden die Gutachterinnen und Gutachter aus der Berufspraxis also *ad personam* als Expertinnen und Experten einbezogen, auf der Systemebene als politische Vertreterinnen oder Vertreter ihres gesellschaftlichen Teilsystems. Neben den Arbeitgeber- und Industrieverbänden sowie den Gewerkschaften, die auf dieser Ebene als Organisationen in das Akkreditierungssystem eingebunden werden, engagieren sich auch berufsständische Verbände und Organisationen mit dem Ziel, die Gestaltung und Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu beeinflussen. Gemeinsam ist den Akteurinnen und Akteuren aus der Berufspraxis das Ziel, die Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen für berufliche Tätigkeiten als Qualitätskriterium wirksam im Akkreditierungssystem zu verankern. Darüber hinaus verfolgen sie mit ihrem Engagement allerdings auch unterschiedliche, teils gegensätzliche Zielsetzungen, die wir im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele herausarbeiten.

Arbeitgeber- und Industrieverbände

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben sich schon frühzeitig für die Einführung der Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung eingesetzt und bereits 1994 die Gründung der Agentur FIBAA zur Akkreditierung von MBA-Studiengängen unterstützt (Kehm 2007, ⇒ Kapitel 1). Auch im Akkreditierungsrat sind sie seit seiner Gründung im Jahr 1999 vertreten.

Aus den veröffentlichten Erklärungen der Verbände wird deutlich, dass sie ihr Engagement vor allem im Zusammenhang mit ihren allgemeinen bildungspolitischen Vorstellungen betrachten, die für das Hochschulsystem eine verbesserte Leistungsfähigkeit durch mehr Eigenverantwortung in Verbindung mit mehr Wettbewerb der Hochschulen vorsehen (BDA u.a. 2002, BDA/BDI 2008 und 2010). Die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge wird in diesem Zusammenhang als Chance verstanden, neue Studiengänge mit „mehr Praxisnähe, kürzeren Studienzeiten, größeren internationalen

⁴⁶ § 2 Abs. 2 Ziff. 3, Stiftungsgesetz.

Anteilen und einer besseren internationalen Vergleichbarkeit“ zu entwickeln, „ohne den Anspruch auf hohe fachliche Qualität aufzugeben“ (Bensel u.a. 2004: 1). Verbunden werden soll die Einführung der gestuften Studiengänge mit einer Öffnung der Hochschulen für diverse individuelle Bildungsbiographien, nicht zuletzt auch für Qualifikationen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben wurden (Bake u.a. 2006, BDA/BDI 2008 und 2009, Bekker u.a. 2010, Bensel u.a. 2004, DIHK/HRK 2008). Als einem Instrument der externen Qualitätssicherung (neben Evaluationen und Rankings) kommt der Akkreditierung dabei die Funktion zu, die größere Autonomie der Hochschulen flankierend zu begleiten (BDA u.a. 2002) – zur Herstellung von Transparenz über die Studienangebote für Unternehmen wie Studieninteressierte sowie zur Sicherstellung ausreichender Bezüge des Studiums zur beruflichen Praxis (Bensel u.a. 2004, BITKOM u.a. 2008). Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre kann aus Sicht der Arbeitgeberverbände allerdings nicht alleine durch externe Instrumente gewährleistet werden. Vielmehr sei sie „institutionelle Kernaufgabe der Hochschule“ (Bake u.a. 2006: 3): „Die Hochschule implementiert ein System der umfassenden Qualitätsentwicklung sowie ein akademisches Controlling, die auf ihr besonderes Profil zugeschnitten sind“ (BDA/BDI 2010: 32).

Unterschiedliche Positionen beziehen die Arbeitgeberverbände in der Frage der Ebene, auf der die Akkreditierung ansetzen sollte: Während die fachübergreifenden Spitzenverbände BDA und BDI in ihren jüngeren Erklärungen eine Akkreditierung des Qualitätsmanagements der Hochschulen im Bereich Studium und Lehre befürworten (BDA/BDI 2009 und 2010), haben die in der Akkreditierungsagentur ASIIN organisierten Wirtschaftsverbände (gemeinsam mit den Industriegewerkschaften Bergbau, Chemie, Energie und Metall) anlässlich der Einführung der Systemakkreditierung erklärt, dass nur „durch die Akkreditierung der einzelnen Studiengänge [...] deren – auf das jeweilige spezifische Profil bezogene – Qualität gesichert werden“ könne (BAVC u.a. 2007: 2). Auch im Hinblick auf die Qualitätskriterien setzen die Arbeitgeberverbände unterschiedliche Akzente: Während sich der BDA gegen eine Normierung von Studienangeboten ausspricht und stattdessen allgemeine und agenturübergreifend einheitliche Qualitätsstandards fordert (BDA 2003), haben fachlich ausgerichtete Verbände teils eigenständig, teils in Zusammenarbeit mit fachbezogenen Akteuren aus Hochschule und Wissenschaft, fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Ingenieurstudium formuliert (VDMA 2004, ZVEI 2004). Weil eine Vertretung fachlich ausgerichteter Wirtschaftsverbände im Akkreditierungsrat nicht vorgesehen ist, versuchen diese, ihre Interessen „über die aktive Mitwirkung in profilierten Akkreditierungsagenturen“ in das System einzubringen, um auf diesem Weg „auf die Akkreditierung der Studiengänge Einfluss [zu] nehmen und die Ausbildungsstandards mit[zu]gestalten“ (VDMA 2004: 14).

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich die verschiedenen Spitzenverbände der Arbeitgeber auch in der Frage der Funktion der Akkreditierung unterschiedlich positioniert haben: Während BDA und BDI sich für eine klare Trennung von Akkreditierung (mit dem Ziel akademischer Qualitätssicherung) und berufsständ-

discher Anerkennung (mit dem Ziel der Regulierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt) aussprechend und in diesem Zusammenhang feststellen, dass die Mitgliedschaft im *Washington Accord* für keine deutsche Akkreditierungsagentur realisierbar sei (BDA/BDI 2008), tragen die Verbände BAVC, BITKOM, VCI, VDMA und ZVEI als Mitglieder des Trägervereins der Agentur ASIIN deren Beitrittsbemühungen indirekt mit und bekunden damit ihr Interesse daran, die Akkreditierung von Studiengängen zumindest in bestimmten (naturwissenschaftlich-technischen) Disziplinen mit einer Feststellung über die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen für bestimmte Professionen und Berufe zu verbinden.

Berufsständische Verbände und Kammern

Ein ähnlich gelagertes Interesse verfolgen auch einige berufsständische Verbände und Kammern. Gemeinsam ist diesen Organisationen, dass sie, sei es als Interessenverband oder im öffentlichen Auftrag (als Körperschaft öffentlichen Rechts), Personen vertreten, die bestimmte Professionen ausüben. Insofern sie den Zugang zu reglementierten Berufen kontrollieren, organisieren sie die entsprechenden Prüfverfahren in der Regel in eigener Verantwortung außerhalb des Akkreditierungssystems, und beziehen sich dabei auf die Qualifikation von Hochschulabsolventinnen und -absolventen im Hinblick auf ihre Eignung für den entsprechenden Beruf. Nicht selten gehen die Anforderungen an diese Qualifikation dabei über einen Bildungsabschluss auf einem bestimmten Niveau und in bestimmten Fachrichtungen hinaus und beinhalten beispielsweise relevante berufspraktische Erfahrungen. Für eine Verknüpfung der Akkreditierung mit solchen Anerkennungsverfahren hat die Kultusministerkonferenz mit einem Beschluss aus dem Jahr 2005 grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen. Dieser bezieht sich allerdings nur auf den Beruf der Wirtschaftsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers; über die Einbeziehung weiterer reglementierter Berufe hat die KMK sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten (KMK 2005).

Einen anderen Zugang zum Akkreditierungssystem haben Kammern und berufsständische Verbände auf dem Gebiet der Architektur und verwandter Berufe mit der Gründung des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP) gewählt, der mit den drei Akkreditierungsagenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA direkte Vereinbarungen über die Einbindung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren geschlossen hat.⁴⁷ Da die Bewertung der fachlichen Qualität eines Studienganges im Akkreditierungsverfahren den Gutachterinnen und Gutachtern überlassen ist, steht berufsständischen Organisationen durch die Bereitstellung entsprechender Expertinnen und Experten ein Weg offen, ihre Interessen im einzelnen Verfahren über diese fachliche Expertise geltend zu machen.

47 Weitere Informationen unter <http://www.asap-akkreditierung.de/> (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

Ein Berufsfeld, das von der Abschaffung der Rahmenprüfungsordnungen als Orientierungsrahmen für die fachliche Qualität besonders betroffen ist, ist das des Ingenieurberufs: Der Zugang zu diesem Beruf ist zwar nur für freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure reglementiert, für die eine Mitgliedschaft in einer Kammer verpflichtend ist, doch stellte der Abschlussgrad Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur offenbar auch für andere Bereiche des Berufsfeldes „Ingenieurin/Ingenieur“ eine wichtige Orientierungsgröße dar, wie die politischen Auseinandersetzungen um den Titel belegen: Mit der Umstellung auf die gestuften Studiengänge und dem damit verbundenen Wegfall fachbezogener Standards gibt es im deutschen Bildungssystem keine verbindliche Definition dessen mehr, was einen „ingenieurwissenschaftlichen“ Studiengang kennzeichnet. Nachdem der Versuch des Freistaates Sachsen, mit der Neufassung des dortigen Ingenieurgesetzes ein „Absinken des Qualifikationsniveaus“ zu verhindern, an politischem Widerstand scheiterte (acatech u.a. 2009), haben die drei Ingenieurverbände DVT, VDI und ZBI mit der Einführung einer *engineerING card* einen Versuch unternommen, verbindliche Standards für den Ingenieurberuf in privatwirtschaftlicher Verantwortung zu etablieren.⁴⁸ Von den Interessenträgern im Akkreditierungssystem hat sich lediglich die IG Metall offen gegen die *engineerING card* ausgesprochen und die damit verbundene Privatisierung im Bereich der Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Verbindung mit einem Unterlaufen des in staatlicher Verantwortung geschaffenen Systems der externen Qualitätssicherung kritisiert (IGM 2010b). Die Stellungnahme von BDA und BDI zur Trennung von Akkreditierung und berufsständischen Anerkennungsverfahren (BDA/BDI 2008) lässt jedoch ebenso wie der Beschluss des Akkreditierungsrates zur Trennung von Akkreditierung und anderen Verfahren der Zertifizierung, die auch die Vergabe des EUR-ACE® Labels durch die Agentur ASIIN betrifft (AR 2011c, ⇒ Kapitel 3), erkennen, dass die Position der IG Metall auch von anderen Interessenträgern im Akkreditierungssystem geteilt wird.

Gewerkschaften

Mit der Umstellung auf die gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge und der gleichzeitigen Umstellung auf ein neues System der externen Qualitätssicherung verbanden die Gewerkschaften die Hoffnung, „die gewerkschaftliche Mitgestaltung der Hochschulausbildung auf die gleiche Ebene wie die der gewerkschaftlichen Beteiligung an der Aushandlung neuer Berufsbilder im klassischen gewerblichen Bereich“ heben zu können (HBS 2003: 7), um auf diesem Weg bildungspolitische Vorstellungen auch im Hochschulbereich durchzusetzen (DGB 2006, HBS 2003). Dem entsprechend engagieren sich Gewerkschaften auf allen Ebenen des Akkreditierungssystems: Sie stellen in der Regel zwei Mitglieder des Akkreditierungsrates als Vertreterinnen und Vertreter

48 Die *engineerING card* ist der Selbstdarstellung zufolge als Instrument zur Förderung von Transparenz und Mobilität konzipiert und wird an Absolventinnen und Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge vergeben – als solche definiert sind Programme, die den im Rahmen eines von der EU-Kommission geförderten Projektes entwickelten „EUR-ACE® Framework Standards“ entsprechen (VDI 2011).

der Berufspraxis und haben 2002 das Gewerkschaftliche Gutachternetzwerk ins Leben gerufen, das gewerkschaftlich engagierte Expertinnen und Experten vernetzt, für die Beteiligung an Akkreditierungsverfahren schult und Gutachterinnen und Gutachter sowie Gremienmitglieder mit gewerkschaftlichem Hintergrund als Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis in den Agenturen nominiert (HBS u.a. 2003).⁴⁹ IG BCE und IG Metall sind außerdem Mitglieder des Trägervereins der Agentur ASIIN (IGM 2010a).

Inhaltlich zielt dieses Engagement darauf ab, die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer qualitative Studienreform zu verbinden, die eine stärkere Orientierung an der und auf die Berufspraxis mit einer Befähigung zur eigenständigen Weiterbildung verbindet (HBS u.a. 2004) und sich insgesamt am Leitbild des Studiums als „wissenschaftliche Berufsausbildung“ (Gutachternetzwerk 2009, HBS 2010) ausrichtet. Während sich die im gewerkschaftlichen Kontext formulierten Anforderungen an die – auch inhaltliche – Gestaltung eines Hochschulstudiums überwiegend auf überfachliche Kompetenzen und die Herstellung berufspraktischer und gesellschaftlicher Bezüge konzentrieren, beziehen sich einzelne Veröffentlichung auch positiv auf die Entwicklung fachspezifischer Orientierungsrahmen auf europäischer Ebene (Gutachternetzwerk 2009, IGM 2010a).

Die Einführung der Systemakkreditierung haben die im Gutachternetzwerk zusammengeschlossenen Gewerkschaften aus inhaltlichen (die Gestaltung der einzelnen Studiengänge und damit die Umsetzung der Studienreform wird mit dem neuen Akkreditierungsinstrument nur noch stichprobenartig in den Blick genommen) und politischen Erwägungen (mit der Verlagerung des Fokus der Akkreditierung schwinden auch Möglichkeiten der Einflussnahme auf Studienreformprozesse in den Hochschulen) kritisiert und demgegenüber wiederholt die Notwendigkeit einer auf Studium und Lehre bezogenen externen Qualitätssicherung betont (BAVC u.a. 2007, Gutachternetzwerk 2011, IGM 2010, ver.di 2007 und 2011). Zugleich reflektieren die im Akkreditierungssystem engagierten Gewerkschaften allerdings auch ihre Einflussmöglichkeiten in der Programmakkreditierung im Hinblick auf die angestrebten studienreformerischen Ziele kritisch (Underberg 2010). Diese werden in der Praxis sowohl durch die Rahmenvorgaben für Akkreditierungsverfahren (Autonomie der Hochschule im Hinblick auf die Festlegung von Zielen und Curricula) als auch dadurch beschränkt, dass die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Akkreditierungssystem nicht verbindlich verankert ist, sondern lediglich auf impliziten Vereinbarungen beruht.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat sich als Organisation kritisch zur aktuellen Konzeption der Akkreditierung positioniert, die „zu einer nicht demokratisch legitimierten neuen Bürokratisierung und Überregulierung von Lehre und Studium beigetragen“ habe (GEW 2011). Zur Umsetzung ihrer Ziele im Bereich der Studien-

49 Weitere Informationen unter <http://www.gutachternetzwerk.de/> (letzter Zugriff: 15. Dezember 2011).

reform konzentriert sich die GEW vor diesem Hintergrund stärker auf die Reform- und Qualitätsentwicklungsprozesse in den Hochschulen (GEW 2008), fordert aber auch „eine Erneuerung des Akkreditierungssystems, das auf bundesgesetzlicher Grundlage und in transparenten Verfahren qualitative Mindeststandards für alle Studiengänge sichert, eine bürokratische Überlastung der Hochschulen ausschließt und auf allen Ebenen die Beteiligung von Gewerkschaften und Studierendenvertretungen garantiert“ (GEW 2011). Ähnlich positioniert hat sich die Gewerkschaft ver.di mit einem Positionspapier, das die zunehmende Ausdifferenzierung von Akkreditierungskriterien ebenso kritisiert wie die mangelnde demokratische Legitimation des Akkreditierungssystems und den Aufbau eines integrierten Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulwesen fordert, in dem die hochschulinterne Qualitätssicherung ebenso verankert ist wie die Akkreditierung als externes Instrument (ver.di 2011). Bei grundsätzlicher Befürwortung des Akkreditierungssystems als eines „externen Qualitätssicherungs-Systems in öffentlicher Verantwortung“ hat auch das Gewerkschaftliche Gutachternetzwerk den Akkreditierungsrat aufgefordert, „Modelle zu entwickeln, durch die die Erhöhung der Qualität von Studium und Lehre als gemeinsame Aufgabe von Hochschulen und externer Qualitätssicherung, von Akkreditierten und Akkreditierern verstanden wird“ (Gutachternetzwerk 2010: 7).

5 Wohin des Wegs? Szenarien zur weiteren Entwicklung der Akkreditierungsverfahren und des Akkreditierungssystems in Deutschland

Das deutsche Akkreditierungssystem hat in den gut zwölf Jahren seines Bestehens zahlreiche Änderungen erfahren, sowohl im Hinblick auf seine institutionelle Verankerung als auch in der Gestaltung der verschiedenen Instrumente. Diese Änderungen sind, ebenso wie die ursprüngliche Einführung des Akkreditierungssystems, überwiegend nicht das Ergebnis von *systematischen* (im Sinne von „methodisch begründeten und im System angelegten“) Entwicklungsprozessen, sondern von *politischen* Aushandlungsprozessen im Hochschul- und im Bildungssystem. Dem entsprechend hängt die Stabilität des Akkreditierungssystems vor allem von der Stabilität der politischen Konstellationen ab, die es tragen – und Veränderungen des Status quo davon, dass sich neue politische Konstellationen herausbilden: Veränderungen im Akkreditierungssystem haben sich immer dann ergeben, wenn es Interessenträgern gelang, starken politischen Druck aufzubauen und ihre Interessen zugleich so zu formulieren, dass sie anschlussfähig an die Interessen zentraler Akteure waren und die aus deren Sicht zentralen Funktionen der Akkreditierung nicht beeinträchtigt.

Wenngleich die Entwicklung und Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems auf den verschiedenen Ebenen von zahlreichen Akteuren beeinflusst wurde und wird, kommt aus unserer Sicht den staatlichen Akteuren auf Länderebene eine zentrale Rolle zu. Zwar haben diese im Zuge der Einführung des *New Public Management* teilweise Entscheidungsbefugnisse auf die Hochschulen übertragen (⇒ Kapitel 2). Allerdings hat diese selektive Übertragung nicht zu einem Verlust der hochschulpolitischen Gestaltungsmacht von Ministerien und Kultusministerkonferenz geführt; vielmehr wurden Instrumente der direkten Steuerung, die aufgrund zunehmender Komplexität des Hochschul- und des Wissenschaftssystems und unter der Bedingung struktureller Unterfinanzierung dieses Systems an Wirksamkeit verloren hatten, durch Instrumente der indirekten Steuerung ersetzt, teilweise auch nur ergänzt. So hat die Hochschulrektorenkonferenz sich zwar im Verbund mit anderen Akteuren mit dem Ansinnen durchgesetzt, die direkte staatliche Steuerung im Bereich der Anerkennung von Hochschulabschlüssen und der Qualitätssicherung von Studienangeboten durch die Akkreditierung als indirekte Steuerungsform zu ersetzen. Ebenso lässt sich die Einführung der Systemakkreditierung als Erfolg der Hochschulleitungen deuten, denen es damit gelungen ist, externe Qualitätsprüfungen auf der Ebene der Studiengänge abzuwehren (Banscherus 2011a). Nicht gelungen ist den in der HRK organisierten Hochschulleitungen jedoch die Abwehr der Akkreditierung dort, wo sie als Instrument indirekter Steuerung des Hochschulsystems durch den Staat fungiert, also die Interessen staatlicher Akteure an einer Aufrechterhaltung des neuen Steuerungssystems unmittelbar betroffen waren und sind: So scheiterte die Hochschulrektorenkonferenz 2011 trotz

großer politischer und publizistischer Unterstützung mit ihrem Ansinnen, anstelle der Akkreditierung ein *Institutional Audit* als Regelinstrument der externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem einzuführen, an der ablehnenden Haltung der Länder.⁵⁰

Vor diesem Hintergrund möchten wir vorschlagen, die Einführung und Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems als Prozess zu interpretieren, in dem die HRK ihre Interessen nicht *gegen* die Länder und die KMK durchgesetzt hat, sondern *im Einklang* mit deren Interessen. Diese Interessen liegen (aus unserer Sicht und ungeachtet der politischen Rhetorik) allerdings nicht nur in der Funktion der Akkreditierung als Instrument einer (fachbezogenen oder fachunabhängigen) akademischen Qualitätssicherung, die aus der Sicht des Hochschulsystems und seiner Akteure zentral ist, sondern vor allem in ihrer Funktion als Steuerungsinstrument: Sie eröffnet – im Kontext des *New Public Management* und im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten der indirekten Steuerung und der weiterhin bestehenden Regelungskompetenz der Länder für das Feld der Hochschulpolitik – den staatlichen Akteuren faktisch größere Einflussmöglichkeiten auf Hochschule und Wissenschaft als das dysfunktionale System der direkten Steuerung, gerade dadurch, dass die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung des Systems auf einen größeren Kreis von Akteuren und zugleich weg von der ministeriellen Ebene verlagert wird.⁵¹ Diese Verlagerung muss indes nicht mit dem Ziel verbunden sein, autonome Hochschulen im Sinne einer vollkommenen Unabhängigkeit von politischen Vorgaben zu schaffen. Dem steht nicht nur entgegen, dass das Hochschulsystem in Deutschland weitgehend staatlich finanziert wird. Auch ist die Bildungspolitik eines der wenigen Politikfelder, auf dem Regierung und Verwaltung auf Länderebene noch Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen, und Hochschulen sind – als Orte von Ausbildung und Forschung – auch wirtschaftspolitisch von Bedeutung. An einer Aufgabe ihres Einflusses wird diesen staatlichen Akteuren nicht gelegen sein.

Die zentrale Rolle dieser Akteure hat Folgen für die Entwicklung von Szenarien zur Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems: Zum einen spielen politische Faktoren (obgleich aus der Perspektive der Qualitätssicherung „sachfremd“) häufig eine wichtige, wenn nicht gar eine größere Rolle als systematische und methodische Überlegungen. Zum anderen benötigt die KMK, die Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems nur einstimmig fassen kann, einen überzeugenden Anlass, um in einen aufwendigen Abstimmungsprozess einzutreten. Ausgehend von diesen Überlegungen identifizieren wir im Folgenden drei zentrale Konfliktlinien, an

50 Das *Institutional Audit*, dessen Ziele, Verfahren und Wirkungen jüngst von der HRK in Richtung auf das finnische Modell (Qualitätshandbuch) konkretisiert wurden und das der Mitgliederversammlung im April 2012 vorgestellt wird, führte wohl zu einer stärkeren Fokussierung auf die institutionellen Fähigkeiten der Hochschule zur Selbststeuerung. Es erscheint uns plausibel, dass ein Audit neben den Steuerungsprozessen innerhalb der Hochschulen auch die äußeren Rahmenbedingungen ihres Handelns stärker in den Blick nehmen würde und damit die Verantwortung staatlicher Akteure für die Qualität von Studium, Lehre und Forschung – was nicht zwingend in deren Interesse liegt.

51 Dies scheint uns gerade auch für die Systemakkreditierung zu gelten, die als indirektes Steuerungsinstrument Einfluss auf die Aufbauorganisation und Ressourcenallokation innerhalb der Hochschulen hat, die Erteilung von Auflagen an den Staat zur Verbesserung von Rahmenbedingungen aber nicht zum Ziel hat.

denen sich kurz- bis mittelfristig Auseinandersetzungen um die Weiterentwicklung der Akkreditierung festmachen werden.

Nicht berücksichtigt haben wir in diesen Szenarien eine Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems im Hinblick auf die Ergänzung oder gar Ersetzung der bestehenden Instrumente durch ein *Institutional Audit*, wie es aus dem Kreis der Hochschulen, insbesondere von HRK und DHV, gefordert wurde. Diese Bemühungen scheinen, wie oben angedeutet, einstweilen an einer ablehnenden Haltung der Kultusministerkonferenz gescheitert zu sein, so dass wir damit rechnen, dass das öffentliche Akkreditierungssystem bis auf weiteres mit den Instrumenten „Programmakkreditierung“ und „Systemakkreditierung“ operieren wird. Mittelfristig wird sich dabei das Gewicht der immer noch überwiegend eingesetzten Programmakkreditierung etwas stärker auf die Systemakkreditierung verlagern. Auch für diese Entwicklung entwerfen wir kein eigenes Szenario, werden sie aber bei der Formulierung der Empfehlungen an die Berufspraxis (⇒ Kapitel 6) berücksichtigen.

5.1 Konfliktlinie „Fachlichkeit“: Integration in das Akkreditierungssystem oder Entwicklung eines Parallelsystems?

Die Einbeziehung der fachlichen Perspektive war im Akkreditierungssystem von Anfang an geklärt und umstritten zugleich. *Geklärt*, weil Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sich darin einig waren und sind, dass die Akkreditierung maßgeblich auf dem Prinzip des *Peer Review* beruhen und damit die fachliche Expertise von Gutachterinnen und Gutachtern aus der *Scientific Community* gerade an die Stelle normativer Vorgaben für die Gestaltung von Curricula treten soll. Der Akkreditierungsrat hat diese Position der beiden zentralen Interessenträger seit seiner Gründung konsequent vertreten und schließt damit auch an einen auf der europäischen Ebene im Umfeld der sogenannten E4⁵² etablierten Diskurs über die akademische Qualitätssicherung an. Bemühungen verschiedener Interessenträger, eine stärkere Einbeziehung der fachlichen Perspektive im Akkreditierungssystem institutionell zu verankern, blieben vor diesem Hintergrund erfolglos. Gleichwohl ist die Frage der Einbeziehung von Fachlichkeit im Akkreditierungssystem auch weiterhin *umstritten*: Die Positionierung der zentralen Akteure Akkreditierungsrat, HRK und KMK in dieser Frage führte nicht zu einer Beendigung der Auseinandersetzung, sondern vielmehr zu ihrer Verlagerung. Statt auf der systemischen Ebene und in den für die Akkreditierung unmittelbar relevanten Gremien engagieren sich Befürworterinnen und Befür-

52 Mit dem Kürzel E4 werden die vier nichtstaatlichen Organisationen bezeichnet, die auf europäischer Ebene als Interessenträger maßgeblich an der Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses beteiligt sind: Die European Students' Union (ESU) als Dachverband der Studierendenvertretungen, die European University Association (EUA) als Dachverband der Hochschulen, die European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE) als Dachverband der berufsbildenden und polytechnischen Hochschulen, der Fachhochschulen und privaten Institutionen sowie die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) als Organisation der Qualitätssicherungsagenturen im Hochschulbereich.

worter einer stärkeren Einbeziehung fachlicher Perspektiven auf der Ebene der einzelnen Agenturen und Verfahren (auf die fachbezogene Akteure als Gutachterinnen oder Gremienmitglieder größeren Einfluss ausüben können) sowie auf der europäischen Ebene (auf der sich mit Unterstützung der EU-Kommission zahlreiche fachbezogene Netzwerke zur Akkreditierung etabliert haben). Darüber hinaus greifen auch Akteure aus der Berufspraxis in die Debatte ein, die aus bildungspolitischen Erwägungen ein Interesse an der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems haben, und, obgleich nicht Teil des Hochschul- und Wissenschaftssystems, im Akkreditierungssystem als Interessenträger über Einflussmöglichkeiten verfügen.

Mit seinem Beschluss vom 23. September 2011 zur organisatorischen Trennung der Verfahren zur Vergabe seines Siegels von Verfahren zur Vergabe anderer Qualitätssiegel hat der Akkreditierungsrat seine bisherige Position zur Einbeziehung der fachlichen Perspektive in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen bekräftigt. Zugleich bedeutet der Beschluss aber auch eine Verschärfung der bisherigen Praxis: Die Vergabe unterschiedlicher Qualitätssiegel muss nunmehr nicht nur formal getrennt werden, sondern auch prozedural. Die Durchsetzung einer konsequenteren Trennung der mit der Vergabe des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates abschließenden Akkreditierungsverfahren von anderen Verfahren der Zertifizierung von Studiengängen wird für den Akkreditierungsrat mit einer Erhöhung des Aufwandes für die Überwachung der Aktivitäten akkreditierter Agenturen einhergehen. Auch ist absehbar, dass der Beschluss, um operationalisierbar zu sein, weiterer Festlegungen bedarf, um das intendierte Ziel zu präzisieren und sein Erreichen zu gewährleisten.⁵³ Für diejenigen Akkreditierungsagenturen, die sich in dem im Akkreditierungssystem angelegten Wettbewerb der Agenturen durch die Vergabe zusätzlicher, auf fachlichen oder in anderer Weise über die Anforderungen des Akkreditierungsrates hinausgehenden Standards basierenden Qualitätssiegeln profilieren wollen,⁵⁴ bedeutet der Beschluss eine Veränderung ihrer Geschäftsgrundlage. Für diejenigen Hochschulen, Fakultäten oder Fachbereiche, die Qualität ihres Studienangebotes nicht nur durch das Siegel des Akkreditierungsrates dokumentieren wollen, sondern durch stärker fachlich ausgerichtete Qualitätssiegel, wird er zu höheren Kosten führen.

Die Umsetzung des Beschlusses wird also nicht nur zu größerer Transparenz im Hinblick auf die für verschiedene Qualitätssiegel zu erfüllenden Kriterien führen, sondern auch zu größerer Transparenz über die Kosten der verschiedenen Verfahren der externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem – und damit auch über die Kosten des seit

53 Nicht abschließend geklärt erscheint beispielsweise, inwiefern der Beschluss auch die Finanzierung von Aktivitäten zur Entwicklung zusätzlicher Qualitätssiegel aus dem allgemeinen Budget einer Akkreditierungsagentur untersagt oder welche Schritte Agenturen unternehmen müssen, um die organisatorische Trennung der Verfahren zu gewährleisten – genügt eine Entzerrung der Verfahrensschritte oder bedarf es einer eigenen Gremien-, vielleicht sogar einer gänzlich eigenständigen Organisationsstruktur? Auch die verschiedentlich als Modell diskutierte gemeinsame Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung mit anderen Verfahren zur Zertifizierung von Qualitätssicherungs- oder managementsystemen (z.B. nach DIN ISO) bedarf im Licht des Beschlusses möglicherweise einer neuen Bewertung.

54 Im Wesentlichen betrifft dies die Agenturen ASIIN und FIBAA, vgl. FN 9, S. 25.

den 1990er Jahren verstärkt propagierten Wettbewerbs zwischen Hochschulen und der mit ihm verbundenen Profilierungsversuche im Bereich des Studienangebotes. Diese Profilierungsversuche waren und sind ein wichtiger Grund für die Ausdifferenzierung von Qualitätssiegeln, die den Bedürfnissen verschiedener Gruppen von Interessenträgern nach Transparenz entsprechen. Konsequenterweise umgesetzt, wird der Beschluss zur Trennung der Verfahren diese Ausdifferenzierung möglicherweise fördern: Die Fokussierung des Akkreditierungsrates auf die „akademische“, den Anforderungen des Hochschul- und Wissenschaftssystems entsprechende und auf dem Prinzip der Qualitätsverantwortung der Hochschule beruhende externe Qualitätssicherung schafft für Akteure, deren Bedürfnissen und Interessen diese Fokussierung nicht entspricht, den Anreiz, den Aufbau paralleler, fachlich ausgerichteter Akkreditierungssysteme zu unterstützen. Verfügen solche Akkreditierungssysteme über ein hohes Maß an Legitimität in einer für die Hochschulen relevanten Gruppe von Interessenträgern – sei es die *Scientific Community* innerhalb einer bestimmten Disziplin oder die *Professional Community* auf einem durch einen hohen Grad an Professionalisierung gekennzeichneten Berufsfeld – besteht für Hochschulen ein Anreiz, die entsprechenden Qualitätssiegel anzustreben. Die Akkreditierungspraxis könnte sich so auch in Disziplinen wie der Chemie, den Ingenieurwissenschaften oder der Informatik an die auf dem Feld der MBA-Programme und Business Schools bereits etablierte Praxis angleichen, nach der besonders angesehene Bildungseinrichtungen und Studiengänge sich gegenüber anderen Anbietern und Angeboten durch mehrere, von den relevanten Interessenträgern anerkannte Qualitätssiegel auszeichnen.

Die von deutschen Ingenieurverbänden in Zusammenarbeit mit ASIIN betriebene Einführung der auf den fachlichen Standards des EUR-ACE® Labels basierenden *engineerING card* als einer Art „Berufsausweis“ für Ingenieurinnen und Ingenieure (⇒ Kapitel 4.4) könnte eine Grundlage für ein solches paralleles, fachlich und berufsständisch ausgerichtetes Akkreditierungssystem bilden. Interessant daran ist, dass Akkreditierungssiegel und Berufsausweis ihre Legitimität nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit der beteiligten Akteure für eine Regulierung des Ingenieurberufs schöpfen können, sondern auf informelle Legitimationsquellen angewiesen sind. Zum einen repräsentieren die beteiligten Ingenieurverbände einen wichtigen Teil der *Professional Community*, nicht zuletzt relevante Arbeitgeber von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Zum anderen knüpft das Projekt an europäisch/international verortete Legitimationsdiskurse an, auf die sich schon bei der Einführung des Akkreditierungssystems und im Zuge der weitgehenden Hochschul und Studienreformen Ende der 1990er Jahre zentrale hochschulpolitische Akteure bezogen (Maeße 2008), und wird in Zusammenarbeit mit länderübergreifenden Netzwerken umgesetzt. Durch die Bezugnahme auf europäische Instrumente der Qualitätssicherung – das EUR-ACE®-Akkreditierungssiegel und -verfahren sowie den *europass* –, die jeweils mit Unterstützung der EU-Kommission entwickelt wurden, um die Mobilität von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu fördern, stellt das Projekt eine Erleichterung der Anerkennung ingenieurwissenschaft-

licher Qualifikationen auch außerhalb von Deutschland in Aussicht. Auch erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass das *engineerING card*-Projekt von den europäischen Institutionen wohlwollend zur Kenntnis genommen wird, die ihrerseits länderübergreifende Projekte wie diese benötigen, um die Praxisrelevanz ihrer Initiativen zu belegen. Mit ASIIN unterstützt das Projekt zudem eine etablierte Akkreditierungsagentur, die von vielen maßgeblichen Akteuren aus der *Scientific* wie der *Professional Community* getragen wird, einen großen Teil der Studiengänge im Bereich der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie verwandter Disziplinen akkreditiert hat und international in verschiedene Netzwerke zur Förderung einer auf fachspezifischen Standards basierenden externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem eingebunden ist. Auch in anderen als den ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen könnte es für ASIIN und die sie tragenden Akteure eine Option sein, eine auf (nationalen oder europäischen/internationalen) fachlichen Standards basierende Programmakkreditierung außerhalb des öffentlichen Akkreditierungssystems in Deutschland anzubieten. Analog böte sich für FIBAA außerhalb des öffentlichen Akkreditierungssystems die Möglichkeit, entsprechend der ursprünglichen Konzeption der Agentur eigene Standards für die Akkreditierung von MBA- und anderen Studiengängen auf den von ihr abgedeckten Fachgebieten zu entwickeln und anzuwenden (Schwertfeger 2011).

Obgleich die konsequentere Trennung des auf dem Prinzip der Qualitätsverantwortung der Hochschule und der Wissenschaft basierenden Siegels des Akkreditierungsrates von anderen Ansätzen der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich die Transparenz über Status und Anforderungen im öffentlichen Akkreditierungssystem erhöht, wird der Beschluss des Akkreditierungsrates nicht zwingend zu einer größeren Akzeptanz dieses Systems führen.

Zum einen erscheint es (zwar nicht kurzfristig, wohl aber auf mittlere Sicht) denkbar, dass Hochschulen sich mit Unterstützung anderer Interessenträger darum bemühen könnten, im jeweils eigenen Bundesland eine Anerkennung beispielsweise für europäische/internationale Qualitätssiegel oder solche, die als Ausweis besonderer Qualität gelten, zu erhalten und damit eine Mehrfach-Akkreditierung zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der in Deutschland immer noch stark regionalen Ausrichtung der Bildungspolitik könnten solche Bemühungen durchaus so großen politischen Druck entfalten, dass ein zuständiges Hochschul- oder Wissenschaftsministerium ein den Standards von Akkreditierungsrat und KMK genügendes, aber nicht unter deren Aufsicht durchgeführtes Verfahren der externen Qualitätssicherung als äquivalent akzeptiert. Das Siegel des Akkreditierungsrates stünde in einem solchen Szenario faktisch in direkter Konkurrenz zu anderen Qualitäts- oder gar „Exzellenz“-Siegeln. Berücksichtigt man, dass eine an fachspezifischen Standards ausgerichtete Akkreditierung durchaus den Interessen einiger Akteure im Bildungssystem entspricht, könnte eine entsprechende Entwicklung die Akzeptanz des Akkreditierungsrates und des öffentlichen Akkreditierungssystems nachhaltig schwächen.

Zum anderen ist festzuhalten, dass die Frage, wie fachspezifische Perspektiven im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden, nicht nur im Zusammenhang mit agentureigenen Zusatzsiegeln problematisch ist. Selbst dann, wenn das zuvor beschriebene Szenario einer Konkurrenz des öffentlichen Akkreditierungssystems mit anderen Systemen der externen Qualitätssicherung und Zertifizierung im Hochschulbereich sich nicht verwirklicht, adressiert die mit dem Beschluss des Akkreditierungsrates erreichte prozedurale Trennung der Verfahren noch nicht das grundsätzlich im Verfahren des *Peer Review* angelegte Problem, dass die der Bewertung der Studiengänge zugrundeliegende fachliche Expertise der Gutachterinnen und Gutachter sich meist auf die in der jeweiligen *Scientific* oder *Professional Community* anerkannte Standards beziehen wird. Durch die Entsendung von Expertinnen und Experten in die Gremien und Begutachtungsteams der Akkreditierungsagenturen eröffnet sich für gut aufgestellte Organisationen die Möglichkeit, Einfluss auf Akkreditierungsentscheidungen und die Gestaltung von Studiengängen zu nehmen. Gespräche mit Gutachterinnen und Gutachtern und eine kursorische Betrachtung von Auflagen und Empfehlungen in den Akkreditierungsverfahren bestimmter Fachgebiete geben zumindest anekdotische Hinweise darauf, dass diese Möglichkeit in der Praxis auch genutzt wird, und zwar systemweit und unabhängig davon, ob Agenturen in ihren Veröffentlichungen fachbezogene Orientierungsrahmen oder gar Standards formulieren oder nicht. Eine – auch über Akkreditierungsauflagen durchgesetzte – strukturelle Einheitlichkeit von Studiengängen in bestimmten Fachgebieten schließt das öffentliche Akkreditierungssystem ebenso wenig aus wie die Entwicklung, dass ein (vermeintlich) fachspezifisches Verständnis von „Studierbarkeit“ oder „Kompetenzorientierung“ Ziele der Studienreform konterkariert, ohne in Akkreditierungsverfahren durch die Fachkolleginnen und Kollegen aus Wissenschaft und Berufspraxis negativ sanktioniert zu werden.

Diesem Problem kann das öffentliche Akkreditierungssystem durch eine Verstärkung der Überwachung und Überprüfung von Akkreditierungsverfahren und -entscheidungen begegnen sowie durch eine verschärfte Präzisierung der Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen,⁵⁵ die weiteren Überwachungsbedarf begründet. Es ist absehbar, dass das Ziel der Durchsetzung einer auf einheitlichen und auf übergreifenden Grundsätzen beruhenden Anwendung der Vorgaben für die Akkreditierung perspektivisch in Konflikt mit der auf einem Wettbewerb eigenständiger Agenturen beruhenden Gestaltung des Akkreditierungssystems gerät. Eine Zunahme der Detailsteuerung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat könnte zwar zu einer größeren Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Verfahren führen, wird aber, wo sie in die Akkreditierungspraxis von Begutachtungsgruppen und Gremien eingreift, auf Akzeptanzprobleme bei den das Akkreditierungssystem tragenden Akteuren aus der *Scienti-*

55 So geschehen im Zuge der letzten Revision des KMK-Beschlusses „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (KMK 2010), in die als Reaktion auf heftige Kritik an der Gestaltung der neuen Studiengänge Detailvorgaben zur Mindestgröße von Modulen und zur Höchstzahl von Prüfungen aufgenommen wurden, die in die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen eingreifen und dem Ziel einer qualitätsvollen Gestaltung von Lehr-, Lern- und Prüfungsprozessen im Einzelfall durchaus im Weg stehen können.

fic und der *Professional Community* stoßen. Es erscheint uns daher denkbar, dass der Akkreditierungsrat und weitere zentrale Akteure im Akkreditierungssystem den Bemühungen einiger wichtiger *Stakeholder* um die angemessene Berücksichtigung einer fachlichen Perspektive Rechnung tragen. Die Entwicklung einer legitimen fachlichen Position im Akkreditierungssystem, die das Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschulen und Wissenschaft und die damit verbundene Ablehnung verbindlicher fachlicher Standards und Normen nicht untergräbt, könnte an den Forderungen des Allgemeinen Fakultätentages nach einer stärkeren und eigenständigen Vertretung der *Scientific Community* in den Gremien des Akkreditierungssystems ansetzen (⇒ Kapitel 4.3). Denkbar wäre es auch, unter dem Dach des Akkreditierungsrates Fachausschüsse zu etablieren, die nach dem Vorbild der britischen Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA) Orientierungsrahmen für verschiedene akademische Fachgebiete entwickeln. Sie stellen beschreibend dar, „what gives a discipline its coherence and identity, and define what can be expected of a graduate in terms of the abilities and skills needed to develop understanding or competence in the subject“ (QAA 2011). Diese Orientierungsrahmen würden in Akkreditierungsverfahren, ebenso wie in anderen studiengangbezogenen Verfahren der Qualitätssicherung, als gemeinsamer Referenzrahmen dienen und die Verdrängung impliziter und expliziter Fachstandards aus dem öffentlichen Akkreditierungssystem mit einem positiven Ansatz zur Einbeziehung der fachlichen Aspekte in die Verfahren verbinden.

Eine stärkere Einbindung der *Scientific Community* würde auch das Verhältnis von staatlichen Akteuren, Hochschulleitungen und Fachwissenschaft in den Gremien des Akkreditierungsrates zugunsten der hochschulischen Akteure verschieben und damit dessen Funktion als Organ der Aushandlung und Legitimation von Standards für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre stärken, ohne Länder und KMK nachhaltig zu schwächen. Ihnen stehen im Bereich der Hochschul- und Bildungspolitik auch weiterhin vielfältige direkte und indirekte Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Näher befassen wir uns mit der Rolle staatlicher Akteure im öffentlichen Akkreditierungssystem und mit dessen demokratischer Legitimierung in den folgenden zwei Kapiteln.

5.2 Konfliktlinie „Föderalismus“: Länderübergreifende Standards oder Partikularismus?

Was als rechtliche Verankerung der Akkreditierung virulent geworden ist und mit der Föderalismusreform von 2006 noch verschärft wurde, ist ein dem Verfahren von Anfang an innewohnender Konflikt zwischen der Garantie der Gleichwertigkeit der Studienangebote als ministerielle Aufgabe, die vor allem in Strukturvorgaben ihren Niederschlag findet, und der Beurteilung ihrer Qualität, die fachlich – inhaltlich orientiert und Aufgabe der eher staatsfernen Akkreditierung ist (⇒ Kapitel 5.3).

In dem Rechtsstreit geht es um die Kompetenz der Agenturen über die Akkreditierung eines Studiengangs zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht Arnberg⁵⁶ sah in dieser Frage einen verfassungsrelevanten Tatbestand und hat die Klage einer privaten Hochschule gegen die negative Akkreditierungsentscheidung einer Agentur an das Bundesverfassungsgericht überwiesen. Zur Debatte steht nun die gesetzliche Grundlage der Akkreditierung, die bundesweit nie geschaffen – und wohl auch nicht gewollt – wurde. Vielmehr hat sich das Verfahren der Akkreditierung inkrementell entwickelt und zwar entlang den Interessen der relevanten Akteure (⇒ Kapitel 4). Die Ebene der Agenturen, die nach anfänglicher Akkreditierung der Studiengänge durch den Akkreditierungsrat selbst geschaffen wurde, um der Vielfalt und Vielzahl der Studiengänge gerecht werden zu können, steht für ein dezentrales Akkreditierungssystem, das im Laufe der Zeit unterschiedlichen Logiken folgte (zur Fächer- und/oder Regionenspezifität ⇒ Kapitel 4.2: 33)

Unter juristischen Gesichtspunkten ist fraglich, ob die im Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen zur Akkreditierung bundesweit Anwendung finden dürfen, ist doch der Stiftungsrat lediglich nach nordrhein-westfälischem Recht gebildet und legitimiert. Dies ist die eine Ebene.

Die andere aber ist, ob die Verpflichtung der Hochschulen zur Akkreditierung deren Wissenschaftsfreiheit in unzulässiger Weise einschränkt, ohne dass hierfür eine Entscheidung vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen worden ist. Denn „inhaltliche und verfahrensrechtliche Vorgaben für das Verfahren der Akkreditierung enthält auch nicht das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz.“ Und: „Für die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Akkreditierungsagenturen enthält das AkkStiftG im Übrigen keine weiteren Bestimmungen.“ (Mühl-Jäckel 2010).

Den Kosten und dem Umfang der Überprüfungen im Rahmen der Akkreditierung kommt in dieser Argumentation eine große Rolle zu, denn der beanstandete Eingriff in die Lehrfreiheit wird auch begründet mit dem erheblichen zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Aufwand, der von den Hochschulen für die Akkreditierung zu leisten ist: „Im Rahmen von Akkreditierungen erhalten die Hochschulen Befragungen, Empfehlungen, Nachweispflichten bis hin zu Auflagen. Neben der Ausstattung und der Konzeption habe auch die Qualität der Ausbildung in Bezug auf die Befähigung der Studenten zur Berufsausübung den Anforderungen der Akkreditierungsunternehmen zu entsprechen. Ferner werde die Arbeitsmarktrelevanz, persönliche Entwicklung und Gleichbehandlung überprüft. Schließlich sei der Aufbau des Studiengangs zwingend in Module zu unterteilen (vor allem Bachelor und Master) und Vorgaben für die prozentuale Zusammensetzung des Jahrgangs einzuhalten.“ In dieser Detailliertheit seien das tiefe Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit, die nicht gerechtfertigt sind, so Ulrike Quapp (Quapp 2011), gehörte doch die Einrichtung und Durchführung von Studiengängen zum unbestrittenen Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Hochschu-

⁵⁶ VG Arnberg, Beschluss vom 16. April 2010, Az. 12 K 2689/08.

len. Dem widerspreche die Pflicht zur Rechenschaftslegung über Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltungen. Zu diesem Urteil kommt z.B. auch die Heidelberger Juristische Fakultät, und der Deutsche Hochschulverband hat seine Unterstützung zugesagt für Klagen gegen den „Akkreditierungszwang“ (Halfwasser 2008).

Der enorme Aufwand, also die Schwere des Eingriffs in die institutionelle und personelle Wissenschaftsfreiheit, liefert die Begründung für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung (Wesentlichkeitsgrundsatz). Das bedeutet aber auch, dass Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nicht ausgeschlossen sind. Allerdings besteht hier die Gefahr einer staatlichen Detailregelung (Bestimmtheitsgrundsatz) (vgl. Banscheraus 2011b, Wilhelm 2011), die den ursprünglichen Intentionen (s.u.) zuwiderläuft.

Schwerer zu heilen wäre ein Verstoß gegen die Rechtstaatlichkeit, weil damit nicht nur der Eingriff begründet, sondern das ganze Verfahren auf eine neue rechtliche Basis gestellt werden müsste. In diesem Rahmen wäre insbesondere die Beziehung zwischen Akkreditierungsrat, für den es durch das NRW-Stiftungsgesetz immerhin eine, wenn auch unzureichende, gesetzliche Basis gibt, und den Agenturen. Wenn diese als eine privatrechtliche eingestuft wird, gibt es hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Genau dies aber ist umstritten: Vielfach wird als Grundlage des Agenturhandelns eine Beilehung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat gesehen, die damit Staatsaufgaben wahrnehmen. Dies aber hätte der Gesetzgeber zu regeln.

Zwischen welchen Akteuren verläuft nun die Konfliktlinie und in welchen Ausprägungen?

Die staatlichen Akteure, insbesondere die KMK, sehen die Akkreditierung von Anfang an unter dem Aspekt der Genehmigung und stellen damit die Funktion der Gleichwertigkeit aufgrund von Strukturvorgaben in den Vordergrund, wie die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zeigen (vgl. ⇒ Kapitel 4.1). Diese sorgen zwar bei Erhalt der föderalen Zuständigkeiten für Gleichwertigkeit, befrachten aber die Akkreditierung durch die Agenturen mit dieser Aufgabe.

Wenngleich eine größere Rechtssicherheit für die Akkreditierung wünschenswert wäre, wäre eine größere Kompetenz des Bundes, etwa durch gesetzliche Regelungen, die sich auch auf die Festlegung der Kriterien und die Verfahrensabläufe erstreckte, kaum im Interesse der KMK, die dadurch in ihrem Einfluss eingeschränkt würde, wohl aber möglicherweise in dem der staatlichen Akteure auf Bundesebene (BMBF und andere Ministerien).

Der DHV nutzt diese Debatte, um seine Angriffe gegen Akkreditierungsrat und die Agenturen zu verschärfen und hofft auf eine Lösung auf dem Klageweg. Seine Konsequenz, die Qualitätssicherung ganz in die Hände der Hochschulen zu legen, ist als Ausgang der Rechtsprüfung kaum zu erwarten, würde zudem zu unkontrolliertem Partikularismus führen, dem nicht nur die HRK, sondern auch die Vertreter der Beruf-

spraxis ihre Zustimmung versagen dürften. Zwar spricht sich der DHV für staatliche Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten aus, an einer demokratischen Legitimierung des Verfahrens durch den Gesetzgeber, die auch eine externe Detailsteuerung von oben bedeuten könnte, dürfte dem DHV allerdings kaum gelegen sein. Dafür aber könnte es ihm gelingen, durch eine Flut von Klagen die Hochschulen zu verunsichern und die Akkreditierung weiter unglaubwürdig zu machen.

Die HRK dürfte nach unseren vorangegangenen Analysen (vor allem ⇨ Kapitel 4.3) für eine externe Qualitätssicherung eintreten, die den Hochschulen Einflussmöglichkeiten einräumt, zugleich extern legitimiert ist und eine vergleichbare Qualität der Studiengänge herstellt, ohne die Hochschulen unnötig zu belasten. Eine zusätzliche Instanz, etwa ein Bundesgesetz in Ergänzung des HRG, die die länderübergreifende Gültigkeit der Akkreditierung herstellt, dürfte als Konkurrenz erlebt werden, weil sie die Bedeutung der HRK einschränken würde, denn für eine Eindämmung des Länder-Partikularismus steht die HRK von Beginn an selbst: „Eine solche (Akkreditierungs-, d.V.) Kommission könnte aufgrund von Beschlüssen von KMK und HRK rasch bei der HRK eingerichtet werden und hätte damit die formale Legitimation für länderübergreifendes Wirken“ (HRK 1998a).

Sollte sich die bisherige Regelung der Akkreditierung als nicht verfassungskonform herausstellen, gibt es drei Optionen, um dies zu heilen:

- Die Länder schließen einen Staatsvertrag mit bundesweiter Gültigkeit, der z.B. das NRW-Stiftungsgesetz für alle zur Grundlage macht. Dazu müssen sich alle Länder einig sein.
- Die Länder regeln die Akkreditierung selbständig in ihren jeweiligen Landeshochschulgesetzen.
- Der Bund erlässt ein Gesetz im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung des Hochschulzugangs und der Hochschulabschlüsse.

Die erste Option (Staatsvertrag der Länder) entspräche am ehesten der bestehenden Lösung: Der Akkreditierungsrat handelt aufgrund des NRW-Stiftungsgesetzes, mit dem 2005 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „und damit ein rechtsfähiger Hoheitsträger, der Teil der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalens ist, geschaffen wurde“ (Wilhelm 2011: 18). Das bestehende Verwaltungsabkommen der Länder müsste lediglich durch einen Staatsvertrag der Länder ersetzt werden.

Hierin liegen allerdings zwei Unwägbarkeiten: (1) Zum einen ist für einen solchen Staatsvertrag die Einigung aller Länder erforderlich. Die Länder, denen die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat für die Anerkennung ihrer Studiengänge nicht so entscheidend ist wie ihre bestehende landesgesetzliche Regelung der Anerkennung

ihrer Studiengänge wie z.B. Bayern oder Baden-Württemberg⁵⁷, könnten ihre Zustimmung versagen, um die Dezentralität der Qualitätssicherung zu vergrößern.

(2) Die Regelungen bezüglich des Verfahrens der Akkreditierung und die Bestimmungen für die Agenturen sind von einigen Juristen als unzureichend eingeschätzt worden und müssten unter Umständen im bestehenden Stiftungsgesetz präzisiert werden, lässt doch das Gesetz inhaltliche und verfahrensmäßige Kriterien für die Akkreditierung vermissen (Mühl-Jäckel 2010, Wilhelm 2011: 18). Dies würde eine neue Arena der Auseinandersetzungen eröffnen, und es müsste trotz Bestehen-Bleibens der rechtlichen Konstruktion die Frage geklärt werden, ob das Handeln der Agenturen als privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich einzustufen ist und welche Kriterien/Standards im Rahmen der Akkreditierung an die Qualität der Studiengänge anzulegen sind.

Die zweite Option (Verzicht auf eine zentrale Regelung und Vertrauen auf die Sicherung eines Mindestmaßes an Gemeinsamkeit durch eine Selbstverpflichtung der Länder, ihre Landesgesetze informell aufeinander abzustimmen) bedarf überhaupt keiner zentralen Regelung. Das Hochschulrahmengesetz (HRG § 9 Abs. 2) wäre die einzige bundesgesetzliche Regelung zur Gestaltung des Akkreditierungsverfahrens in den Ländern. Sie müssten in Eigenregie „die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten“ (KMK 2010: 1). Der Akkreditierungsrat hat jüngst die Länder darum gebeten, die rechtlichen Grundlagen der Akkreditierung einheitlich zu regeln (AR 2011b). Eine größere Handhabe, dies durchzusetzen, hat er nicht. Folgen die Länder der Bitte im Rahmen der Option zwei nicht, ist eine Ausweitung der länder-spezifischen Regelungen und eine Gefährdung der Gleichwertigkeit im oben beschriebenen Sinn zu erwarten. „Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraums“ (ebenda) wäre ausgelassen, die europäische Dimension der Qualitätssicherung würde verfehlt.

Einen weiteren Einwand gegen die ausschließliche, und das würde heißen detaillierte, Regelung der Akkreditierung in den Ländergesetzen bringt Kerstin Wilhelm ein: „Die Landeshochschulgesetze mögen zwar vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet der einzig richtige Regelungsort sein. Ob es praktikabel ist, dort die für die Akkreditierung wesentlichen Vorgaben niederzulegen, darf zumindest bezweifelt werden. Denn das Akkreditierungswesen hat sich in den wenigen Jahren seines Bestehens stetig weiterentwickelt und ist, um die Qualitätssicherung im deutschen Hochschulbereich möglichst effizient zu gestalten, auch in Zukunft auf Weiterentwicklung angewiesen [...].

57 Vgl. z.B. folgende Regelung in Baden-Württemberg: „Anstelle einer Vorab-Akkreditierung haben die Hochschulen in Baden-Württemberg die Option, für die Einrichtung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge anhand der Darlegung folgender Qualitätsaspekte eine auf 5 Jahre befristete Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium im Rahmen des Formblattes zu § 30 III 1 LHG zu beantragen. Geprüft wird die Schlüssigkeit der Darlegung folgender Qualitätsaspekte (insgesamt nicht mehr als 10 DIN/A 4-Seiten)“. Qualitätsleitfaden für die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Einrichtung neuer Studiengänge gemäß § 30 Abs. 3 LHG (im Internet unter <http://cms.uni-konstanz.de/alw/akkreditierung-von-studiengaengen/>, letzter Zugriff 15. Dezember 2011).

Einer stetigen und flexiblen Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems könnten starre gesetzliche Vorgaben zur Studiengangsakkreditierung allerdings entgegenstehen. Diese lassen sich zwar modifizieren, doch kann dies in Anbetracht der Dauer des parlamentarischen Verfahrens nicht so schnell und unbürokratisch geschehen, wie es derzeit mit den Beschlüssen des Akkreditierungsrates der Fall ist. Rechtmäßigkeit und Praktikabilität des Akkreditierungswesens werden sich nur schwer in Einklang bringen lassen“ (Wilhelm 2011: 27/28).

Die dritte Option einer bundesgesetzlichen Regelung über den bestehenden § 9 Abs. 2 des HRG hinaus wäre die sicherste Option zur Gewährleistung eines einheitlichen Akkreditierungsverfahrens und vergleichbarer Aussagen über die Qualität der Studiengänge über die Ländergrenzen hinweg. Allerdings träfe auch diese Regelung der obige Einwand der Schwerfälligkeit. Erinnern wir uns: Sie eignete auch dem alten Verfahren der staatlichen Rahmenprüfungsordnungen, die u.a. aus diesem Grunde ersetzt wurden. Hier bietet es sich an, die Kompetenz zur Formulierung von Standards und Strukturvorgaben auf KMK und HRK zu übertragen und den Akkreditierungsrat in seiner Funktion als Akteur zu stärken. Andernfalls könnten zudem die Länder und Akteure der Wissenschaft eine Übermacht des Bundes befürchten und gegen eine bundesgesetzliche Regelung protestieren und sie unterlaufen.

Länder und Hochschulen befänden sich damit allerdings in einer Zwickmühle, denn aus Gründen der Finanzierung ist der Ruf nach einer Übernahme der Verantwortung für den Hochschulbereich durch den Bund wieder lauter zu hören trotz des Strebens nach Hochschulautonomie. Derzeit ist jedenfalls aus Ländermitteln der Hochschulbereich nicht zu finanzieren, weshalb auch die Kosten der Akkreditierung als gewichtiger Einwand ins Feld geführt werden (z.B. DHV 2010 und 2011, PhFT 2011).

Für einen handlungsfähigen Akkreditierungsrat, der in einem föderalen System zur Schaffung einer einheitlichen und zugleich entwicklungsfähigen Qualitätssicherung funktional erscheint, ist das Verhältnis zu den Agenturen vor allem wegen der Zunahme von privaten Siegeln, die einige Agenturen vergeben (z.B. FIBAA und ASIIN), klärungsbedürftig. Eine enge Bindung der Agenturen an den Rat unbeschadet ihrer organisatorischen Unabhängigkeit, wie sie die ESG erfordern (ENQA 2009), ist anzustreben, um die Agenturen an dem Aufbau eines Parallelsystems, bestehend aus privaten Siegeln, die zusätzlich Geld kosten, zu hindern.

Blicken wir zum Abschluss dieser Betrachtung auf die Vertreter der Berufspraxis, deren Politiken und Strategien im nächsten Kapitel (6) im Mittelpunkt stehen: Sie haben Interesse an fachlich-inhaltlichen Kriterien, um die Studiengänge berufsrelevant zu gestalten im Sinne der Vermittlung umfassender beruflicher Handlungskompetenz. Jedoch läuft es ihren Interessen zuwider, wenn dies in gesonderten Verfahren geprüft wird, die nicht staatlich sanktioniert sind, möglicherweise über den Hochschulabschluss hinausgehende Qualifikationen einfordern und damit den allgemein zugänglichen Hochschulabschluss entwerten (IGM 2010). Diesen Tendenzen zur Privatisierung der

Bildungsprozesse gälte es allerdings auch auf der Ebene der Agenturen entgegen zu treten. Das erfolgt derzeit nicht, könnte aber in der Zukunft forciert werden. Denn wenn die Akkreditierung auf eine andere rechtliche Basis gestellt wird, so steht auch die Rechtsnatur der Agenturen auf der Tagesordnung. In dieser Hinsicht wäre also eine solche Klärung im Interesse der Berufspraxis.

5.3 Konfliktlinie „Funktion“: Akkreditierung als Instrument staatlicher Steuerung oder als Instrument der Qualitätssicherung im Hochschulbereich?

Bereits weiter oben (⇒ Kapitel 2) haben wir ausgeführt, dass die Akkreditierung von Studiengängen aus der Sicht der staatlichen Akteure nicht nur als Instrument der externen Qualitätssicherung fungiert, sondern auch als ein Instrument der Hochschulsteuerung im Kontext des *New Public Management*. Aus dieser Doppelfunktion der Akkreditierung ergibt sich ein konzeptioneller Widerspruch. Einerseits wurde sie unter Berufung auf die verstärkte Autonomie der Hochschulen eingeführt, um die ministerielle Genehmigung von Studiengängen anhand von Rahmenprüfungsordnungen durch ein *Peer Review* zu ersetzen, das die Qualität des Studienangebotes im Sinne von *fitness for purpose* in den Blick nimmt. Andererseits nutzen KMK und Bundesländer die Akkreditierung, um die Umsetzung länderübergreifender sowie – zunehmend – länderspezifischer Strukturvorgaben für das Studienangebot durchzusetzen und zu kontrollieren, die nicht nur die Qualität von Studium und Lehre oder die Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen adressieren, sondern auch (in Form teils detaillierter quantitativer und struktureller Vorgaben) hochschulpolitische Zielsetzungen der Länder enthalten. Entlang dieses konzeptionellen Widerspruchs verläuft eine Konfliktlinie zwischen den staatlichen Akteuren einer- und denjenigen Akteuren andererseits, die das Akkreditierungsverfahren auf solche Qualitätsziele fokussieren wollen, die sich auf wissenschaftsimmanente oder bildungspolitische Grundsätze zurückführen lassen. Zwar ist nicht zu erwarten, dass aus dem konzeptionellen Widerspruch ohne äußeren Anlass ein offener Konflikt erwachsen wird, in dem Akteure aus dem Hochschul- und Wissenschaftssystem die eingangs beschriebene Machtposition der staatlichen Akteure angreifen. Wohl aber birgt er aufgrund seiner Auswirkungen auf die Akkreditierungspraxis das Risiko eines nachhaltigen Legitimationsverlustes der Akkreditierung bei denjenigen Akteuren aus dem Hochschul- und Wissenschaftssystem, die das Akkreditierungssystem tragen. Die starke Fokussierung der Akkreditierung auf staatliche Strukturvorgaben wird nicht nur von Akteuren kritisiert, die der Studienreform und ihren Elementen ablehnend gegenüber stehen: Wenn der wissenschaftliche Leiter der Akkreditierungsagentur ZEvA das Verfahren als „kontrollorientiert und bürokratisch“ und „primär an der Erfüllung von Formalkriterien orientiert“ beschreibt (Künzel 2010: 5) oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates die „oft zu weitgehende Detailsteuerung“ im Rahmen der Programmakkreditierung beklagt (Grimm 2010), greifen sie eine von Hochschullehrerinnen und -lehrern vielfach beschriebene Wahrnehmung auf,

dass qualitative Kriterien und Diskussionen in den Verfahren eine zu geringe Rolle spielten, man sich an formalen Kriterien der KMK abarbeite, statt qualitative Verbesserungen zu fördern. Steht die Gestaltung von Akkreditierungsverfahren und -kriterien aus anderem Anlass zur Diskussion, etwa aufgrund der für 2012 ins Auge gefassten Überarbeitung der Programmakkreditierung durch den Akkreditierungsrat oder eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur rechtlichen Legitimation des Akkreditierungssystems (⇒ Kapitel 5.2), könnten sich die Akteure auch an dieser Konfliktlinie positionieren.

Insofern die Akkreditierung aus Sicht von KMK und Bundesländern ein zusätzliches Instrument der Hochschulsteuerung darstellt, mittels dessen die Umsetzung hochschulpolitischer Strukturvorgaben durchgesetzt und kontrolliert werden kann, ist absehbar, dass die staatlichen Akteure auf Länderebene einer stärkeren Fokussierung der Akkreditierung auf ihre Funktion als Instrument der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich gegenüber nicht durchgehen aufgeschlossen sein werden – zumal die Akkreditierung als indirektes Steuerungsinstrument den Vorzug hat, dass die Durchsetzung der Strukturvorgaben Dritten überlassen wird und staatliche Akteure nur in Ausnahmefällen direkte Konfliktpartei sind. Gleichwohl ist festzuhalten, dass den staatlichen Akteuren auch andere Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen, um hochschulstrukturpolitische Vorgaben durchzusetzen. Zu diesen zählen unter anderem Ziel und Leistungsvereinbarungen oder Berichtspflichten, aber auch die Genehmigung neuer Studiengänge durch das zuständige Landesministerium.

Diejenigen Akteure, die den Status quo der Akkreditierung kritisch betrachten, könnten sich in der Diskussion darauf berufen, dass die Kultusministerkonferenz selbst in ihren frühen Beschlüssen zur Einführung des Akkreditierungssystems festgehalten hat, dass es sich bei der Genehmigung von Studiengängen und bei ihrer Akkreditierung um zwei konzeptionell getrennte Instrumente handelt, von denen ersteres die Umsetzung von Strukturvorgaben sicherstellen sollte, letzteres die vergleichbare Qualität von Hochschulabschlüssen (KMK 1998 und 2002). Diese Logik findet sich in der in mehreren Bundesländern ergänzend zur Akkreditierung immer noch erforderlichen ministeriellen Genehmigung neuer Studiengänge ebenso wieder wie in dem in Baden-Württemberg seit 2010 praktizierten Verfahren zur vereinfachten Einführung neuer Studiengänge: Alternativ zu einer Vorab-Akkreditierung des Studiengangskonzeptes wird dieses durch das zuständige Landesministerium auf der Grundlage eines strukturierten Selbstberichtes der Hochschule einer Prüfung auf Aktenlage unterzogen (AR 2011a: 1, vgl. auch ⇒ Kapitel 5.2, FN 58). Im Fall der Genehmigung dürfen neue Studiengänge dann auch anlaufen, ohne akkreditiert worden zu sein, in der Regel verbunden mit der Auflage, die Akkreditierung innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nachzuweisen. Durch die Missachtung des der Akkreditierung zugrundeliegenden *Peer Review*-Prinzips – das Konzept wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Ministeriums auf Plausibilität geprüft, aber nicht inhaltlich bewertet – ist dieses Verfahren seiner Form nach kein Verfahren der externen Qualitätssicherung im

Hochschulbereich im Sinne der europaweit etablierten Standards (ENQA 2009: 27). Aus der Sicht des baden-württembergischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erscheint es gleichwohl eine sinnvolle Funktion zu erfüllen.

Die Genehmigung von Studiengängen und ihre Akkreditierung können also durchaus als Instrumente betrachtet werden, die verschiedenen Zwecken dienen und einander nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen. Im Hochschulsystem hat sich diese Betrachtungsweise bislang nicht etabliert, weil sie den maßgeblichen Akteuren aus zwei Gründen nicht plausibel erscheint. Sie entspricht zum einen nicht den Interessen derjenigen Akteure aus dem Hochschulbereich (und denen zumindest einiger Landesministerien), die durch die Einführung der Akkreditierung den ersatzlosen Wegfall der als aufwendig und übermäßig bürokratisch wahrgenommenen ministeriellen Genehmigungsverfahren erhofften. Sie entspricht zum anderen auch nicht der überkommenen Erfahrung: In der „alten Welt“ der Diplom- und Magisterstudiengänge war die oben beschriebene konzeptionelle Trennung aufgehoben – hier sollte die ministerielle Genehmigung neuer Studiengänge auf der Grundlage von Rahmenprüfungsordnungen auch die Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen gewährleisten, die durch die *Scientific Community* der jeweiligen Disziplin mit entwickelt wurden und ihren fachlichen Standards entsprechen sollte. Uns erscheint die Annahme plausibel, dass dieses Zusammenspiel von hochschulpolitischen Interessen und historischer Erfahrung der Vermischung von Strukturvorgaben und Qualitätsanforderungen dazu beigetragen hat, dass die in den frühen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Einführung der Akkreditierung noch vorgesehene konzeptionelle Trennung – Strukturvorgaben sollten nicht in der Akkreditierung, sondern im Rahmen der Genehmigung überprüft werden – in der Praxis nicht umgesetzt wurde. Im Lichte der seither gemachten Erfahrung mit der Akkreditierung und insbesondere der von vielen Akteuren im Hochschulsystem kritisierten Fokussierung der Akkreditierungsverfahren auf die Kontrolle der Umsetzung von ministerialen Strukturvorgaben ist es denkbar, dass Akteure in den anstehenden Diskussionen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems die ursprünglichen konzeptionellen Überlegungen wieder aufgreifen. Um größere Plausibilität zu entfalten als bisher, müssten solche Überlegungen nachvollziehbar machen können, dass die Umsetzung einer konzeptionellen Trennung in Genehmigung als Kontrolle der Umsetzung von staatlichen Vorgaben und Akkreditierung als externer Qualitätssicherung weder zu einem erhöhten Aufwand im System führen wird, noch zu einem Verlust der Fähigkeit staatlicher Akteure, steuernd auf das Studiensystem einzuwirken. Dabei könnten sie auf bereits vorliegende Modelle zurückgreifen, die zeigen, wie die „Aufgabenteilung“ zwischen Ministerien und Agenturen gestaltet werden könnte (Winter 2007: 119).

Eine Fokussierung der Akkreditierung auf die Funktion, Studiengänge inhaltlich-konzeptionell auf ihre Erfüllung von länderübergreifenden Qualitätsstandards zu begutachten, würde einem zentralen Mangel abhelfen und ihre Akzeptanz als Instrument der externen Qualitätssicherung innerhalb des Hochschul- und Wissenschaftssystems

erhöhen. Zugleich würde durch eine Klärung der Aufgabenteilung zwischen staatlichen Akteuren und dem Akkreditierungsrat deutlich machen, dass der Rat im Hochschulsystem als Institution der externen Qualitätssicherung fungiert, nicht als Instrument der indirekten Steuerung der Hochschulen durch den Staat. Damit würden sich mittel- bis langfristig auch neue Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Rolle des Akkreditierungsrates sowie des gesamten Systems der externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem ergeben: Ähnlich wie in einigen Hochschulregionen West- und Nordeuropas bereits üblich, könnte der Auftrag des Akkreditierungsrates dahingehend erweitert werden, dass er als Institution nicht nur ein Instrument der externen Qualitätssicherung verantwortet, sondern (ggf. in enger Abstimmung mit dem Wissenschaftsrat und den Agenturen) auch die Förderung der Qualität *und* der Qualitätssicherung und -entwicklung. In dieser Funktion könnte der Akkreditierungsrat die in Deutschland bisher weitgehend fehlende Verzahnung der verschiedenen Instrumente der internen und externen Qualitätssicherung im Hochschulsystem und ihrer Weiterentwicklung zu einem integrierten System unterstützen (Banscherus 2011b, fzs 2005). Als Organ der Interessenträger innerhalb dieses Systems wäre es ihm so möglich, neben seiner überwachenden auch eine unterstützende Funktion zu übernehmen. Eine ausreichende demokratische Legitimation seiner Stellung und Aufgaben sowie eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen wären dafür Voraussetzung.

6. Was tun? Nächste Schritte für die Berufspraxis: Politiken, Strategien, Bündnispartner

Die vorangehenden Kapitel dieser Expertise waren der *Analyse* von Funktionen, Interessen und Entwicklungsperspektiven im deutschen Akkreditierungssystem gewidmet. Für die Akteure aus der Berufspraxis, deren Perspektive diese Expertise einnehmen soll, stellt sich vor dem Hintergrund der Analyse die Frage, welche Strategien und Bündnispartner zu wählen sind, um die eigenen Interessen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Akkreditierung zu wahren. Um dieser Frage nachzugehen, steht im Folgenden die *Handlungsorientierung* im Vordergrund: Aufbauend auf den vorstehend entwickelten Analysen und Szenarien formulieren wir in diesem Kapitel *Empfehlungen zur politischen Positionierung für relevante Akteure aus der Berufspraxis*. Mit diesem Kapitel streben wir zugleich eine Zuspitzung unserer Ausführungen an, da wir nun Position beziehen und die Kernpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung herausstreichen, die unseres Erachtens zentral sind.

Qualitätsverantwortung von Hochschulen und Wissenschaft als Prinzip respektieren

Wir haben eingangs im Zusammenhang mit der Bestimmung des relevanten Politikfeldes festgestellt, dass insbesondere die Akteure aus der Berufspraxis sich im Akkreditierungssystem eher aus einem breiteren bildungspolitischen Interesse engagieren, die Qualität von Studium und Lehre und die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen also auch im Zusammenhang mit Fragen der Durchlässigkeit zu und Anschlussfähigkeit an verschiedene, insbesondere auch berufliche Qualifikationswege betrachten. Demgegenüber bezieht sich das deutsche Akkreditierungssystem, wie wir gezeigt haben, konzeptionell stark auf das Hochschul- und Wissenschaftssystem (oder, politikwissenschaftlich gesprochen, auf das Politikfeld „Hochschulpolitik“). Nach unserer Wahrnehmung wird die Verständigung zwischen den verschiedenen Interessenträgern im Akkreditierungssystem mitunter schon durch diese unterschiedlichen Bezugspunkte erschwert. Damit die Akteure aus der Berufspraxis ihre Interessen im Akkreditierungssystem wirkungsvoll kommunizieren und durchsetzen können, erscheint es uns daher unumgänglich, dass sie das der externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre zugrundeliegende Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschulen und Wissenschaft als Grundlage des eigenen Engagements im öffentlichen Akkreditierungssystem respektieren. Hier wissen wir uns im Konsens mit den in diesem System relevanten Akteuren, sehen aber auch Widerstände unter Akteuren aus Unternehmen und Gewerkschaften, bei denen mitunter eine Neigung dazu besteht, dem Bildungskonzept der Hochschule eigene, stark auf die berufliche Praxis bezogene Erwartungen antagonistisch gegenüber zu stellen (kritisch insbesondere, wenn dies im Akkreditierungsverfahren von Gutachterinnen oder Gutachtern formuliert wird).

Um die Anschlussfähigkeit der eigenen Interessen und Erwartungen an den Diskurs im Hochschul- und Wissenschaftssystem zu gewährleisten, müssen sie unter Bezugnahme auf dieses Prinzip formuliert werden (Steinheimer/Kaßbaum 2007). Dies stellt die Akteure aus der Berufspraxis allerdings vor die Herausforderung, eigene Konzepte von Aus- und Weiterbildung mit Blick auf diese Anschlussfähigkeit (weiter) zu entwickeln. Mit dem Argumentationspapier „Studium als wissenschaftliche Berufsausbildung“ haben zentrale Akteure aus dem Kreis der Gewerkschaften ein solches Konzept entwickelt, das die eigenen Ziele und Interessen im Hinblick auf die Gestaltung von Studium und Lehre an Hochschulen mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit verbindet (Gutachternetzwerk 2009). Durch die Fokussierung auf die Förderung einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Handlungskompetenz schlägt es dabei eine Brücke zwischen einem „wissenschaftsimmanenten“, auf die Entwicklung des Individuums abzielenden Konzept von Bildung und einem alleine an professionellen Standards orientierten Verständnis von „gutem Studium“. Dass es sich zunächst explizit auf das Ingenieurstudium bezieht, ist im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Bedeutung fachlicher Standards im Akkreditierungsverfahren vorteilhaft, die insbesondere im Bereich der Natur- und Technikwissenschaften geführt wird: Hier meinen fachliche Standards häufig auch „curriculare Vorgaben“, während das Konzept des Studiums als umfassender wissenschaftlicher Berufsausbildung sich auf die (fachlichen und überfachlichen) Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen bezieht. Gleichwohl erscheint es uns empfehlenswert, das Konzept mittelfristig so fortzuschreiben, dass es die gesamte fachliche Breite des Hochschulstudiums adressiert, und es in die Diskussion um die Qualität von Studium und Lehre mit größerem Nachdruck als bisher einzubringen.

Die Dachverbände von Arbeitgebern und Industrie haben in einem eigenen Leitbild von der „Hochschule der Zukunft“ zwar auch den Kompetenzbegriff als Merkmal einer qualitativ vollen Gestaltung von Studium und Lehre aufgegriffen und nennen „Persönlichkeitsentwicklung und Beschäftigungsfähigkeit“ als zentrale Ziele des Hochschulstudiums, versäumen es aber, diese Begriffe inhaltlich zu füllen, so dass uns zweifelhaft erscheint, inwiefern sich auf dieser Grundlage ein Diskurs mit dem Hochschulsystem entwickeln lässt (BDI/BDA 2010: 8). Möglicherweise geht diese konzeptionelle Unschärfe auf das widersprüchliche Interesse zurück, das Arbeitgeber und Unternehmen an der fachlichen Ausbildung von Studierenden haben: Einerseits benötigen sie wissenschaftliche Kompetenz zur Realisierung technischen Fortschritts, andererseits präferieren sie Qualifikationen, die auf die gegenwärtigen beruflichen Anforderungen zugeschnitten sind – nicht zuletzt mit dem Ziel, dass passend qualifizierte Arbeitskräfte möglichst kostengünstig, will sagen: öffentlich finanziert ausgebildet werden. Es wäre eine Stärkung ihrer Position, wenn Arbeitgeber und Unternehmer (und ihre Verbände) in gleicher Weise wie die gewerkschaftlichen Akteure daran gingen, ihre

Anforderungen auf der Grundlage eines integrierten Konzeptes von Studium und Lehre zu formulieren, und nicht nur auf punktuelle Ausbildungsbedarfe abzustellen.⁵⁸

Viele der aktuellen Kontroversen lassen sich auf diesen Grundlagen entscheiden und zu einem entwicklungsfähigen Gesamtkonzept zusammenfügen.

Positionierung: „Programmbezogene oder institutionelle Begutachtung?“

Die Frage, auf welcher Ebene die Akkreditierung im Bereich von Studium und Lehre ansetzen sollte, um möglichst wirkungsvoll zur Qualitätsentwicklung beizutragen, ist unter den Akteuren aus der Berufspraxis umstritten: Einerseits lassen sich Ziele wie das der Gewährleistung einer umfassenden wissenschaftlichen Berufsausbildung, der Praxisorientierung des Studiums oder der Öffnung für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen letztlich nur auf der fachnahen Ebene des einzelnen Studiengangs auf ihre Umsetzung überprüfen. Andererseits anerkennen auch Akteure, die grundsätzlich die Programmakkreditierung befürworten, dass diese in den mehr als zehn Jahren seit ihrer Einführung kaum wirkungsvolle Impulse für eine systematische und systemweite Qualitätsverbesserung zu setzen vermochte. Zwar scheint die Initiative der HRK, die Akkreditierung durch das *Institutional Audit* als formatives und auf die Institution bezogenes Instrument der externen Qualitätssicherung zu ersetzen, vorerst gescheitert, und die Systemakkreditierung ist bislang nur für wenige Hochschulen eine ernsthafte Option. Gleichwohl erscheint es uns wichtig, dass sich die Akteure aus der Berufspraxis eine eigenständige Position zu der Frage „Programmbezogene oder institutionelle Begutachtung“ entwickeln, da diese mittel- bis langfristig vielleicht nicht für die Mehrheit, wohl aber für einen wesentlichen Teil der Hochschulen eine Option darstellen wird. Zudem ist ein erneuter Vorstoß der HRK, ein institutionelles Audit nach dem finnischen Muster zu etablieren, für April 2012 angekündigt (vgl. FN 50).

Die Warnung vor einer grundsätzlichen Abkehr von der Programmakkreditierung mag ebenso sinnvoll sein, wie die Festlegung auf die Akkreditierung der hochschuleigenen „Instrumente zur Qualitätssicherung“ (BDA/BDI 2010: 32), um die jeweiligen politischen Positionierungen klar zu markieren. Zugleich sollte den Akteuren aus der Berufspraxis allerdings klar sein, dass ihren Interessen mit einer kompromisslosen Verteidigung der Programmakkreditierung ebenso wenig gedient ist wie mit einem blinden Vertrauen in die Selbststeuerungsfähigkeit (vermeintlich) autonomer Hochschulen: Während erstere Position nur innerhalb eines kleinen Kreises von Akteuren im Akkreditierungssystem anschlussfähig ist, gibt letztere von vornherein den Anspruch auf, die Qualität einzelner Studiengänge im Rahmen einer externen Begutachtung unter Beteiligung der Berufspraxis in den Blick zu nehmen (möglicherweise auch aufgrund

58 Die Vorstöße aus der Berufspraxis, die berufliche Aufstiegsfortbildung mit Unterstützung von Wirtschaftsministerien einzelner Bundesländer zum „Bachelor Professional“ umzuetikettieren, gingen dabei in die falsche Richtung. Akteur waren hier insbesondere die Industrie- und Handelskammern, zeitweise aber auch der DGB.

einer fehlgeleiteten Analogiebildung zwischen Bildungs- und Dienstleistungs- oder Produktionsprozessen).

Zur Wahrung der zentralen Interessen der Akteure aus der Berufspraxis an einem System der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich bedarf es vielmehr der Entwicklung einer differenzierten Position, die dieses System als ein integriertes denkt. Ein solches System, das formative und summative Instrumente und Verfahren der internen und externen Qualitätssicherung verbindet, würde den Interessen der Hochschulen insofern entsprechen, als es für verschiedene Kombinationen von Instrumenten offen wäre, die den Interessen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder und zentraler Interessenträger jeweils am besten gerecht werden. Die Fokussierung auf das Ziel einer systematischen Qualitätsentwicklung könnte zudem dazu beitragen, dass inhaltliche Fragen der Qualität von Studium und Lehre anstelle von Kostenargumenten ins Zentrum der Diskussion rücken. Anschlussfähig wäre ein solches Konzept nicht zuletzt bei der Gruppe der Studierenden, die im fzs schon 2005 die Entwicklung eines integrierten Systems der Qualitätsentwicklung gefordert und detailliert beschrieben hat (fzs 2005). Aber auch in den Fachbereichen und Fakultäten stoßen Überlegungen, Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre wirksamer und entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Fachkulturen zu gestalten, auf breite Akzeptanz.

Die Frage „Programm- oder Systemakkreditierung bzw. institutionelles Audit“ muss in einem solchen Kontext nicht grundsätzlich entschieden werden: Es käme vielmehr darauf an, eine regelmäßige, auf die einzelnen Studiengänge bezogene Begutachtung mit *Peer Review* als Standard für ein integriertes System der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre festzulegen. Die Beteiligung von Expertinnen und Experten aus der (außerhochschulischen) Berufspraxis sowohl auf der Begutachtungs- als auch auf der Entscheidungsebene ist aus der Sicht der Akteure aus der Berufspraxis zentraler Bestandteil dieser Standards (Steinheimer/ Kaßbaum 2007), als Forderung aber auch anschlussfähig an die im europäischen Hochschulraum etablierten Standards für externe Qualitätssicherung („*Stakeholder-Prinzip*“): Zur Gewährleistung eines umfassenden Meinungsbildes über die Qualität eines Studienganges erscheint darüber hinaus die Vertretung beider Seiten der Berufspraxis (Arbeitnehmer und -geberseite) neben den Vertreterinnen und Vertretern der Fachwissenschaften und der Vermittlungs- bzw. Bildungswissenschaften notwendig und sollte daher in den Forderungskatalog der Akteure aus der Berufspraxis aufgenommen werden.

Im Rahmen der Systemakkreditierung ist eine den ESG entsprechende regelmäßige Begutachtung des Studienangebotes zwar Bestandteil der Standards, die die Hochschule erfüllen muss. Wie ein solches Verfahren jedoch gestaltet werden soll, welche Interessenträger auf welcher Ebene zu beteiligen sind und mit welcher Regelmäßigkeit es durchzuführen ist, bleibt in den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung unterbestimmt. Nach unserer Wahrnehmung scheint in den Hochschulen vielfach das Bewusstsein dafür zu fehlen, dass das Kriterium 5.4.3 für die Systemakkreditierung den Aufbau eines hochschuleigenen Systems der Programm-

evaluation erfordert, das die Funktionen der externen Programm-Akkreditierungsagenturen vollständig übernimmt (AR 2010c). Die Akteure aus der Berufspraxis sollten darauf hinwirken, dass diese Anforderung klarer formuliert und in den Verfahren der Systemakkreditierung konsequent angewendet wird. Dafür wird eine eindeutige und nachdrückliche politische Positionierung erforderlich sein, weil nicht zu erwarten ist, dass viele Akteure im Akkreditierungssystem ein ähnlich starkes Interesse an der Durchsetzung einer breiten Beteiligung von Interessenträgern an den hochschuleigenen Verfahren der Qualitätssicherung haben – allenfalls dürften die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie der Akkreditierungsrat als Gesamtgremium diese Initiative unterstützen, letzterer im Sinne einer Bekräftigung seiner eigenen Beschlüsse.

Das *Peer Review*-Verfahren bietet dann große Chancen für eine kontinuierliche Verbesserung der Studiengangqualität, wenn den Gutachterinnen und Gutachtern ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden, sie auf die Einhaltung der Kriterien verpflichtet sind und die Kompetenz zu objektiven, ganzheitlichen Urteilen haben beziehungsweise die Möglichkeit, diese zu erwerben. Die Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter sollte vor diesem Hintergrund als Aufgabe des gesamten Akkreditierungssystems begriffen werden, die durch systemweite Standards und einen Austausch bewährter Praktiken über die Agenturen hinweg unterstützt werden muss. Akteure aus dem Kreis der Gewerkschaften haben mit dem gewerkschaftlichen Gutachternetzwerk bereits eine Struktur etabliert, die in der Lage ist, entsprechende Initiativen mitzutragen und durch konzeptionelle Arbeit voranzutreiben; auf der Seite der Arbeitgeber fehlt ein vergleichbares Forum bislang.

Positionierung: „Akkreditierung als öffentliche oder als private Aufgabe?“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen im Akkreditierungssystem stellt sich die Frage danach, in wessen Auftrag das Akkreditierungssystem und die Agenturen operieren und wie ihre Arbeit organisiert sein soll, mit besonderer Dringlichkeit: Zum einen wird das Bundesverfassungsgericht 2012 oder 2013 sehr wahrscheinlich entscheiden, dass das Akkreditierungssystem einer neuen, belastbaren rechtlichen Verankerung bedarf, und dadurch die KMK und die einzelnen Landesministerien unter Zugzwang setzen, ohne dass klar ist, ob sie zu einer einvernehmlichen Neuregelung imstande sind (⇒ Kapitel 5.2). Zum anderen stellt sich mit dem Beschluss des Akkreditierungsrates zur Trennung der Verfahren für die Vergabe verschiedener Qualitätssiegel die Frage nach der Relevanz des öffentlichen Akkreditierungssystems im Bildungssystem noch einmal neu, haben sich doch wichtige Interessenträger aus dem Kreis der Fachgesellschaften, der Fachbereichs- und Fakultätentage sowie der Berufspraxis mit der Forderung nach fachbezogenen Qualitätssiegeln eindeutig zugunsten solcher Agenturen und (internationalen) Netzwerke positioniert, die entsprechende Siegel und Qualitätsstandards entwickelt haben und in Deutschland auf der Basis privatrechtlicher Verträge mit den Hochschulen vergeben. Bringt man diese Tendenz zur fachbezogenen Ausdiffe-

renzierung von Qualitätssiegeln und standards in Zusammenhang mit der Tendenz, die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge durch landesspezifische Vorgaben zu ergänzen, zu präzisieren oder auch zu verschärfen, so zeigt sich, dass die Frage, ob Akkreditierung als öffentliche oder als private Aufgabe organisiert sein sollte, eng verbunden ist mit der Frage nach den Grenzen des Wettbewerbs im Akkreditierungssystem.

Von Seiten der Berufspraxis gibt es zu beiden Fragen bislang keine einheitliche Positionierung: Zwar sind die Spitzenverbände der Wirtschaft ebenso wie die Gewerkschaften im Akkreditierungsrat vertreten und beteiligen sich aktiv an dessen Initiativen, mit denen der Primat des öffentlichen Akkreditierungssystems gegenüber privatrechtlichen Initiativen betont werden soll. Die IG Metall hat zudem klar Position gegen die Bestrebungen bezogen, mit der *engineerING card* ein privat organisiertes, berufsständisches Anerkennungssystem für Ingenieurinnen und Ingenieure zu etablieren. Zugleich haben Organisationen aus diesem Kreis aber auch die Gründung der Fachagenturen ASIIN und FIBAA aktiv betrieben, die sich innerhalb des Akkreditierungssystems für eine bedeutende Rolle fachlich-inhaltlicher Qualitätsstandards engagieren und auf der Grundlage solcher Standards eigene Qualitätssiegel vergeben. So zählen IG BCE und IG Metall ebenso zu den Mitgliedern des Trägervereins von ASIIN wie regionale und branchenspezifische Arbeitgeberverbände. Im Hinblick auf das Ziel, die eigenen Interessen sowohl bei der Akkreditierung von Studiengängen in den für die eigene Organisation besonders relevanten Fächern als auch auf der Systemebene zu vertreten, ist diese Strategie grundsätzlich nachvollziehbar, muss aus unserer Sicht aber mit einer klaren Positionierung gegenüber der Vergabe privater Siegel einhergehen, soll die Glaubwürdigkeit der Organisationen nicht beschädigt werden.

Zwar mag es aus der Sicht vieler, insbesondere branchenspezifischer Akteure aus der Berufspraxis, sinnvoll erscheinen, ihr Engagement stärker auf den Bereich nicht-öffentlicher Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsverfahren zu konzentrieren („Positionierung für die Akkreditierung als private Aufgabe“), bieten diese doch die Möglichkeit, sich an der Entwicklung branchen und fachspezifischer Qualitätsstandards zu beteiligen, ohne die Vorgaben der KMK zwingend berücksichtigen zu müssen. Aus unserer Sicht würde eine solche Positionierung allerdings langfristig den Interessen der meisten Akteure aus der Berufspraxis zuwiderlaufen, insbesondere denen der Gewerkschaften: Zum einen erfolgt die Entscheidungsfindung in privat organisierten Systemen der Qualitätssicherung häufig nicht nach dem *Stakeholder*-Prinzip, das eine breite Vertretung aller relevanten Interessenträger sicherstellt, sondern nach anderen Regeln, die informelle Netzwerke und Interessenkoalitionen begünstigen können. Zum anderen wird eine Zersplitterung der externen Qualitätssicherung für Studium und Lehre die Realisierung der zentralen Ziele der Akteure aus der Berufspraxis – verlässliche, leicht nachvollziehbare Aussagen über die Bedeutung einer Qualifikation zu erhalten, um Durchlässigkeit und Mobilität zu fördern – eher behindern als befördern.

Es liegt daher im Interesse der Akteure aus der Berufspraxis, die Entstehung von Parallelsystemen der externen Qualitätssicherung zu verhindern und das öffentliche Akkreditierungssystem zu stärken. Als Gesamtorgan hat sich der Akkreditierungsrat in dieser Frage klar positioniert – sowohl gegenüber den Organisationen, die fachspezifische Qualitätssiegel entwickelt haben, als auch gegenüber einzelnen Bundesländern, die die Einheitlichkeit des Akkreditierungssystems durch länderspezifische Strukturvorgaben in Frage stellen: Diese Vorgaben erschweren eine transparente Qualitätsentwicklung und könnten die (ohnehin problematische) Anerkennung von Leistungen und Abschlüssen beim Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands weiter verkomplizieren, indem sie jeweils landesspezifische Qualitätskriterien in Ergänzung zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben formulieren. Die im Hochschulsystem angestrebte Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse stellt diese Entwicklung ebenso in Frage wie die Einführung zusätzlicher Anforderungen im Zusammenhang mit den fachlich ausgerichteten Qualitätssiegeln. Beides hat nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Planbarkeit des Studienverlaufs für die Studierenden, die damit als mögliche Bündnispartner für die Akteure der Berufspraxis in Frage kommen, aber auch auf die Möglichkeit, die Berufsrelevanz von Studiengängen anhand eines länderübergreifenden Referenzrahmens einschätzen zu können. Auch die KMK als Trägerin der länderübergreifenden Strukturvorgaben für die Akkreditierung und die HRK als Dachverband der Hochschulen werden an einer solchen Entwicklung nicht interessiert sein, wohingegen fachlich ausgerichtete Verbände wie der Verband der Technischen Universitäten TU9 oder 4ING als Verband der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten (4ING 2010) in einem Parallelsystem Vorteile sehen könnten.

Um ein einheitliches Akkreditierungssystem auszubauen und weiter zu entwickeln, ist es allerdings von großer Bedeutung, auf welche rechtliche Basis die Akkreditierung gestellt wird und welche Rolle der Akkreditierungsrat dabei spielt. Seine Stärke könnte ein Bollwerk gegen das Überwiegen privater Interessen im Bereich der Akkreditierung sein. Daher empfehlen wir den Akteuren aus der Berufspraxis, darauf hinzuwirken, dass der Akkreditierungsrat durch eine belastbare länderübergreifende Verankerung gestärkt wird. Es ist naheliegend, diese Verankerung im Rahmen einer Weiterentwicklung des bestehenden föderalen Systems anzustreben – etwa in Form eines von den Landesparlamenten ratifizierten Staatsvertrages, der die wesentlichen Eckpunkte und Funktionen des Akkreditierungssystems, die Wirkung an der Akkreditierung und das Verhältnis von Agenturen und Rat länderübergreifend festschreibt. Ein solcher Staatsvertrag könnte dem bisher als Grundlage des Akkreditierungssystems fungierenden Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bundesweite Gültigkeit und durch die Beschlussfassung in den Landesparlamenten eine breite demokratische Legitimation verleihen – und damit zentrale Mängel der bisherigen Regelung ausräumen. Überdies könnte bei den Ländern durch den Prozess der Zustimmung zum Staatsvertrag die Akzeptanz der gemeinsamen Regelungen erhöht werden, möglicherweise sogar mit der Folge eines (weitgehenden) Verzichtes auf länderspezifische Sonderregelungen. Sollte eine länderübergreifende Einigung indes nicht zustande kommen, sollten die Akteure

aus der Berufspraxis eher auf eine Regelung der Akkreditierung auf Bundesebene drängen, als durch ein Engagement in fachlich oder regional ausgerichteten Partikularsystemen der externen Qualitätssicherung den Anspruch auf bundesweit vergleichbare Hochschulabschlüsse aufzugeben.

Eine Stärkung des Akkreditierungsrates würde auch eine Klärung seines Verhältnisses zu den Agenturen erfordern: Das Bestreben der im Akkreditierungsrat vertretenen Akteure, diesbezüglich eine klarere Trennung zwischen öffentlich-rechtlichem Auftrag der Agenturen im Hinblick auf die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates und anderen, gegebenenfalls privatrechtlich organisierten Aktivitäten der Agenturen herbeizuführen, scheint uns auch im Interesse der Akteure aus der Berufspraxis zu liegen. Weitergehende Fragen im Hinblick auf die Gewichtung zentraler und dezentraler Akteure im Akkreditierungssystem – beispielsweise die nach einer von einigen Akteuren favorisierten Verringerung der Zahl der Agenturen (Knauf 2008: 98) – sind für sie demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, dass der Akkreditierungsrat als zentrales Beschlussorgan gestärkt wird, um einer Akkreditierung Gewicht und Akzeptanz zu verleihen, die in Aushandlungsprozessen zwischen den im Rat vertretenen Interessenträgern weiter zu entwickeln ist.

Positionierung: „Einbeziehung von Fachlichkeit?“

Damit sind wir beim dritten großen Problemkomplex, der einer Weiterentwicklung der Akkreditierung entgegen steht und der deshalb einer Lösung bedarf, soll nicht eine Zersplitterung in Einzelinteressen das Akkreditierungswesen unwirksam machen: Der Stellenwert der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge. Diese Frage ist eng verknüpft mit den im vorangehenden Abschnitt behandelten Fragen, hat aber einen anderen Fokus und erfordert deshalb eine eigenständige Positionierung. Ging es zuvor um die Frage, ob und inwiefern das Akkreditierungssystem in Deutschland in öffentlicher Verantwortung organisiert sein soll und wie viel Wettbewerb auf dem Feld der externen Qualitätssicherung sinnvoll ist, so ist hier zu klären, wie sich die Akteure aus der Berufspraxis in der Kontroverse um die Frage positionieren sollen, wie und mit welcher Verbindlichkeit die fachliche Perspektive bei der Akkreditierung von Studiengängen eine Rolle spielen soll. Wie oben bereits ausgeführt, lassen die bisherigen Aktivitäten der Akteure aus der Berufspraxis in dieser Hinsicht keine eindeutige Positionierung erkennen.

Vor dem Hintergrund der bisher entwickelten Empfehlungen zur Positionierung der Berufspraxis ist deutlich, dass die Etablierung von auf verbindlichen Fachstandards basierenden Akkreditierungsverfahren im öffentlichen Akkreditierungssystem, parallel zu ihm oder gar an seiner Stelle nicht im Interesse der Akteure aus der Berufspraxis ist: Da verbindliche fachliche Standards im Widerspruch zu dem Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschule und Wissenschaft stehen, werden sie im Hochschulsystem selbst bei denjenigen Akteuren aus der *Scientific Community* auf Ableh-

nung stoßen, die grundsätzlich einen fachbezogenen Referenzrahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Prüfungsleistungen für wünschenswert erachten, sobald sie in Konflikt mit ihren Vorstellungen zur Gestaltung von Studiengängen an der eigenen Hochschule geraten. Zudem würden zentrale Interessen der Akteure aus der Berufspraxis (die Gewährleistung der Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit von Hochschulabschlüssen, die Öffnung des Bildungssystems für neue Formen des lebenslangen Lernens oder die Förderung der Mobilität von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Berufstätigen) durch ein ausdifferenziertes und fragmentiertes System der externen Qualitätssicherung nicht befördert. Wo eine fachbezogene Qualitätssicherung im Hinblick auf die Berufsbefähigung aufgrund von branchenspezifischen Besonderheiten unumgänglich erscheint, muss sie außerhalb des Hochschulsystems unter der Verantwortung von für den Arbeitsmarktzugang kompetenten Instanzen etabliert werden. Auch in diesem Fall sollte aber eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Bestreben nach einer fachlich verstandenen Qualitätssicherung für bestimmte Professionen und dem Ziel, das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt stärker für individuell verschiedene Bildungswege zu öffnen, vorgenommen werden: Die Etablierung geschlossener berufsständischer Systeme ist gewiss nicht im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Akteure aus der Berufspraxis.

Auch die bisherige Positionierung des Akkreditierungsrates und der zentralen Akteure HRK und KMK, die die Einbeziehung der fachlichen Perspektive im Akkreditierungsverfahren auf das *Peer Review*-Prinzip beschränken, erscheint uns nicht im Interesse vieler Akteure aus der Berufspraxis zu liegen. Indirekt ist diese Position dazu geeignet, die Akzeptanz der Akkreditierung bei denjenigen Akteuren aus Hochschule, Wissenschaft und Berufspraxis zu schwächen, die die Qualität von Studium und Lehre auch aus einer fachlichen Perspektive betrachten und allgemeine Referenzpunkte wie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse oder die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu deren Bewertung als nicht ausreichend betrachten. Auch ignoriert die Positionierung, so konsequent sie sich aus dem Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschule und Wissenschaft ableitet, dass die im Akkreditierungsverfahren durch die Gutachterinnen und Gutachter repräsentierte fachliche Expertise nicht selten auf Standards und Empfehlungen von Fachgesellschaften, Fachbereichs- oder Fakultätentagen zurückgeht, die keine breite Legitimation beanspruchen können, im Verfahren aber gleichwohl wirksam werden. Im Interesse der Berufspraxis läge ein Ansatz, der diesen Mängeln abhilft, die Einbeziehung der fachlichen Perspektive im Akkreditierungssystem stärkt und zugleich das Prinzip der Qualitätsverantwortung von Hochschulen und Wissenschaft respektiert. Die Entwicklung kompetenzorientierter fachlicher Referenzrahmen nach dem Vorbild der englischen *subject benchmarks* unter dem Dach des Akkreditierungsrates (⇒ Kapitel 5.1) würde diesen Anforderungen aus unserer Sicht entsprechen und zugleich eine Brücke schlagen zwischen Positionen, die sich derzeit kontrovers gegenüber stehen.

Fachbezogene Referenz- oder Orientierungsrahmen müssten die gesamte Breite der in einer Disziplin möglichen Kompetenzprofile eröffnen und anschlussfähig sein für interdisziplinäre und innovative Ansätze. Im Akkreditierungsverfahren und in anderen Diskursen über die Gestaltung und die Qualität von Studium und Lehre stellen sie einen gemeinsamen Bezugspunkt für den Austausch aller Interessenträger dar, wären also Hilfsmittel für die Kommunikation innerhalb der *Scientific* und der *Professional Community*, nicht verbindliche Standards. Bei der Systemakkreditierung müsste die Hochschule allerdings nachweisen, dass ihr internes System der Qualitätssicherung in der Lage ist, die *subject benchmarks* regelhaft zu berücksichtigen, in ihrer Qualität zu bewerten und ihre Umsetzung zu beurteilen. D.h. es müssen gezielt entsprechend qualifizierte Gutachtergruppen in dem als *Peer Review* angelegten Evaluationssystem eingesetzt werden. Programmstichproben könnten so entfallen zugunsten einer Darlegung der fachlich orientierten Qualitätsprüfung durch die Fächer und deren Einbau in den Prozess der internen Qualitätssicherung, dessen eingeschwungener Zustand besonders gründlich zu prüfen wäre.

7 Quellen und weiterführende Literatur

(Alle im Folgenden aufgeführten Internetverweise wurden am 15. Dezember 2011 letztmals aufgerufen und auf Aktualität geprüft.)

7.1 Europäische Ebene und Bologna-Prozess

Europäische Bildungsministerinnen und -minister (1998): Sorbonne Joint Declaration. Joint declaration on harmonisation of the architecture of the European higher education system, 25. Mai 1998, Paris (im Internet unter http://www.bmbf.de/pubRD/sorbonne_declaration.pdf).

Europäische Bildungsministerinnen und -minister (1999): Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna (im Internet unter http://www.bmbf.de/pubRD/bologna_deu.pdf).

Europäische Bildungsministerinnen und -minister (2003): Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen. Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister, 19. September 2003, Berlin (im Internet unter http://www.bmbf.de/pubRD/berlin_communique.pdf).

Europäische Bildungsministerinnen und -minister (2005): Der europäische Hochschulraum – die Ziele verwirklichen. Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, 19.-20. Mai 2005, Bergen (im Internet unter http://www.bmbf.de/pubRD/bergen_kommunique_dt.pdf).

Europäische Kommission (2004): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Empfehlung des Rates 98/561/EG vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0620:DE:HTML>).

European Association for Quality Assurance in Higher Education – ENQA (2009): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, 3rd edition, Helsinki: ENQA (im Internet unter [http://www.enqa.eu/files/ESG_3edition%20\(2\).pdf](http://www.enqa.eu/files/ESG_3edition%20(2).pdf)).

European Association for Quality Assurance in Higher Education – ENQA (2011): Mission Statement (im Internet unter <http://www.enqa.eu/mission.lasso>).

7.2 Nationale Ebene und Bologna-Prozess

Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (im Internet unter http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/aktuelles/deutscher-qualifikationsrahmen-für-lebenslanges-le_gh3psgo.html).

Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF (2011): Der Bologna-Prozess, 3. Mai 2011 (im Internet unter <http://www.bmbf.de/de/3336.php>).

Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF / Kultusministerkonferenz – KMK (2007): Zweiter Bericht zur Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses von KMK und BMBF, unter Mitwirkung von HRK, DAAD, Akkreditierungsrat, fzs und Sozialpartnern (im Internet unter http://www.bmbf.de/pubRD/nationaler_bericht_bologna_2007.pdf).

Hochschulrektorenkonferenz – HRK u.a. (2005): Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21. April 2005 beschlossen (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK_050421_Qualifikationsrahmen.pdf).

7.3 Kultusministerkonferenz (KMK)

Kultusministerkonferenz – KMK (1998): Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1998 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_12_03-Bachelor-Master-Akkred.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (1999): Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor- / Bakkalaureus- und Master- / Magisterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999 (im Internet unter <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/pm1999/285plenarsitzung/strukturvorgaben-fuer-die-einfuehrung-von-bachelor-bakkalaureus-und-master-magisterstudiengaengen.html>).

Kultusministerkonferenz – KMK (2002): Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. März 2002 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_03_01-Qualitaetssicherung-laender-hochschuluebergreifend.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2004a): Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002 i.d.F. vom 15. Oktober 2004) (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK_041015_Statut_ausserKraft.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2004b): Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Vereinbarung-Akkreditierung-Studiengaenge.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2005): Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für reglementierte Berufe (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen) im Rahmen der Akkreditierung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. November 2005 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_11_17-Wirtschaftspruefer-Akkreditierung.pdf).

Innenministerkonferenz / Kultusministerkonferenz – IMK/KMK (2007): Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 7. Dezember 2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_20-Vereinbarung-Zugang-hoerer-Dienst-Master.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2007a): Grundsatzentscheidung zur Einführung der Systemakkreditierung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Juni 2007 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_06_15-Grundsatzbeschluss-Systemakkreditierung.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2007b): Einführung der Systemakkreditierung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Einfuehrung-Systemakkreditierung.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2008): Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2008 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/Beteiligung_Dritter_Akkreditierungsverfahren.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010 (im Internet unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf).

Kultusministerkonferenz – KMK (2011): Aufgaben (im Internet unter <http://www.kmk.org/wir-ueber-uns/aufgaben-der-kmk.html>).

7.4 Wissenschaftsrat (WR)

Wissenschaftsrat – WR (1985): Empfehlungen zum Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem, Köln.

Wissenschaftsrat – WR (2008): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, Köln (im Internet unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Qualitaetsverbesserung_Lehre.pdf).

Wissenschaftsrat – WR (2009): Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat, Drs. 8925-09, Berlin (im Internet unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/8925-09.pdf>).

Wissenschaftsrat – WR (2010): Leitfaden der „Institutionellen Akkreditierung“, Drs. 9886-10, Potsdam (im Internet unter <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9886-10.pdf>).

Wissenschaftsrat – WR (2011): Institutionelle Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat 2001 bis 2011. Hintergrundinformation, Berlin, 14. November 2011 (im Internet unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/hginfo_2911_allgemein.pdf).

7.5 Akkreditierungsrat (AR)

Akkreditierungsrat (2000): Arbeitsbericht 1999/2000, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/Arbeitsbericht_1999-2000.pdf).

Akkreditierungsrat (2001): Arbeitsbericht Juli 2001, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/arbeitsbericht_juli_2001.pdf).

Akkreditierungsrat (2007a): Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Mai 2007, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Weiterentwicklung_Internet.pdf).

Akkreditierungsrat (2007b): Stellungnahme zur Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im Washington Accord, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.

Mai 2007, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_WA.pdf).

Akkreditierungsrat (2008a): Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, Bonn, April 2008 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/Sonstige/Ergebnisbericht_Evaluation_AR_final.pdf).

Akkreditierungsrat (2008b): Stellungnahme zum „Ergebnisbericht zur Evaluierung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 11. Juli 2008 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/Sonstige/Stellungnahme_Eval.pdf).

Akkreditierungsrat (2010a): Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12. Februar 2010 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/2010_2_Massgaben_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf).

Akkreditierungsrat (2010b): Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2009 i. d. F. vom 10. Dezember 2010 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Regeln_Agenturen_10122010.pdf).

Akkreditierungsrat (2010c): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2009 i. d. F. vom 10. Dezember 2010 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Regeln_Studiengaenge_Systemakkreditierung_10122010.pdf).

Akkreditierungsrat (2010d): Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Dezember 2010 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/AGProfil_Handreicherung.pdf).

Akkreditierungsrat (2011a): Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern, Übersicht vom 17. Juni 2011 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Stiftung/recht.Grundlagen/Akkreditierung_und_Genehmigung2011.pdf).

Akkreditierungsrat (2011b): Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 14. Januar 2011, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Startseite/2011_01_Weiterentwicklung.pdf).

Akkreditierungsrat (2011c): Vergabe eigener Siegel und Drittsiegel durch die Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23. September 2011, Bonn (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Siegelvergabe23092011.pdf).

Akkreditierungsrat (2011d): Newsletter, Ausgabe 01/2011 (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Veroeffentlichungen/Newsletter/2011_01_Akkreditierungsrat_Newsletter.pdf).

Grimm, Reinhold (2008a): Kriterien für die Systemakkreditierung. Vortrag auf der Tagung des Akkreditierungsrates „Systemakkreditierung: Verfahrensregeln und Kriterien“, 13. März 2008, Berlin: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (im Internet unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Veroeffentlichungen/Vortrag_Kriterien.pdf).

Grimm, Reinhold (2008b): Beteiligung von Interessenträgern an Studiengangsentwicklung, -gestaltung, -evaluation und -akkreditierung, Vortrag auf dem Netzwerkplenum des Gewerkschaftlichen Gutachternetzwerks, 6.-7. November 2008, Braunschweig (im Internet unter http://www.koop-son.de/fileadmin/user/Dokumente/2008/vortrag_grimm_beteiligung.pdf).

Grimm, Reinhold (2010): Spielräume statt Detailsteuerung, in Uni-Journal Jena, April 2010 (im Internet unter http://www.uni-jena.de/uni_journal_04_2010_Position.html).

7.6 Deutsche und internationale Agenturen

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. – ASIIN (2011a): Allgemeine Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Ingenieurwissenschaften, Informatik, Architektur, Naturwissenschaften, Mathematik und ihre Kombinationen mit anderen Fachgebieten, Fassung vom 27. Juni 2011, Düsseldorf (im Internet unter http://www.asiin-ev.de/media/ASIIN_Allgemeine_Kriterien_fuer_die_Akkreditierung_von_Studiengaengen_20110627.pdf).

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. – ASIIN (2011b): Der Verein ASIIN – wir über uns (im Internet unter <http://www.asiin-ev.de/pages/de/asiin-e-v/verein---wir-ueber-uns.php>).

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. – BAVC u.a. (2007): Stellungnahme der Wirtschaftsverbände und Sozialpartner in der Fachakkreditierungsagentur ASIIN zur aktuellen Diskussion über die Akkreditierung von Studiengängen, 23. Februar 2007 (im Internet unter http://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Forschung_Bil

dung/Berufsbildung/Ingenieurberufe/Bachelor-Master/PP_Wirtschaft_u_Berufspraxis_zur_Akkreditierung_2007-02-23.pdf).

Foundation for International Business Administration Accreditation – FIBAA (2011a): FIBAA – Die Stiftung (im Internet unter <http://www.fibaa.org/de/fibaa/fibaa20.html>).

Foundation for International Business Administration Accreditation – FIBAA (2011b): Unsere Qualitätssiegel für akkreditierte Programme (im Internet unter <http://www.fibaa.org/de/programmakkreditierung/qualitaets-und-fibaa-premium-siegel.html>).

Gesellschaft Deutscher Chemiker (2011): Akkreditierungsagentur ASIIN (im Internet unter <https://www.gdch.de/gdch/aktivitaeten-und-kooperationen/akkreditierungsagentur-asiin.html>).

Quality Assurance Agency for Higher Education – QAA (2011): About subject benchmark statements (im Internet unter <http://www.qaa.ac.uk/AssuringStandardsAndQuality/subject-guidance/Pages/Subject-benchmark-statements.aspx>).

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur – ZEvA (2010): Begründung des Reakkreditierungsantrags der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover zur Vorlage bei der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland – Akkreditierungsrat, Hannover (im Internet unter http://www.zeva.org/fileadmin/downloads/Antrag_ZEvAakkred.pdf).

7.7 Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Hochschulrektorenkonferenz – HRK (1998a): Akkreditierungsverfahren, Entschließung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 (im Internet unter http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_418.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998).

Hochschulrektorenkonferenz – HRK (1998b): Zur Einführung von Akkreditierungsverfahren, Entschließung des 186. Plenums vom 2. November 1998 (im Internet unter http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_449.php?datum=186.+Plenum+am+2.+November+1998).

Hochschulrektorenkonferenz – HRK (1999): Auf dem Weg zu mehr Selbstverantwortung und Flexibilität. Bericht des Präsidenten, Professor Dr. Klaus Landfried, über das Jahr 1998, 187. Plenarversammlung, 22. und 23. Februar 1999, Bonn (im Internet unter http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_374.php).

Hochschulrektorenkonferenz – HRK (2010): Zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2010 (im

Internet unter http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_5992.php?datum=9.+Mitgliederversammlung+am+23.11.2010).

7.8 Lehrende und Studierende und deren Verbände

Bundesfachschafftenkonferenz WiSo – BuFaK WiSo (2011): Akkreditierung, Kongress Zukunft gestalten, Frankfurt am Main, 19.-22. Mai 2011.

Deutscher Hochschulverband – DHV (2010): Eckpunktepapier zur Neuordnung der Akkreditierung, Bonn, 5. Oktober 2010 (im Internet unter <http://www.hochschulverband.de/cms1/780.html>).

Deutscher Hochschulverband – DHV (2011): Kempen: „Akkreditierungsrat stellt sich selbst ins Abseits“. Deutscher Hochschulverband fordert Ende des Akkreditierungszirkus, Pressemitteilung, Bonn, 14. Juni 2011 (im Internet unter <http://www.hochschulverband.de/cms1/pressemitteilung+M550a686e3dc.html>).

Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften – fzs (2004): Qualität entwickeln statt Mainstream sichern! Beschluss der 26. Mitgliederversammlung, Bonn, 29. Oktober 2004 (im Internet unter <http://www.fzs.de/aktuelles/positionen/996.html>).

Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften – fzs (2005): Eckpunkte für ein demokratisches System der Qualitätsentwicklung an den Hochschulen in Deutschland, Beschluss der 27. Mitgliederversammlung, Essen, 4. März 2005 (im Internet unter <http://www.fzs.de/aktuelles/positionen/994.html>).

Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften – fzs (2007): Anforderungen an die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss der 31. Mitgliederversammlung, Marburg, 23.-25. Februar 2007 (im Internet unter <http://www.fzs.de/aktuelles/positionen/90512.html>).

Mett, Lena (2007): Das deutsche Akkreditierungssystem – Partizipationsmöglichkeiten für Studierende, Vortrag im Rahmen des Einstiegsseminars Bologna-Prozess des Studentischen Akkreditierungspools, Kassel, 14.-16. Dezember 2007 (im Internet unter <http://www2.fzs.de/uploads/akkreditierung.pdf>).

7.9 Fachgesellschaften, Fachbereichs- und Fakultätentage

Allgemeiner Fakultätentag (2003): Qualitätssicherung und Akkreditierung. Empfehlungen des Allgemeinen Fakultätentages, Halle, 3. Februar 2003 (im Internet unter: <http://www.fakultaetentag.de/presse/erklaerung2003-03.html>).

Deutsche Akademie der Technikwissenschaften – acatech u.a. (2009): Stellungnahme zur Neufassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes, 18. Februar 2009 (im Internet unter: http://www.acatech.de/Dateien/20090218_Saechsisches_Ingenieurgesetz.pdf).

ter <http://www.4ing-online.de/fileadmin/uploads/pdf/ThemenProjekte/20090218Saechs-IngG.pdf>).

Deutsche Gesellschaft für Psychologie – DGPs (2005): Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision), 30. Juni 2005 (im Internet unter http://www.dgps.de/_download/2005/BMEmpfehlungDGPs-rev.pdf).

Fachbereichstag Bauingenieurwesen – FBT-BI (2007): Position des Fachbereichstages Bauingenieurwesen zu Bachelor- und Masterstudiengängen, Juni 2007 (im Internet unter <http://129.187.85.21:8080/fbt/veroeffentlichungen/pdf/Pos-BA-MA-07.pdf>).

Fachbereichstag Maschinenbau der Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland – FBTM (2006): Positionspapier als Empfehlung für die Bachelor- und Masterausbildung der maschinenbaulichen und artverwandten Studiengänge an Hochschulen (FH) in Deutschland (im Internet unter: http://www.fbt-maschinenbau.de/uploads/FBTM_Pos.pdf).

Fachbereichstag Mathematik – FBT-Math (2004): Standards für Bachelor- und Masterstudiengänge in Mathematik, Beschluss der Jahrestagung des Fachbereichstages Mathematik, Wilhelmshaven, 30. Oktober 2004 (im Internet unter http://fh7serv2.fhbielefeld.de/download/fbtm/Standards_Beschluss_2004.pdf).

Fachbereichstag Soziale Arbeit – FBTS (2008): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb), Beschluss des Fachbereichstags Soziale Arbeit, Lüneburg, 4. Dezember 2008 (im Internet unter http://www.fbts.de/uploads/media/QRSArb_Version_5.1.pdf).

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e. V. – 4ING (2010): Starre Regelvorgaben der KMK behindern die Gestaltung von Studiengängen der Ingenieurwissenschaften und der Informatik, Pressemitteilung, 28. Juli 2010 (im Internet unter <http://www.4ing-online.de/fileadmin/uploads/presse/20100728.pdf>).

Fakultätentag Informatik – FTI (2004): Empfehlungen zur Einrichtung von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in Informatik an Universitäten, Beschluss der Plenarversammlung des Fakultätentags Informatik, Cottbus, 19. November 2004 (im Internet unter http://www.ft-informatik.de/uploads/tx_sbdownloader/bachelor_master_empfehlungen.pdf).

Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik – FTMV (2004): 10 Thesen des Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zur Bachelor-Master-Struktur in Deutschland. Eine fachspezifische Antwort auf den Beschluss der KMK vom 12.06.2003 „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“, Stel-

lungnahme des Fakultätentags, Januar 2004 (im Internet unter <http://www.ftmv.de/texte/text13.pdf>).

Gesellschaft für Informatik e.V. – GI (2005): Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen, Bonn: GI (im Internet unter http://www.gi.de/fileadmin/redaktion/empfehlungen/GI-Empfehlung_BaMa2005.pdf).

Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Fakultätentag – MNFT (2003): Resolution angehend die Einführung von gestuften Studiengängen und Akkreditierung, Entschließung des Fakultätentags, 14. Juni 2003 (im Internet unter <http://www.mnft.de/veroeffentlichung/akkreditierung.htm>).

Philosophischer Fakultätentag – PhFT (2004): Zur Qualitätssicherung in den Geisteswissenschaften, Resolution der Plenarversammlung des Philosophischen Fakultätentags, Passau, 24. bis 26. Juni 2004 (im Internet unter: <http://www.philosophischerfakultaetentag.de/resolutionen/phft-resolution2004-pv-passau-qualitaetssichg.html>).

Philosophischer Fakultätentag – PhFT (2011): Wuppertaler Erklärung, Beschluss des Philosophischen Fakultätentags, Wuppertal, 28. November 2009 (im Internet unter http://www.philosophischerfakultaetentag.de/resolutionen/Resolution_Studierendenproteste.pdf).

Philosophischer Fakultätentag – PhFT (2011): Magdeburger Erklärung zum Akkreditierungswesen, Beschluss des Philosophischen Fakultätentags, Magdeburg, 1. Juli 2011 (im Internet unter http://www.philosophischerfakultaetentag.de/resolutionen/Magdeburger_Erklärung_PhFT.pdf).

7.10 Berufspraxis

Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung e.V. – ASAP (2009): Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, 4. Auflage, Berlin, November 2009 (im Internet unter <http://www.asap-akkreditierung.de/page.php4?pgid=18&lang=de>).

Bake, Wolfgang Th. u.a. (2006): More Bachelors and Masters Welcome! Reformen konsequent umsetzen – Ausbildungsqualität deutlich steigern. Erklärung der Personalvorstände führender Unternehmen in Deutschland zur Hochschulreform vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen, Berlin, 30. Mai 2006 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelors_and_Masters_Welcome.pdf/\\$file/Bachelors_and_Masters_Welcome.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelors_and_Masters_Welcome.pdf/$file/Bachelors_and_Masters_Welcome.pdf)).

Bekker, Udo u.a. (2010): Bachelor Welcome 2010. Was die Studienreform erreicht hat und was noch vor uns liegt. Erklärung der Personalvorstände führender Unternehmen

in Deutschland zum Umsetzungsstand der Bologna-Reform an den Hochschulen, Berlin, 21. Oktober 2010 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelor-Welcome-2010.pdf/\\$file/Bachelor-Welcome-2010.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelor-Welcome-2010.pdf/$file/Bachelor-Welcome-2010.pdf)).

Bensel, Norbert u.a. (2004): Bachelor welcome! Erklärung führender deutscher Unternehmen zur Umstellung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse in Deutschland, Berlin, 7. Juni 2004 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelor_Welcome.pdf/\\$file/Bachelor_Welcome.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Bachelor_Welcome.pdf/$file/Bachelor_Welcome.pdf)).

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien – BITKOM u.a. (2008): Bologna weiter entwickeln! Für ein leistungsfähiges Hochschulsystem, Berlin, Bonn, Aachen, Rostock, 30. Januar 2008 (im Internet unter http://www.bitkom.org/files/documents/Bologna-Stellungnahme_30_01_2008.pdf).

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA (2003): Memorandum zur gestuften Studienstruktur (Bachelor/Master), Berlin, September 2003.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA/ Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI (2008a): Bildung schafft Zukunft. Beschluss des gemeinsamen Präsidiums von BDA und BDI, Berlin, April 2008 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/F6D07C553B900C36C12574EC003F30DD/\\$file/BDA_BDI_Praes._Bildung_schafft_Zukunft.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/F6D07C553B900C36C12574EC003F30DD/$file/BDA_BDI_Praes._Bildung_schafft_Zukunft.pdf)).

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA/ Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI (2008b): Programm- bzw. Systemakkreditierung vs. berufsständische Anerkennungsverfahren – Zielsetzungen und Konsequenzen. Gemeinsame Stellungnahme von BDA und BDI, Berlin, November 2008 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Programm-bzw.Systemakkreditierung.pdf/\\$file/Programm-bzw.Systemakkreditierung.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Programm-bzw.Systemakkreditierung.pdf/$file/Programm-bzw.Systemakkreditierung.pdf)).

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA/ Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI (2009): Bildung schafft Zukunft – 4 Forderungen der Wirtschaft für moderne und wettbewerbsfähige Hochschulen. Beschluss des gemeinsamen Präsidiums von BDA und BDI, Berlin, 26. Januar 2009 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Beschluss_Hochschulpolitik.pdf/\\$file/Beschluss_Hochschulpolitik.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Beschluss_Hochschulpolitik.pdf/$file/Beschluss_Hochschulpolitik.pdf)).

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA/ Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI (2010): Die Hochschule der Zukunft. Das Leitbild der Wirtschaft, Berlin, Februar 2010 (im Internet unter [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Hochschule_der_Zukunft.pdf/\\$file/Hochschule_der_Zukunft.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Hochschule_der_Zukunft.pdf/$file/Hochschule_der_Zukunft.pdf)).

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA u.a. (2002): Leistungsfähigkeit des Bildungssystems verbessern. Gemeinsame Erklärung von Kul-

tusministerkonferenz (KMK), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin: 28. November 2002 (im Internet unter <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/pm2002/wmk-kmk-bdi-bda-dihk-zdh/gemeinsame-erklaerung.html>).

Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB (2006): Die Qualität der Studiengänge verbessern – die neuen Zulassungsverfahren mitgestalten, Beschluss des 18. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses, Berlin, 22.-26. Mai 2006 (im Internet unter <http://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/bundeskongress/18-bundeskongress/++co++mediapool-8c68545ecea7cbaff2c108f6e613bb27>).

Deutscher Industrie- und Handelskammertag – DIHK/ Hochschulrektorenkonferenz – HRK (2008): Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung! Gemeinsame Erklärung, Berlin, 14. Oktober 2010 (im Internet unter [http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/081014_HRK_DIHK_Endfassung\(1\).pdf](http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/081014_HRK_DIHK_Endfassung(1).pdf)).

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – GEW (2008): Die Lehre in den Mittelpunkt. Bildungsgewerkschaft GEW fordert Qualitätsoffensive für gute Hochschullehre, Frankfurt am Main, August 2008 (im Internet unter http://www.gew.de/Binaries/Binary39385/FB_Hochschule_08.09).

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – GEW (2011): Weißenhäuser Eckpunkte für eine Qualitätsoffensive in Forschung, Lehre und Studium (im Internet unter http://www.gew.de/Weissenhaeuser_Eckpunkte.html).

Gewerkschaftliches Gutachternetzwerk (2009): Studium als wissenschaftliche Berufsausbildung. Gewerkschaftliches Argumentationspapier zur Gestaltung und Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Ingenieurwissenschaften, Berlin/ Düsseldorf/ Frankfurt am Main/ Hannover (im Internet unter http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/file_uploads/studium_als_wissenschaftl._ausbildung_09.pdf).

Gewerkschaftliches Gutachternetzwerk (2010): Positionen zum Stand der Umsetzung des Bologna-Prozesses an den deutschen Hochschulen und zur Weiterentwicklung von Studium und Qualitätssicherung, Berlin u.a., 17. September 2010 (im Internet unter http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/beitraege_aus_dem_netzwerk/pos_papier_2010.pdf).

Gewerkschaftliches Gutachternetzwerk (2011): Aktuelle Probleme der Akkreditierung: Qualitätssicherung geht nur über mehr Entschlossenheit, Berlin u.a., 31. März 2011 (im Internet unter http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/beitraege_aus_dem_netzwerk/stellungnahme-zu-AR-11.pdf).

Hans-Böckler-Stiftung – HBS (Hg.) (2003): Qualität durch Akkreditierung? Zur Situation der neuen Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften und in der Informatik, Düsseldorf (im Internet unter http://www.boeckler.de/pdf/p_qualitaet_akkreditierung.pdf).

Hans-Böckler-Stiftung – HBS (2010): Das Leitbild Demokratische und Soziale Hochschule. Vorschlag für die Hochschule der Zukunft, Düsseldorf (im Internet unter http://www.boeckler.de/pdf/stuf_proj_leitbild_2010.pdf).

Hans-Böckler-Stiftung – HBS u.a. (Hg.) (2003): Neue Studiengänge mitgestalten. Aufbau eines gewerkschaftlichen Gutachternetzwerkes zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Ingenieur- und Informatikerausbildung, Düsseldorf u.a. (im Internet unter http://www.boeckler.de/pdf/p_studiengaenge.pdf).

Hans-Böckler-Stiftung – HBS u.a. (Hg.) (2004): Berufspraxis in den neuen Studiengängen. Gewerkschaftliche Bewertungshilfe zur Gestaltung und Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Ingenieur- und Naturwissenschaften, Düsseldorf u.a. (im Internet unter http://www.gutachternetzwerk.de/gutachternetzwerk/file_uploads/bewertungshilfe.pdf).

Industriegewerkschaft Metall – IGM (2010a): Umsteuern! Vorschläge für die Reform der Bachelor- und Masterstudiengänge in den Ingenieurwissenschaften, Frankfurt am Main, Juni 2010 (im Internet unter http://www.igmetall.de/cps/rde/xbcr/SID-0B1C71EA-2B421199/internet/docs_ig_metall_xcms_160929__2.pdf).

Industriegewerkschaft Metall – IGM (2010b): Engineering Card – viele offene Fragen, kein erkennbarer Nutzen. Stellungnahme der IG Metall zum Berufsausweis für Ingenieure des VDI, Frankfurt am Main, Juli 2010 (im Internet unter http://www.engineering-igmetall.de/sites/default/files/Positionspapier-IGMetall-Engineering-Card_4.pdf).

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau – VDMA (2004): Zukunft der Ingenieurausbildung. VDMA Positionen: Bachelor- und Master-Studiengänge, Frankfurt am Main, September 2004 (im Internet unter <http://www.vdma.org/wps/wcm/connect/85c4e7804dd1ece69f14ffd1f693e3d9/VDMA+BMS-Positionen.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=85c4e7804dd1ece69f14ffd1f693e3d9>).

Verein Deutscher Ingenieure – VDI (2011): Positionspapier. engineerING Card – Instrument zur Förderung der internationalen Mobilität von Ingenieuren, Düsseldorf (im Internet unter http://engineering-card.de/index.php?id=2526&no_cache=1&cid=5449&did=8356&sechash=2293d9bb).

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di (2007): Eckpunkte zur Systemakkreditierung. Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss des Bundesfachbereichsvorstands Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin, 12. Juni 2007 (im

Internet unter http://biwifo.verdi.de/hochschule/akkreditierung/data/2007_06_system-akkreditierung.pdf).

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di (2011): Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland (Positionspapier), hochschule aktuell, 01/2011 (im Internet unter http://biwifo.verdi.de/publikationen/hochschule/data/fb5_hs_aktuell_2011_01.pdf).

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie – ZVEI (2004): Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Bachelor- und Masterabsolventen der Ingenieurstudiengänge aus Sicht der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie. ZVEI-Positionspapier, Frankfurt am Main, Oktober 2004 (im Internet unter http://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Forschung_Bildung/Berufsbildung/Ingenieurberufe/Bachelor-Master/BM-Berufsf_higkeit.pdf).

7.11 Artikel, Aufsätze und Studien

Banscherus, Ulf (2006): Entwicklungsmöglichkeiten des deutschen Akkreditierungssystems im internationalen Vergleich. Kurzstudie im Auftrag des gewerkschaftlichen GutachterInnennetzwerks und der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf (im Internet unter http://www.abv-dozent.abfev.de/gutachternetzwerk/eigenes_material/Prozessakkreditierung.pdf).

Banscherus, Ulf (2007): Die deutsche Studienreformdiskussion und der Bologna-Prozess. Über die These einer Konvergenz der Studiensysteme in Europa und ihre Auswirkungen auf die Bildungspolitik in Deutschland, in: Wende, Wara/ Bollenbeck, Georg (Hg.): Der Bologna-Prozess und die Veränderung der Hochschullandschaft, Heidelberg: Synchron, S. 71-88.

Banscherus, Ulf (2011a): Akkreditierung – Mission erfüllt? Hochschulleitungen blockieren Qualitätsprüfungen, in: Forum Wissenschaft Nr. 2/2011, S. 35-39.

Banscherus, Ulf (2011b): Qualitätssicherung von Studium und Lehre in der hochschulpolitischen Auseinandersetzung. Über Stellvertreterdebatten, wechselseitige Blockaden und konzeptionelle Alternativen, Bericht im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, Frankfurt am Main: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (im Internet unter <http://www.gew.de/Binaries/Binary81116/Banscherus%20Qualitaetssicherung.pdf>).

Banscherus, Ulf u.a. (2009): Der Bologna-Prozess zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Die europäischen Ziele und ihre Umsetzung in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, Frankfurt am Main: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (im Internet unter http://www.gew.de/Binaries/Binary52190/090903_Bologna-Endfassung_final-WEB.pdf).

Blümel, Albrecht u.a. (2010): Restrukturierung statt Expansion. Entwicklungen im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals an deutschen Hochschulen. In: die hochschule, Nr. 2/2010, S. 154-171.

Brändle, Tobias (2010): 10 Jahre Bologna-Prozess. Chancen, Herausforderungen und Problematiken, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bülow-Schramm, Margret (1999): Leistungstransparenz und Qualitätssicherung/Akkreditierung, Vortrag auf dem 3. Hamburger Forum zur Universitätsverfassung, 12. November 1999 (unveröffentlicht).

Bülow-Schramm, Margret (2000): Evaluation als Qualitätsmanagement – Ein strategisches Instrument der Hochschulentwicklung? In: Hanft, Anke (Hrsg.): Hochschulen managen? Zur Reformierbarkeit der Hochschulen nach Managementprinzipien, Neuwied, Luchterhand Verlag, S. 170-190.

Bülow-Schramm, Margret (2002): Wer sind die Akteure der Entwicklung? Leitbildorientierte Zielvereinbarungen an Universitäten. In: Wissensmanagement 2/2002, S. 20-24.

Bülow-Schramm, Margret (2003): Leitbild und interne Zielvereinbarungen. In: Lütjhe, Jürgen/ Nickel, Sigrun: Universitätsentwicklung: Strategien, Erfahrungen, Reflexionen, Frankfurt am Main, Wien, Verlag Peter Lang, S. 71-83.

Bülow-Schramm, Margret (2006): Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen, Münster, Waxmann.

Bülow-Schramm, Margret (2010): Wohin des Wegs, Bachelorstudierende? Zur Sicht der Studierenden auf ihr Studium erhoben im Jahr 2009. In: ZHW-Almanach 2010-2, Online-Zeitschrift am Zentrum für Hochschul- und Weiterbildung der Universität Hamburg (im Internet unter: <http://www.zhw.uni-hamburg.de/almanach/?p=174>).

Bülow-Schramm, Margret/Merkt, Marianne/Rebenstorf, Hilke (2011): Studien-erfolg aus Studierendensicht – Ergebnisse der ersten Erhebungswelle des Projekts USUS. In: Nickel, Sigrun (Hrsg.): Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung. Analysen und Impulse für die Praxis, Gütersloh, CHE Arbeitspapier Nr. 148, S. 167-177.

Bülow-Schramm, Margret/Reissert, R. (1993): Evaluation der Lehre in Deutschland. In: Beiträge zur Hochschulforschung 4-1993, S. 393-406.

Burtscheid, Christine (2010): Humboldts falsche Erben. Eine Bilanz der deutschen Hochschulreform, Frankfurt am Main, New York, Campus.

Costes, Nathalie u.a. (2008): Quality Procedures in the European Higher Education Area and Beyond – Second ENQA Survey, ENQA Occasional Papers 14, Hel-

sinki, ENQA (im Internet unter <http://www.enqa.eu/files/ENQA%20Occasional%20papers%2014.pdf>).

Dehnbostel, Peter u.a. (2009): Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) – Positionen, Reflexionen und Optionen, Gutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung, Frankfurt, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (im Internet unter <http://www.gew.de/Binaries/Binary53775/DQR-Gutachten.pdf>).

Erichsen, Hans-Uwe (2003): Drei Jahre Qualitätssicherung durch Akkreditierung. Eine Zwischenbilanz. In: Die Hochschule. Journal für Wissenschaft und Bildung, Nr. 1/2003, S. 160-173.

Fedrowitz, Jutta u.a. (Hrsg.) (1999): Hochschulen und Zielvereinbarungen – neue Perspektiven der Autonomie: Vertrauen – verhandeln – vereinbaren, Gütersloh, Verlag Bertelsmann Stiftung (im Internet unter http://www.che.de/downloads/CHE_zielvereinbarungen.pdf, letzter Zugriff: 8. Oktober 2011).

Fischer-Bluhm, Karin/Tschirkov, Carmen/Zemene, Susanne (2003): Verbund Norddeutscher Universitäten. In: Zeitschrift für Evaluation Heft 2/2003, S. 311-321 (im Internet unter http://www.zfev.de/fruehereAusgabe/ausgabe2003-2/artikel/ZfEv2-2003_9-Fischer-Bluhm-ua.pdf).

Fischer-Bluhm, Karin (2011): Wissen, was gut ist. Plädoyer für eine akademisch verträgliche Qualitätssicherung. In: Dudeck, Anne/Jansen-Schulz, Bettina (Hrsg.): Hochschule entwickeln. Festgabe für Frau Prof. Dr. Christa Cremer-Renz, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 267-283.

Freytag, Jürgen/Hantzschmann, Karl/Jarke, Matthias (2000): Bachelor- und Master-Studiengänge in der Informatik: Was ist und was soll die Akkreditierung von Informatikstudiengängen? In: Informatik Spektrum, 23. Dezember 2000, S. 383-390.

Freytag, Jürgen/Hantzschmann, Karl (2003): 3 Jahre Akkreditierung. Stand, Erfahrungen, Probleme. In: Informatik Spektrum, 14. Oktober 2003, S. 337-343.

Halfwasser, Jens (2008): Die Akkreditierung ist verfassungswidrig! Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit kennt keinen Gesetzesvorbehalt. In: Ruperto Carola, 3/2008 (im Internet unter <http://www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/ruca08-3/meinung.html>).

Hämäläinen, Kauko u.a. (2001): Quality Assurance in the Nordic Higher Education – accreditation-like practices, ENQA Occasional Papers No. 2, Helsinki, ENQA (im Internet unter <http://www.enqa.eu/files/nordicquality.pdf>).

Hanny, Birgit/Heumann, Christoph (2008): Der Prozess der Programmakkreditierung – Grundstrukturen : Methodik, Anforderungen und Verfahren. In: Benz, Winfried/Kohler, Jürgen/Landfried, Klaus (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und

Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen, Stuttgart, Dr. Josef Raabe Verlags GmbH.

Heumann, Christoph (2007): Innenansicht der Akkreditierung. Zur Regierungstechnik der Hochschulreform. Gespräch mit Susanne Draheim und Tilman Reitz. In: Das Argument, Nr. 272/2007, S. 525-530.

Stefanie Hofmann (2006): Für Prozessqualität in Lehre und Studium: die Prozessakkreditierung, evaNet-Position 02/2006 (im Internet unter http://www.hrk.de/de/download/dateien/02-2006_-_Prozessakkreditierung_-_Hofmann.pdf).

Hoymann, Tobias (2010): Der Streit um die Hochschulrahmengesetzgebung des Bundes, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hüther, Otto u.a. (2011): Hochschulautonomie in Gesetz und Praxis. Eine Analyse von Rahmenbedingungen und Modellprojekten, Zentrum für Wissenschaftsmanagement Speyer (im Internet unter http://www.stifterverband.org/wissenschaft_und_hochschule/hochschulen_im_wettbewerb/deregulierte_hochschule/hochschulautonomie_in_gesetz_und_praxis.pdf).

Jacob, Anna Katharina/Teichler, Ulrich (2011): Der Wandel des Hochschullehrerberufs im internationalen Vergleich. Ergebnisse einer Befragung in den Jahren 2007/08, Bonn, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (im Internet unter http://www.uni-kassel.de/wz1/pdf/BMBF_Hochschullehrerstudie2011_Druck.pdf).

Jansen, Dorothea (2010): Von der Steuerung zur Governance: Wandel der Staatlichkeit? In: Simon, Dagmar u.a. (Hrsg.): Handbuch Wissenschaftspolitik, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 39-50.

Jaudzims, Susanne/Schnitzer, Harald (2007): Deutschland und die Schaffung eines europäischen Hochschul- und Forschungsraumes. In: Bretschneider, Falk/Wildt, Johannes (Hrsg.): Handbuch Akkreditierung von Studiengängen. Eine Einführung für Hochschule, Praxis und Beruf, 2. Auflage, Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag, S. 21-34.

Kehm, Barbara (2007): Akkreditierungsagenturen in Deutschland. In: Bretschneider, Falk/ Wildt, Johannes (Hg.): Handbuch Akkreditierung von Studiengängen. Eine Einführung für Hochschule, Praxis und Beruf, 2. Auflage, Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag, S. 148-163.

Knauf, Anne (2008): Die Implementation des Bologna-Prozesses in Deutschland am Beispiel Qualitätssicherung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Freie Universität Berlin.

Kohler, Jürgen (2003): Institutionelle Qualitätssicherung statt Programmevaluati-
on? evaNet Position 12/2003 (im Internet unter <http://www.hrk.de/de/download/da->

teien/12-2003_-_Institutionelle_Qualitaetssicherungstatt_Programmevaluation_-_Kohler.pdf).

König, Karsten u.a (2007): Kooperation wagen. 10 Jahre Hochschulsteuerung durch vertragsförmige Vereinbarungen, HoF-Arbeitsberichte, Nr. 1/2007, HoF Wittenberg – Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Internet unter http://www.hof.uni-halle.de/dateien/ab_1_2007.pdf).

Krücken, Georg/Blümel, Albrecht/Kloke, Katharina (2010): Hochschulmanagement – auf dem Weg zu einer neuen Profession? In: WSI-Mitteilungen 5/2010, S. 234-241.

Krull, Wilhelm (1998): „Leistungsfähigkeit durch Eigenverantwortung“, Volkswagenstiftung, Dezember 1998.

Kühne, Anja (2011): Der TÜV darf rein. FU einigt sich auf Qualitätskontrolle für die Lehre. In: Tagesspiegel, 15. September 2011 (im Internet unter <http://www.tagesspiegel.de/wissen/der-tuev-darf-rein/4613486.html>).

Künzel, Rainer (2010): Reform der externen Qualitätssicherung. Vom Kontrollansatz zur Innovationsförderung, überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der 13. Jahrestagung der DeGEval: Evaluation und Methoden, 15.-17. September 2010, Luxemburg (im Internet unter http://www.zeva.org/uploads/media/Kuenftige_Ausgestaltung_des_deutschen_Systems_der_externen_Qualitaetssicherung_-_Vortrag_01.pdf).

Lange, Stefan (2008): New Public Management und die Governance der Universitäten. In: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, Heft 1/2008, S. 235-248 (im Internet unter http://www.der-moderne-staat.de/texte/dms1_08_lange.pdf).

Lange, Stefan/Schimank, Uwe (2007): Zwischen Konvergenz und Pfadabhängigkeit: New Public Management in den Hochschulsystemen fünf ausgewählter OECD-Länder. In: Holzinger, Katharina u.a. (Hrsg.): Transfer, Diffusion und Konvergenz von Politiken, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 28/2007, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 522-548.

Lundgreen, Peter (1999): Mythos Humboldt in der Gegenwart. Lehre – Forschung – Selbstverwaltung, in: Ash, Mitchell G. (Hrsg.): Mythos Humboldt. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Universitäten, Wien u.a, Böhlau.

Maeße, Jens (2008): Wie der Bologna-Diskurs erfunden wurde – eine Diskursanalyse. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 28. Jg., Nr. 4/2008, S. 363-376.

Meier, Frank (2009): Die Universität als Akteur. Zum institutionellen Wandel der Hochschulorganisation, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mittag, Sandra/Bornmann, Lutz/Daniel, Hans-Dieter (2003): Evaluation von Studium und Lehre an Hochschulen, Münster, Waxmann Verlag.

Mühl-Jäckel, Margarete (2010): Ist das Akkreditierungsverfahren verfassungswidrig? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. August 2010.

Neidhardt, Friedhelm (2010): Selbststeuerung der Wissenschaft: Peer Review. In: Simon, Dagmar u.a. (Hrsg.): Handbuch Wissenschaftspolitik, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 280-292.

Pasternack, Peer (2001): Hochschulqualität: Ein unauflösbares Problem und seine Auflösung. In: Olbertz, Jan-Hendrik/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Qualität von Bildung. Vier Perspektiven, HoF-Arbeitsberichte, Nr. 2/2001, HoF Wittenberg – Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, S. 105-126 (im Internet unter http://www.peer-pasternack.de/texte/quali%204%20perspekt_art.pdf).

Pasternack, Peer/von Wissel, Carsten (2010): Programmatische Konzepte der Hochschulentwicklung in Deutschland seit 1945, Arbeitspapier 204, Düsseldorf, Hans-Böckler-Stiftung (im Internet unter http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_204.pdf).

Präsident der Universität Hamburg (Hrsg.) (2001): „Systemische Universitätsentwicklung“ an der Universität Hamburg: Methoden und Ergebnisse, Erfahrungen und Probleme. Abschlussbericht des Projektes Universitätsentwicklung, Hamburg: Schriftenreihe Tor zur Welt der Wissenschaft.

Quapp, Ulrike (2011): Akkreditierung: Ein Abgesang auf die Wissenschaftsfreiheit? – Verfassungsmäßigkeit der Akkreditierung unter besonderer Betrachtung der rechtlichen Situation in Sachsen. In: Die öffentliche Verwaltung, 2/2011, S. 68-74.

Reimann, Bruno W. (1984): Die „Selbst-Gleichschaltung“ der Universitäten 1933. In: Tröger, Jörg (Hrsg.): Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich. Frankfurt am Main, New York, Campus, S. 38-52.

Schade, Angelika/Bretschneider, Falk (2007): Der Akkreditierungsrat. In: Bretschneider, Falk/Wildt, Johannes (Hrsg.): Handbuch Akkreditierung von Studiengängen. Eine Einführung für Hochschule, Praxis und Beruf, 2. Auflage, Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag, S. 138-147.

Schimank, Uwe (2006a): Prekäre Autonomie: Die organisatorische Koexistenz des Forschungssystems mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. In: Schimank, Uwe (Hrsg.): Teilsystemische Autonomie und politische Gesellschaftssteuerung. Beiträge zur akteurzentrierten Differenzierungstheorie 2, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 33-55.

Schimank, Uwe (2006b): Zielvereinbarungen in der Misstrauensfalle. In: die hochschule, Nr. 2/2006, S. 7-17.

Schimank, Uwe (2007): Die Governance-Perspektive: Analytisches Potenzial und anstehende konzeptionelle Fragen. In: Altrichter, Herbert u.a. (Hrsg.): Educational Governance. Handlungskoordination und Steuerung im Bildungssystem, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 231-260.

Schmidt, Uwe (2011): Wie wird Qualität definiert?. In: Winde, Mathias (Hrsg.): Von der Qualitätsmessung zum Qualitätsmanagement. Praxisbeispiele an Hochschulen, Essen, Edition Stifterverband, S. 10-17 (im Internet unter http://www.stifterverband.org/publikationen_und_podcasts/positionen_dokumentationen/von_der_qualitaetsmessung_zum_qualitaetsmanagement/von_der_qualitaetsmessung_zum_qualitaetsmanagement.pdf).

Schwertfeger, Bärbel (2011): Gütesiegel von begrenztem Wert. In: Die Zeit, Nr. 39, 22. September 2011.

Serrano-Velarde, Katia (2008a): Evaluation, Akkreditierung und Politik. Zur Organisation von Qualitätssicherung im Zuge des Bolognaprozesses, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Serrano-Velarde, Katia (2008b): Deregulierung und/oder Internationalisierung? Deutsche Qualitätssicherung im Zeichen Bolognas. In: Berliner Journal für Soziologie, 18. Jahrgang, Nr. 4, S. 550-574.

Steinheimer, Karl-Heinrich/Kaßbaum, Bernd (2007): Qualität von Studium und Lehre – Der gewerkschaftliche Blick. In: Benz, Winfried/Kohler, Jürgen/Landfried, Klaus (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen, Stuttgart: Dr. Josef Raabe Verlags GmbH.

Strohschneider, Peter (2009): Reform und Differenzierung der Hochschulen. In: Wolfgang A. Herrmann (Hrsg.): Wissenschaft „Made in Germany“ – Zehn Jahre Hochschulreformen: Wie die deutschen Universitäten ihre Zukunft gestalten, VI. Symposium Hochschulreform der Hanns Martin Schleyer-Stiftung, Heinz Nixdorf Stiftung, Technische Universität München, Veröffentlichungen der Hanns Martin Schleyer-Stiftung 75, Köln, S. 21-31.

Underberg, Barbara (2010): Gründlich schiefgegangen, Magazin Mitbestimmung, 5/2010 (im Internet unter http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/hbs/hs.xsl/20813_20820.htm).

Verband der Privaten Hochschulen – VPH (2009): Reform der Akkreditierung sollte binnen zwei Jahren möglich sein. Verband der Privaten Hochschulen diskutiert neue Modelle der Akkreditierung, Pressemitteilung, 24. November 2009 (im Internet

unter <http://www.private-hochschulen.net/news-details/article/reform-der-akkreditierung-sollte-binnen-zwei-jahren-moeglich-sein-1.html>).

Wilhelm, Kerstin (2011): Die Akkreditierung von Studiengängen im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. In: Rechtspolitisches Forum, Nr. 57, Trier, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier.

Winter, Martin (2007): Programm-, Prozess- und Problem Akkreditierung. Die Akkreditierung von Studiengängen und ihre Alternativen. In: die hochschule, Nr. 2/2007, S. 88-124.

Über die Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßige Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39 Telefon: 02 11/77 78-0
40476 Düsseldorf Telefax: 02 11/77 78-225



www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung**

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

